Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 128 (1988)

Artikel: Zur Geschichte der Hebammen im alten St. Gallen
Autor: Degginger, Marianne
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946415

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen

von Marianne Degginger

Inhalt

Vorwort 10

Quellen- und Literaturverzeichnis 11

Einleitung 12

Zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen (Text) 15
1. Hebammen und andere Frauen als städtische Angestellte 15
2. Ausbildung 17
3. Anstellung 23
4. Betreuung der Gebärenden 26
5. Geburtskomplikationen 29
6. Taufe des Kindes 31
7. Verbotene und abergläubische Mittel, Segenswerk 34
8. Zeugnis und Expertise vor Gericht 36
9. Lohn 41
10. Eid 44
11. Kurzbiographien 50

Anhang .....
I. Verzeichnis der Hebammen 57
II. Verwandtschaftsbeziehungen unter den Hebammen 60
III. Eigene Geburten der Hebammen 61

Vorwort

Ein faszinierendes Kapitel zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen wird mit der vorliegenden Arbeit vorgestellt, wobei aufgrund von Quellenstudien der Zeitraum von 1580 bis 1798 nachgezeichnet wurde. Dabei musste es für die Autorin, welche selbst keine Hebammenausbildung genoss, besonders schwierig sein, aus dem überaus reichen Material von alten Schriften auch die medizinischen Beschreibungen und Kommentare zu sichten, zu verstehen und zu werten. Mit grossem Engagement stellt sie sich dieser Aufgabe, und man wird es ihr verzeihen, wenn gelegentlich persönliche Interpretationen bei komplexen Fragen ihr spezifisches Gewicht erhalten.

Wie sich das Berufsbild der Hebamme bis 1798 stetig änderte, so wandelte sich ihre Stellung auch weiterhin bis in die neueste Zeit, bedingt durch die geschichtlichen und sozialen Veränderungen.

Auch wenn in Schriften der Antike die Frau gelegentlich als nicht vollwertiges, hilfsbedürftiges Wesen dargestellt wurde, so kann man doch feststellen, dass die Hebamme schon sehr früh als kompetente und selbständige Frau bezeichnet wurde.
Gleichwohl haftete ihr aber bis Ende des 19. Jahrhunderts etwas Geheimnisvolles, Zauberartiges an. Im Ancien Régime, in dem selbständige Frauenberufe sonst kaum existierten, war die Tätigkeit der Hebamme eine der wenigen diesbezüglichen Ausnahmen. Weil sich die Ärzte vorerst nicht sonderlich für die Geburtshilfe interessierten, war lange Zeit den Hebammen die Leitung einer Geburt übertragen.

Für das Jahr 1482 sind bereits erste Dienstvorschriften den Ratsprotokollen zu entnehmen. Ausführliche Verordnungen und Eidestexte, welche die Berufsausübung der Hebammen regelten, folgten erst 1657. In dieser Zeit wurden die Hebammen von den Stadtärzten ausgebildet und mussten auch ein Examen ablegen. Sie hatten aber neben ihrer eigentlichen Tätigkeit noch andere Aufgaben zu erfüllen, welche im Laufe der Zeit wieder aus den Vorschriften verschwanden. So wurde bereits 1687 im Ratsprotokoll erwähnt, dass sich die Hebammen nach der Entbindung um die Taufe des Neugeborenen zu kümmern und es in jedem Fall zur Taufe zu tragen hätten. Da niemand ohne die heilige Taufe selig werden konnte, wurden die Hebammen auch dafür verantwortlich gemacht, dass den neugeborenen Kindern dieses notwendige Heilsmittel nicht vorenthalten würde. Wenn kein Priester zum Spenden des Sakramentes anwesend sei, könne jeder Mensch die Handlung vollziehen. Besonders geeignet seien hierfür die Hebammen, denen die Taufe befohlen und anvertraut wurde.

Aber auch bei Gerichtsfällen hatten die Hebammen dem Rat zur Verfügung zu stehen: Sie dienten als Sachverständige in Vaterschaftsklagen, bei der Feststellung des unerlaubten vorehelichen Beischlafes und der Bestimmung der Jungfernschaft sowie bei Kindsmord und Abort.

Erst das Interesse der Ärzte an der Reduktion der Neugeborenen- und der Säuglingssterblichkeit führte dazu, dass allmählich die Hebamme als leitende Person während der Geburt abgelöst wurde.

Mit Interesse stellten wir fest, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert in St.Gallen bereits erste Anstrengungen zur Gründung einer Hebammenlehranstalt gemacht wurden, dass allerdings wegen zögernder Haltung des Rates diese Idee dann nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Die Hebammenausbildung in St.Gallen lehnte sich dann eng an die Fried'sche Hebammenschule in Strassburg an, welche damals eine renommierte Ausbildungsstätte war. Verwirklicht wurde die Hebammenlehranstalt in St.Gallen vor 150 Jahren. Auch die ärztliche Ausbildung hatte anscheinend lange Zeit einen Hang zur französischen Schule, obschon auch zu dieser Zeit die deutschen Schulen nicht unbekannt und keineswegs unbedeutend waren.

Hervorragende Persönlichkeiten waren unter der grossen Zahl unserer Stadthebammen anzutreffen, deren Lebenswege in einem abschliessenden Kapitel von der Autorin treffend skizziert wurden.

Lang und mühsam war die Entwicklung des Hebammenberufes von 1580 bis in die heutige Zeit, wenn wir bedenken, wie anspruchsvoll sich heute die Ausbildung einer Hebamme gestaltet, wie profund ihre Kenntnisse und ihr Verständnis in Physiologie und Pathophysiologie sind und wie verantwortungsvoll und interessant ihre Aufgabe unter dem Aspekt der grösstmöglichen Sicherheit für Mutter und Kind heute ist.

Durch die vorliegende Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen, welche ihren Anfang 1580 nimmt und 1798 schliesst, ist die Geschichte der Geburtshilfe in St.Gallen nun bis in die neueste Zeit untersucht, konnte doch 1985 aus Anlass des Neubaus und der Renovation der Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie eine Monographie «Von der Gebäranstalt zur Frauenklinik St.Gallen von 1835-1985» erscheinen. Damit sind wir in St.Gallen in der glücklichen Lage, profunde Kenntnisse über ein interessantes Kapitel der Medizingeschichte und über einen Zeitraum von über 400 Jahren zu besitzen.

Prof. Dr. med. Urs Haller, Chefarzt
Frauenklinik Kantonsspital, St.Gallen

Quellen- und Literaturverzeichnis

Handschriftliche Quellen

StadtASG	Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen:
RP	Ratsprotokolle
VP	Protokolle der Verordneten Herren
Bd. 536	Eidbuch, 1657
Bd. 537b	Eidbuch, 1757, 1791
Bd. 904	Examinations-Protokoll gefangener Personen, 1652-1661.
Bürgerregister	20 Bde. und 2 Register-Bände.
Tr.Q, Nr. 7a, IV	Eid und Ordnung der Hebammen, 1673.

Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen: Haubt Buch der Gesellschaft Freunde des Guten, 1778-1811 (Signatur S 38).

Wartmann, Bernhard: Zur Statistik der Stadt St.Gallen, um 1795 (Signatur S 137a).

Gedruckte Quellen

Baudeloque, Jean Louis: Anleitung zur Entbindungskunst, I. Band, aus dem Französischen übersetzt, mit vielen verbesserten Kupfern und mit Anmerkungen versehen und herausgegeben von Philipp Friedrich Meckel, Leipzig 1782.

Brand, Jacob Hieronymus: Albertus Magnus von den Geheimnissen der Weiber [...], Zum Unterricht der Frauen, abgehandelt von J.H. Brand, Nürnberg 1768.

Corvinus, Gottlieb Wilhelm (Amaranthes): Nutzbares, Galantes und Amouröses Frauenzimmer-Lexikon, Leipzig 1715.

Fried, Georg Albrecht: Anfangsgründe der Geburtshilfe, Strassburg 1769.

Kurtze Unterweisung, wie sich die Hebammen [...], Gedruckt im Fürstl. Gottshaus St.Gallen durch Jacob Müller, 1693.

Levret, André, Accoucheur bey Madame la Dauphine: Kunst der Geburtshilfe [...], aus dem Französischen übersetzt von Christian Held, mit 5 Kupfer-Tafeln: nach den Gesetzen der Bewegung und Naturlehre, Gera und Leipzig 1772.

Mauriceau, François: Observations sur la grossesses et l'accouchement des femmes, et sur leurs maladies et celles des enfants nouveau-nez, Paris 1695.

Mauriceau, François: Observations, ins Deutsche übersetzt von Martin Schurigo, Dresden 1709.

Mulders, Johann: Literarische und kritische Geschichte der Zangen und Hebel in der Geburtshilfe, aus dem Lateinischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen versehen von Johann Wilhelm Schlegel, mit 12 Kupfern und 4 Tabellen, Leipzig 1798.

Paré, Ambroise: Wund Artzney oder Artzneyspiegell, aus der lateinischen Ausgabe von J.Guillemeau übersetzt von P. Uffenbach, Frankfurt a.M. 1653, Buch 23: Von dess Menschen Geburt.

Platter, Felix: Tagebuch 1536-1567, hg. von Valentin Lötscher, Basel 1976.

Rösslin, Eucharius: Der Swangeren Frauwen und Hebammen Rosengarten, Strassburg 1513.

Rueff, Jakob: Ein schön lustig Trostbüchle von den Empfengknussen und Geburten der Menschen [...], Zürich 1554; Faksimiledruck mit einer Einführung von Huldrych M. Kölbing, Dietikon-Zürich 1980.

Literatur

Alther, Ernst W.: Zünfte, Ämter und Berufe im alten St.Gallen, in: Bürgerbuch der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, hg. vom Bürgerrat St.Gallen, St.Gallen 1980, S. XXXIX-LIII.

Bätscher, Theodor Wilhelm: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St.Gallen, Erster Band: 1550-1630, St.Gallen 1964.

Bucher, Silvio: Die Pest in der Ostschweiz, St.Gallen 1979 (119. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

Duft, Johannes: Notker der Arzt, Klostermedizin und Mönchsarzt im frühmittelalterlichen St.Gallen, St.Gallen 1972 (112. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

Fasbender, Heinrich: Geschichte der Geburtshilfe, Jena 1906, Nachdruck Hildesheim 1964.

Fischer-Homberger, Esther: Geschichte der Medizin, Berlin/Heidelberg/New York 1975 (Heidelberger Taschenbücher, Bd. 165).

Fischer-Homberger, Esther: Krankheit Frau, Bern/Stuttgart/Wien 1979.

Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht, Bern/Stuttgart/Wien 1983.

Gélis, Jean: Sage-Femmes et accoucheurs dans la France moderne, in: Annales, Economies, Sociétés, Civilisations, 32, 1977, No. 5, S 927 ff.

Gesnerus, Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, 38, 1981, Heft 1/2.

Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 12. Aufl. 1982.

Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 9 Bde. und 1 Register-Band, Berlin/Leipzig, 1927-1942.

Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Diss. phil. I, Zürich 1974.

Mayer, Marcel: Hilfsbedürftige und Delinquenten, Die Anstaltsinsassen der Stadt St.Gallen 1750-1798, St.Gallen 1987 (St.Galler Kultur und Geschichte, Bd. 17).

Medita, Schweizerische Fachzeitschrift für medizinische Technik, Arzt- und Spitalbedarf, Jahrgang 1980, Folge 4.

Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, 7 Bde., Zürich/Leipzig 1931-1955.

Müllerheim, Robert: Die Wochenstube in der Kunst, Stuttgart 1904.

Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, Basel 1916.

Ziegler, Ernst: Das Grosse Mandat der Stadt St.Gallen von 1611, St.Gallen 1983.

Einleitung[1]

Die Geschichte der Hebammen und Geburtshilfe, die in der vorliegenden Arbeit für St.Gallen zwischen 1580 und 1798 nachgezeichnet werden soll, korrespondiert eng mit der Geschichte der Frau.

Die antike Geburtshilfe, wie sie Hippokrates (460-375 vor der Zeitrechnung) in seinem Werk «Über die Krankheit der Frauen» und Soranus von Ephesus (frühes 2. Jahrhundert nach der Zeitrechnung) darstellt, wirkt bis ins Mittelalter nach. Beide Autoren stellen die Frau als normales, doch nicht vollwertiges, hilfsbedürftiges Wesen dar. Die Hebamme erscheint bei Soranus als kompetente, selbständige Frau, die gleichwohl bei komplizierten Geburten den Arzt zuzuziehen hat.

Die Frau spricht in der Geschichtsschreibung unserer Kultur nie selbst. Auch was sie im Ureigensten angeht, Verhütung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, erfahren wir von männlichen Geschichtsschreibern. Diese Situation ändert sich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Einzelne Frauen beginnen zu schreiben.

Vom Wesen der Frau berichtet die klassische Antike in ihren theoretischen Schriften folgendes: Für Aristoteles war nur der Mann zeugungsfähig, nur er verfügt über Samen, Luft (Pneuma), Wärme, Leben, Seele. Der weibliche Organismus hatte zu wenig Wärme, um den Samen zu «kochen». Die Frau war dem Mann gegenüber eine Missgeburt, obwohl Aristoteles feststellte, sie sei zur Erhaltung der Art notwendig. Die Frau hatte mit ihrem Menstrualblut nämlich die Materie zu liefern, aus der der neue Mensch geformt wurde. Sie hatte auch die Austragung zu leisten. Das Mittelalter nahm arabische Auffassungen in seine medizinische Lehre auf. Im Rahmen der «arabischen Reception» hat das bis dahin bildungsmässig recht verrohte Abendland in den ersten Jahrhunderten unseres Jahrtausends durch Vermittlung der mächtig und gebildet gewordenen Araber unter anderem auch manches vergessene eigene antike Gedankengut neu integriert.[2] Der Strom der Überlieferung tradierte die körperlich-seelische Minderwertigkeit und Schwäche der Frau. Noch im 19. Jahrhundert galt sie mit ihrer nervösen Schwäche, deren Ursache erst Sigmund Freud erforschte, als minderwertig. Tertullian (150-225 nach der Zeitrechnung) schreibt: «Du bist die Pforte des Teufels, du hast jenen Baum angetastet (entsiegelt), du hast dich zuerst vom göttlichen Gesetz abgewendet, du hast denjenigen verführt, dem der Teufel nichts anhaben konnte. Du gebärst in Angst und Schmerzen und vergisst, dass du Eva bist?»[3]

Den Sühnecharakter des Gebärens formulierte schon Paulus (2. Tim.2.15). Von der Antike bis zur Neuzeit interpretierte man Krankheiten und Leiden als Sühne für begangene Sünden. Die Hebammen, in ihrer angeblichen Minderwertigkeit als Frauen, assoziierte man mit Eva als Sünderin, Eva als Gebärender.

Ein kurzer Weg der Gedankenverbindung führt von der Hebamme zur Hexe, weil sie Frauen sind. Beiden sagt die augustinische Tradition mangelnde geistige Fähigkeiten, Leichtgläubigkeit, Verführbarkeit zum Sündenfall nach. An der Hebamme hängt bis Ende des 19. Jahrhunderts etwas Geheimnisvolles, Zauberartiges. Die Tabuvorstellung von der Unreinheit der Wöchnerin heftet sich auch an die Hebamme. Sie wird durch Berührung der Wöchnerin unrein.

Die vorliegende Arbeit beruht zu einem guten Teil auf Ratsprotokollen sowie auf Quellen, mittels derer Recht gesetzt wurde. Verordnungen und Gesetze sind aufs engste mit der Entwicklung der Gesellschaften verflochten. Sie widerspiegeln einen Teil der Wirklichkeit des Alltags. Sie können entstehen aus dem Wunsch heraus, gewachsene Gebräuche, die die Obrigkeit fortzusetzen wünscht, festzustellen, niederzuschreiben und das Einhalten derselben durch Strafandrohung zu kontrollieren. Ändern sich die Sitten, muss sich diese Tatsache keineswegs in geänderten Gesetzen niederschlagen. Erstarrung des Systems verursacht das Nichtwahrnehmen neuer Entwicklungen. Neues kann um seiner ungewohnten Andersartigkeit willen angeprangert werden, kurz: die Menschen, die sich anmassen, eigene Wege zu gehen, werden mit Strafen zur Einhaltung längst überholter Normen gezwungen.

Häufiger wurden Gesetze erlassen, um die darin festgelegten neuen Inhalte durchzusetzen. Sie bildeten den

1 Zitate aus handschriftlichen Quellen wurden *wortgetreu* wiedergegeben, Rechtschreibung, Gross- und Kleinschreibung sowie Zeichensetzung dem heutigen Gebrauch angeglichen.
Stellen aus gedruckten Quellen hingegen wurden *buchstabengetreu* wieder abgedruckt.
1898 schrieb der damalige Oberarzt des Städtischen Krankenhauses in Hildesheim und Kreis-Physikus Dr. med. Ernst Becker über Wert und Veranlassung medizingeschichtlicher Studien: «Eine gewisse Sammlung von Zeit zu Zeit ist durchaus erforderlich und der Rückblick in die Vergangenheit ist für Jeden, dessen Betrachtung der Gegenwart eine denkende ist, geradezu ein Bedürfnis. Insbesondere gewährt das Studium eines beschränkten Gebietes dem Untersucher selbst eine lebhafte Befriedigung, wenn es ihm dabei gelingt, in den Geist der Zeit so einzudringen, dass er eine durch eigene Forschung gewonnene klare Vorstellung erhält.»
Ernst Becker sei nochmals angeführt, «Klein und unscheinbar sind wohl die Früchte, vergleicht man sie mit den grossen Errungenschaften akademischer (medizinischer) Forscher; Anerkennung können sie nur dann zu erringen hoffen, wenn man unter Berücksichtigung der grossen Schwierigkeiten, welche für den Unkundigen das Lesen alter Urkunden mit sich bringt, in eine wohlwollende Kritik eintritt.»
(Becker, Ernst: Geschichte der Medizin in Hildesheim, in: Zeitschrift für klinische Medizin, 38, 1898, S. 330 ff.)

2 Fischer-Homberger, Krankheit Frau, S. 130.

3 Fischer-Homberger, Geschichte der Medizin, S. 148.

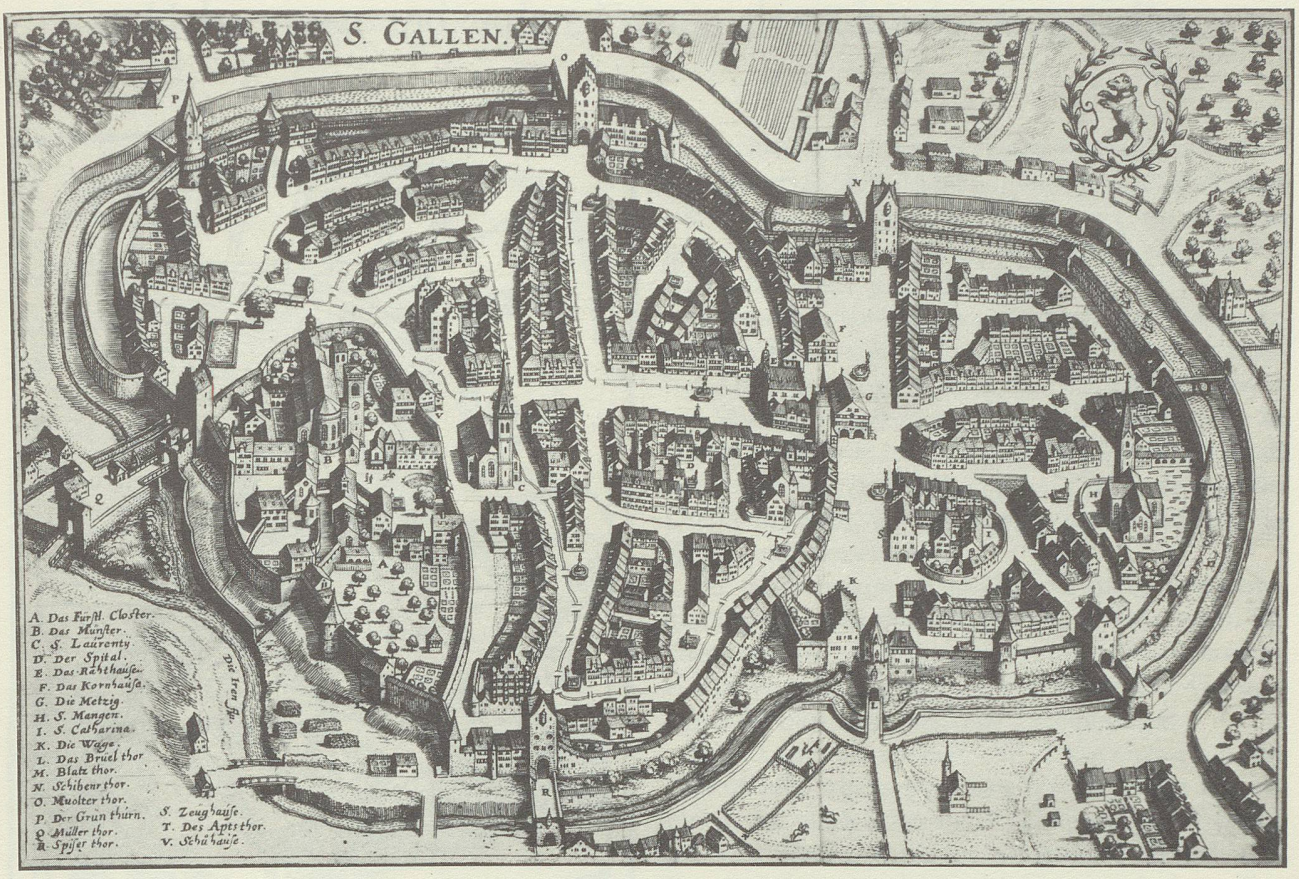

Matthäus Merian, Planprospekt der Stadt St.Gallen von Osten um 1640. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen

Rahmen, in welchem sich der Mensch bewegen durfte. Die Gesetze erfassten den einzelnen etwa in Fragen der Religion, in der Ausübung eines Gewerbes, als Steuerzahler. Im Verlaufe der frühen Neuzeit versuchten die Obrigkeiten die Untertanen immer umfassender zu beherrschen und zu disziplinieren, und weil die Regierungen von Gott eingesetzt waren, hatten auch ihre Erlasse eine höhere Weihe.

Die Kenntnisse, die es mir ermöglichten, Quellen zu dieser Arbeit zu lesen und zu transkribieren, verdanke ich Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler. Ihm sowie Stadtarchivar Dr. Marcel Mayer danke ich sehr für die Begleitung, Aufmunterung und Hilfe während der Arbeit sowie für die redaktionelle Überarbeitung der vorliegenden Schrift. Ohne ihre Hinweise wäre mir die Abfassung dieses Neujahrsblattes unmöglich gewesen. Dem aufmerksamen Abschreiben des Manuskripts und vieler Abänderungen hat sich Valerie Haupt mit unendlicher Geduld gewidmet. Ihr gebührt ein ganz besonderer Dank.

Anlass, sich mit der Geschichte der Hebammen in St.Gallen auseinanderzusetzen, bildeten Renovation und Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital St.Gallen 1985.

Mein eigenes Interesse an der Geschichte der Berufsfrauen, speziell der Hebammen mit ihrer besonders alten Tätigkeit, entsprang nicht zuletzt der Tatsache, als Physiotherapeutin selber in einem der geschichtlich jüngsten Berufe für Frauen tätig zu sein.

Da wir im Zeitalter der Emanzipation einiger Frauen vom Haus, von Geburtszwang und kirchlicher Aufsicht leben, diente mir die einseitige Quellenlage als weiterer Antrieb, den Schicksalen bewundernswerter Frauen nachzuspüren. Dieser Text basiert auf Quellen, die von Männern in der Vergangenheit aufgezeichnet wurden. Männer lasen sie aus und hielten sie für der Weitergabe würdig. Als Frau habe ich deutlich das Gefühl, ein wesentlicher Teil des Frauenlebens habe sich «zwischen den Quellen» abgespielt, sei deshalb wenig fassbar. Man lernt einmal mehr, Grenzen der eigenen Aussagefähigkeit wahrzunehmen.

1. Hebammen und andere Frauen als städtische Angestellte

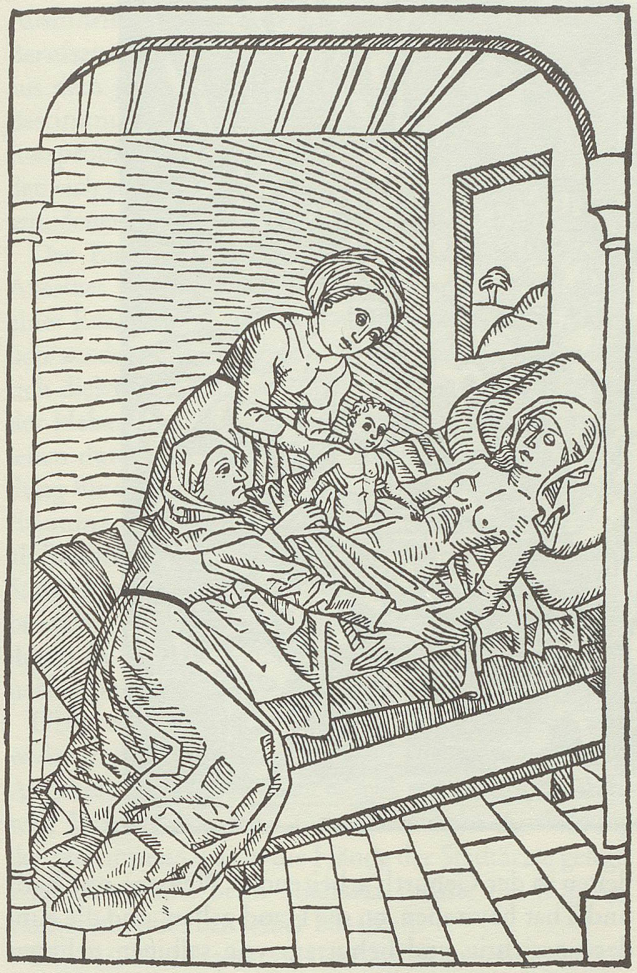

«Seelen-Wurzgart, Ulm 1483», «Von der geburd des endcrists». Aus Schramm, Albert: Der Bilderschmuck der Frühdrucke. 6, Die Drucke von Konrad Dinckmut in Ulm, Leipzig 1923 (Deutsches Museum für Buch und Schrift), Abbildung 105.

Selbständige Frauenberufe existierten im Ancien Régime kaum.[4] Die Tätigkeit der Hebamme bildete diesbezüglich eine der seltenen Ausnahmen.

Bevor auf die Geburtshilfe näher eingegangen wird, seien kurz einige Möglichkeiten von selbständiger weiblicher Erwerbstätigkeit vorgestellt:

Die Spitalmeisterin hatte neben ihrem Ehemann – dem Spitalmeister, dem Vorsteher des Heiliggeist-Spitals am Markt – ein eigenes Arbeitsgebiet unter sich. Ihre selbständige Tätigkeit kann durch nur für sie gültige Eidesformulierungen belegt werden.

Auch die Siechenmutter war eine Staatsangestellte, die im Auftrag des Rates selbständig dem Siechenhaus vorstand. Dieses hatte ursprünglich die Funktion eines Absonderungshauses für Leprakranke und war seit 1772 unter der Bezeichnung oberes Prestenhaus eines der städtischen Krankenhäuser. Das Siechenhaus diente auch schwangeren, armen Frauen vorübergehend über die Geburtszeit hinweg bis zur Genesung als Zufluchtsstätte, wenn der Rat seine Zustimmung zum Eintritt gegen Entgelt gegeben hatte. Zuweilen bezahlte der Rat die Eintrittssumme aus dem Stadtsäckel.

Etwas sonderbar dünkt es uns heute, in Anstalten dienende Mägde unter die unabhängigen Frauen einzureihen. Und doch müssen sie im alten St.Gallen eine derartige Stellung eingenommen haben. Die Stadt stellte sie ein und ordnete an, wo sie zu arbeiten hätten. Sie legten auch einen eigenen Schwur ab, und ihre Ordnung oder Dienstvorschrift, wie wir heute sagen, enthielt nur die für sie geltenden Artikel.[5]

Die Siechenmutter und die Hebamme erscheinen eigenständiger als die Spitalmeisterin, denn einen Siechenvater gab es im Gegensatz zum Spitalmeister nicht; ebensowenig existierten vor 1757 männliche Geburtshelfer für normal verlaufende Entbindungen.

Die Ärzte bekundeten ihr Desinteresse an der Geburtshilfe jahrhundertelang bis weit in die Neuzeit hinein. Sie sahen ihren Beruf keineswegs in der praktischen Ausübung der ihnen bekannten Heilmethoden. Ihre Aufgabe bestand darin, Hebammen, Badern, Chirurgen und Barbierern anzugeben, wie geheilt werden solle. Selbst diese Anleitung muss so ungenügend gewesen sein, dass sich die Geburtshilfe auf die normalen Spontangeburten beschränkte und wenig Fortschritte zum Überleben von Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu verzeichnen waren, was durch die ungeheuerlich grosse Säuglingssterblichkeit hinreichend bekannt sein dürfte.

Um eine Stellung als städtische Hebamme zu erhalten, musste sich die Interessentin vor dem Kleinen und Grossen Rat bewerben. Das Ratsprotokoll des Jahres 1643 notiert: «Joachim Kernen Frau hat demütig gebeten, sie zu einer geschworenen Hebamme anzunehmen; welches meine Herren ihr verwilliget» haben.[6]

Als «Kindermutter im Spital» wird diejenige Hebamme bezeichnet, die vom Rat schon vor der Anstellung zur Arbeit in den städtischen Anstalten bestimmt wird.

4 Zur grossen Anzahl der Berufe, Ämter, Amtleute und Dienststellen im alten St.Gallen vgl. Alther.

5 1772 wurde das ehemalige Siechenhaus im Linsebühl als oberes Prestenhaus eingerichtet und ergänzte als solches das seit um 1575 existierende untere Prestenhaus. Diese Anstalten waren u.a. zur Aufnahme armer und kranker Stadtbürger bestimmt. Das Seelhaus nahm durchreisende und in der Stadt lebende Fremde auf, unter ihnen auch Schwangere. Es stand am Platz des heutigen Hauses Linsebühlstrasse 15 und hiess auch Fremdenspital; aus ihm entwickelte sich das Kantonsspital. Vgl. Mayer, S. 51-60, 137-139.

6 StadtASG, RP 1643, f. 92v; RP 1640, f. 24v; RP 1690, f. 132v.

Frankfurter Wochenstube des 16. Jahrhunderts, Holzschnitt eines Frankfurter Meisters der Egenolffschen Offizin.
Aus Müllerheim, Robert: Die Wochenstube in der Kunst. Eine Kulturhistorische Studie, Stuttgart 1904, S. 22,
Der Holzschnitt zeigt mehrere Szenen, die nacheinander stattfanden. Fast in der Mitte bildet der Künstler die Gebärende während der schmerzreichen «Geburtsarbeit» ab. Sie sitzt in einem Geburtsstuhl und wird betreut von der Hebamme und ihrer Beifrau, während eine Nachbarin sie tröstet. Die Hebamme, die ohne Sicht unter umfangreichen Röcken tasten muss – wie es die Sitte der Zeit verlangt –, kann bei normaler Kindslage das Kind in ihren Händen empfangen. Sollte ein Wendung des Kindes erforderlich sein, müsste sie diese auch ohne Sicht durchführen können. Die Geburten dauerten viele Stunden; eine Hebamme schläft erschöpft vor dem Eingang zur Küche. Fast die Hälfte des Holzschnittes beansprucht die reich ausgestattete Bettstatt. Eine Dienerin hält eine Suppenschale, gleichzeitig wird der Wöchnerin das Neugeborene – schon eng in Wickelbänder gewickelt – von einer weiteren Frau gezeigt. Das hell auflodernde Feuer in der Küche dient der Zubereitung einer üppigen «Geburts-Mahlzeit» für Hebammen und Familie. Sie findet am vorderen rechten Bildrand statt. Die spielenden Geschwister des Neugeborenen erhalten einige Stücke vom reich gedeckten Tisch.

Das Frauenzimmerlexikon des Amaranthes beschreibt die «Kindermutter»: «Kinder-Mutter oder, Heb-Amme, auch Wehmutter, Wehefrau, Püppel-Mutter, Ist ein erbares, betagtes, wohlerfahrnes und von der Obrigkeit vermöge eines gewissen Eydes eingesetztes und approbirtes Weib, welches auf Erfordern denen in der Geburth arbeitenden Weibern mit Rath und That beystehen, an die Hand gehen, und die Kinder vorsichtig und behutsam von selbigen nehmen muss.»[7]

Eine Anstellung mit festem Einkommen für eine Frau gab es offenbar nur in den erwähnten Berufen, sie war daher ausserordentlich begehrt.

Frauen und Witwen von Handwerkern und anderen angesehenen Berufsleuten bewarben sich um die Anstellung als Hebammen durch den Rat der Stadt St.Gallen. Unter den Ehemännern von Hebammen findet man Degenschmiede, Stadtärzte, Chirurgen, Bader, Bäcker, Drechsler, Steinmetze, Metzger, Schreiner, Weber, Feiltrager, Schmiede, Müller und Schuster.[8]

7 Corvinus, S.1044.

8 Der Chirurg und Wundarzt hatte grössere chirurgische Eingriffe vorzunehmen: Der Kaiserschnitt an der Toten und die Zerstückelung des Kindskopfes und Kindes zur Lebensrettung der Gebärenden gehörten zu seinen Pflichten.
Feiltrager war in der Leinwandherstellung eine Berufsbezeichnung für einen Mann, der für einen Anbieter Rohleinwand und Garn verkaufte.
Der Stadtarzt hatte studiert, vor allem Philosophie und die inneren Krankheiten. Er schnitt nie selbst, daher gab es in Zürich den Unterschied zwischen Stadt-Schnitt-Arzt und Stadtarzt.

2. Ausbildung

Ausführliche Verordnungen und Eidestexte, die die Berufsausübung der Hebammen regeln, sind erstmalig aus dem Jahre 1657 erhalten, obwohl es vorher schon Bestimmungen gegeben haben muss.[9] Denn schon im Ratsprotokoll der Stadt St.Gallen von 1477 bis 1482 finden sich einzelne Einträge, die auf Vorschriften hinweisen, denen sich die Hebammen zu unterziehen hatten.

Der Eid von 1657 enthält zwar am Anfang eines Absatzes die Pflicht zur Ausbildung und Ablegung eines Examens, aber dieser «Articul» wurde nachträglich wieder gestrichen. Allem Anschein nach konnten sich diejenigen Ratsherren, die für bessere Ausbildung der Hebammen Sorge tragen wollten, nicht gegenüber jenen durchsetzen, die einen Artikel über die Ausbildung für unnötig hielten. Vor dem Eid von 1657[10] sind Examina angeordnet und durchgeführt worden, denn als Weibrath Reucherin sich am 24. Januar 1645 um die Stelle einer festangestellten «geschworenen» Hebamme bewarb[11], verlangte der Rat von ihr, sich dem Examen durch die Stadtärzte zu unterziehen, und bestätigte erst nach Ablegung dieser Prüfung ihre Anstellung.[12]

Über die Gegenstände der Examina finden sich weder in den Eiden noch in den Verordnungen genaue Angaben. Sicher ist lediglich, dass es sich um theoretische Examen handelte. Die theoretische Ausbildung der Hebammen war in die Hände der Stadtärzte gelegt. Den Unterricht beim Stadtarzt musste die künftige Hebamme offenbar selber bezahlen.

Die St.Galler Stadtärzte hatten sich ausschliesslich in der inneren Medizin und Philosophie ausgebildet. Diese Fächer standen dem anatomischen Denken noch ferne. Die chirurgische Tätigkeit gehörte nicht zu den Pflichten des Stadtarztes. Alle chirurgischen Eingriffe waren den Chirurgen und Badern mit nur praktischer Ausbildung überlassen. Daher darf man zweifeln, ob der Stadtarzt überhaupt je einen Kaiserschnitt auszuführen hatte. Sein Unterricht, der sich über ein halbes Jahr erstreckte, wird vielmehr neben allgemeiner Anatomie Physiologie beinhaltet haben.

Die Hebammen wie die Chirurgen der in dieser Arbeit behandelten Epoche weisen viele Ähnlichkeiten miteinander auf. Beide sind von der Gelehrtenwelt, zu der die Stadtärzte zu zählen sind, verachtete ärztliche Personen, denen man aber einen entscheidenden Teil der Bevölkerung zur Betreuung überlässt.

Der im Eid von 1657 gestrichene Absatz über die Ausbildung der Hebammen mag den Geist der Zeit spiegeln.[13] Todesfälle als Geburtsfolge führte man nicht auf Ignoranz und mangelhafte Ausbildung zurück; man nahm das Unglück als von Gott gesandt duldend hin. Da der Entscheid über Leben und Tod in Gottes unerforschlichem Ratschluss lag, erschien die bessere Ausbildung der Hebammen möglicherweise als kein besonders drängendes Problem.

Während der theoretischen Ausbildung lernte die Hebamme in der Regel ein halbes Jahr, wie man bei der

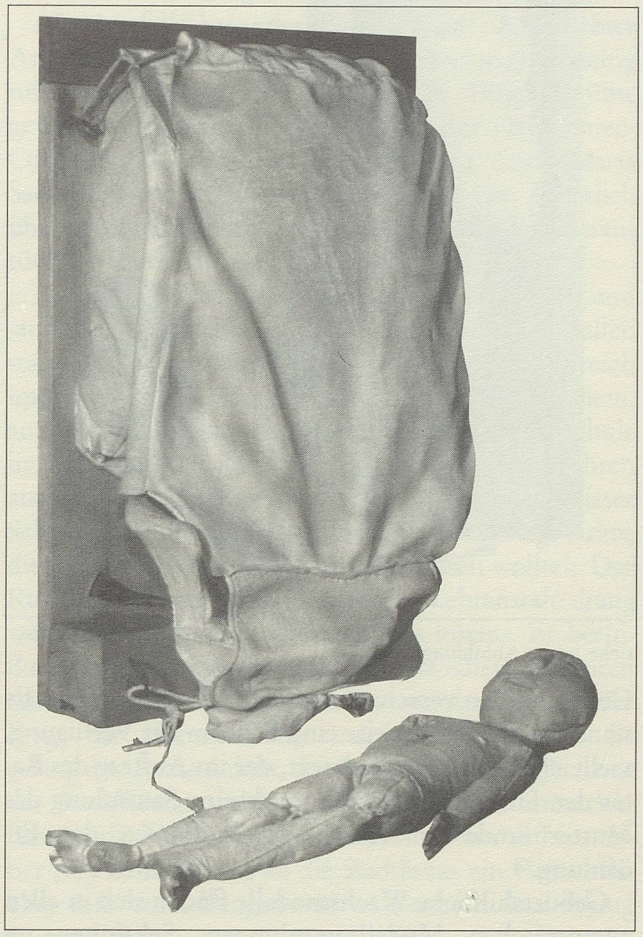

Geburtshilfliches Phantom, natürliches Becken mit Lumpenbalwirbelsäule, mit Leder überzogen. Ein Kissen stellt das Retroperitoneum dar, eine grosse Tasche den Uterus, je eine kleine Blase und den Darm. Der Muttermund kann durch einen nach beiden Seiten laufenden Schnurzug enger oder weiter gestellt werden. Medizinische Sammlungen der Universität Zürich. (siehe auch nächstes Bild)

9 Fasbender, S.81. Die erste Hebammenordnung, die sich in Europa nachweisen lässt, entstand 1477 in Regensburg.

10 StadtASG, Bd. 536.

11 StadtASG, RP 1645, f. 13r.
Ihre Namen sind bekannt; sie werden im Verzeichnis am Schluss aufgeführt.

12 In St.Gallen durfte sich eine festangestellte Hebamme dann «geschworen» nennen, wenn sie den Eid auf ihre Ordnung abgelegt hatte. Im Gegensatz dazu nannte Basel ein Frauenkomitee, das die Ausbildung und Beaufsichtigung der Hebammen unter sich hatte, die «geschworenen Frauen». Vgl. Wackernagel, S. 584.

13 StadtASG, Bd. 536.

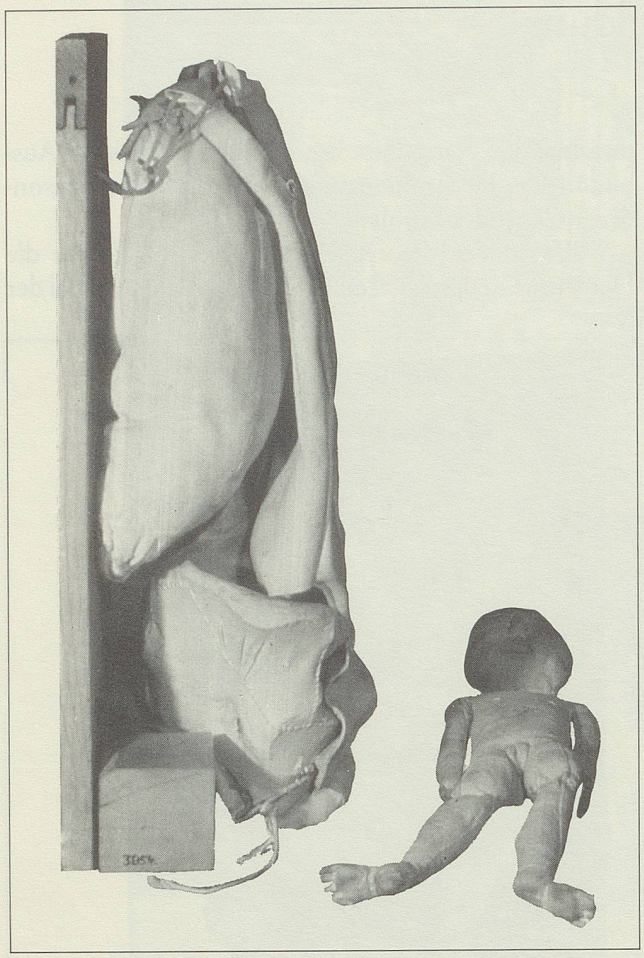

siehe letzte Abbildung

Geburt in den verschiedenen Kindslagen vorgeht. Es stand ihr möglicherweise ein Phantom zur Verfügung, vielleicht besass der Stadtarzt, der im Auftrag des Rates den Unterricht erteilte, auch eine Sammlung des Muttermundes in verschiedenen Phasen der Eröffnung.[14]

Geburtshilfliche Wachsmodelle finden sich in allen anatomischen Modellsammlungen. Sektionen an Schwangeren waren selten. Hebammen verwehrte man den Zutritt zu Sektionen ohnehin. Die ungünstigen Lehrverhältnisse veranlassten beispielsweise den Bologneser Chirurgieprofessor Giovan Antonio Galli (1708-1782), für seine geburtshilflichen Kurse eine Sammlung zu schaffen, die neben Instrumenten und Spirituspräparaten auch eine grosse Zahl Wachsdarstellungen der Genitalorgane, des Geburtsvorganges und der geburtshilflichen Operationen umfasste. Galli wurde später der Leiter der ersten italienischen Schule für Geburtshelfer und Hebammen. Ebenso wie in Frankreich bildete man Ärzte und Hebammen am gleichen Institut aus. Aus dieser Schule ging später die Geburtshilfliche Klinik der Universität Bologna hervor.

Um die Anfängerin in die vaginale Untersuchungstechnik einzuführen und sie mit den möglichen Formen der Portio vaginalis uteri vertraut zu machen[15], liessen die Geburtshelfer Friedrich Benjamin Osiander (1759-1822) in Göttingen und Ludwig Friedrich Froriep (1779-1847) in Jena sogenannte «Hysteroplasmata» anfertigen. Die 16 Muttermundnachbildungen waren aus einer Wachs-Seife-Mischung hergestellt. Sie wurden weitherum vertrieben und kamen vielleicht auch in die Hand eines St.Galler Stadtarztes. Sie waren nicht «fürs Gesicht, sondern für das Gefühl des nass gemachten Fingers bestimmt». Später stellte man Abgüsse des natürlichen Muttermundes her.[16]

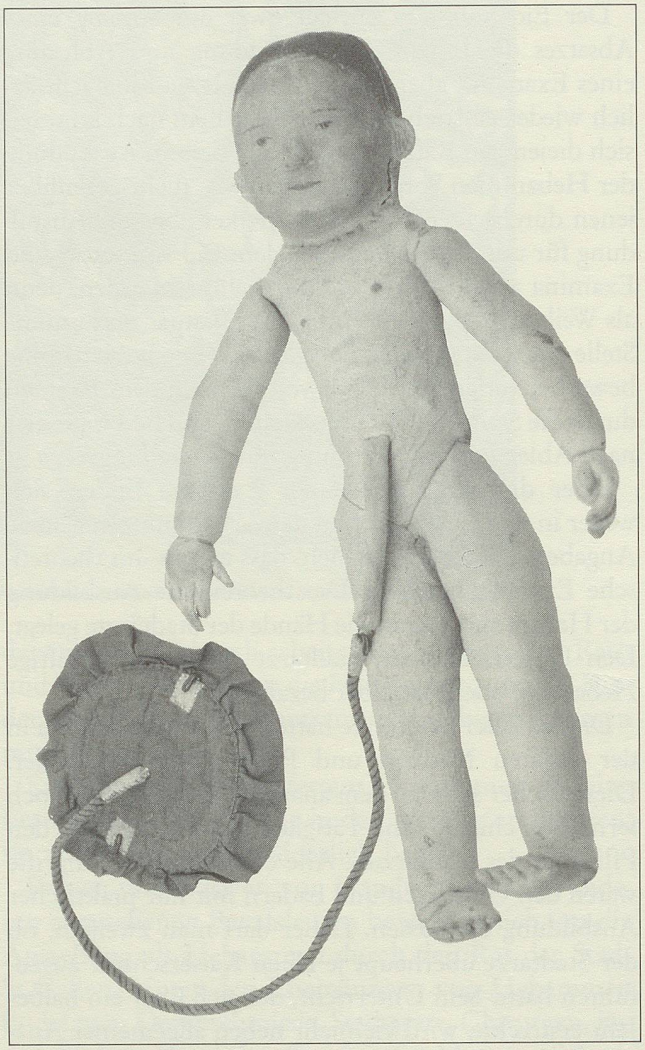

Phantompuppe, Leder und Papiermaché. Darstellung der Fontanellen, Ohren, Rippen, Dornfortsätze der Wirbelsäule, Vulva, Finger und Zehen, Nabelschnur, Placenta. Medizinische Sammlung der Universität Zürich.

14 Boschung, Urs, in: Gesnerus, 38, 1/2, 1981, S. 59 ff.
Der Pariser Lackierer Martin erfand den später als Pappmaché bezeichneten Papierbrei, der mit Kreide, Ton und Knochenmehl zu einer plastischen Masse angerührt wurde; diese formbare Masse ist seit 1740 bekannt.

15 Der in die Scheide hineinragende Teil der Gebärmutter, der Muttermund.

16 Medita 5, S. IX.

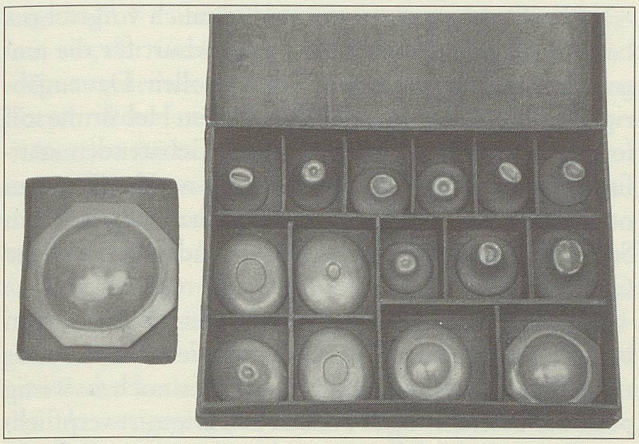

16 Muttermundnachbildungen, Gips, bemalt, nach Prof. L.F. Froriep, Jena 1802. Medizinhistorische Sammlung der Universität Zürich.

Die schon länger tätige «geschworne Hebamme» wird in der Ordnung von 1657 verpflichtet, den jungen angehenden Hebammen das an Kenntnissen weiterzugeben, «so ihnen in ihrem Amt zu wissen notwendig» ist, ebenso wie das, was die Schülerin zu lernen begehre. Keine Hebamme darf sich weigern, «den jüngern und insonderheit den erst angehenden alles treulich und gütig» zu weisen.

Die Ordnung von 1673 wiederholt wörtlich die sich auf Examen, Anstellung, Bestätigung und Praktikum beziehenden Vorschriften.

Erst 1757 werden Eid und Ordnung der Hebammen wesentlich erweitert. Keine Frau darf sich Hebamme nennen oder sich als Hebamme «gebrauchen» lassen, wenn sie nicht zuvor den Rat um Erlaubnis gebeten hat, die Ausbildung antreten zu dürfen. Sie hat sich danach bei den Herren Stadtärzten, die weiterhin den Unterricht erteilen, zum Examen zu stellen. Vom Verlauf des Examens haben die Stadtärzte ein unparteiisches schriftliches Gutachten zu erstellen, das von ihnen eigenhändig unterzeichnet werden muss. Es soll Auskunft geben, ob die Kandidatin «zu diesem Dienst tauglich genug erfunden» worden sei.[17]

Die erste Abgrenzung zwischen der allgemeinen Hebammen-Kunst und ärztlichen Geburtshilfe enthält die Ordnung von 1791. Normal verlaufende Spontangeburten, sogenannte «natürliche Geburten», gehören in den Bereich der Hebamme, «wichtige und schwere» in jenen des Geburtshelfers.[18] Die Hebamme hat zu entscheiden, wann ein Arzt beigezogen werden muss. Die Wahl des Geburtshelfers steht ausschliesslich der Gebärenden zu.

Aus der Wortwahl «Geburtshelfer» anstelle von Stadtarzt dürfen wir schliessen, es habe mindestens ein Stadtarzt die zusätzliche Ausbildung als Geburtshelfer absolviert. Da die Schwangere die Auswahl haben soll, müssen mehrere Ärzte, die anerkannte Geburtshelfer waren, erreichbar gewesen sein.

Die im Jahr 1757 verabschiedete Hebammen-Ordnung hat offensichtlich bei der Durchführung nicht in allen Punkten die Zufriedenheit der Stadtväter und vor allem der Stadtärzte gefunden. St.Gallen besass zwar seit 1705 in Anna Rosina Uthin aus Lindau die wohl tüchtigste und angesehenste der uns bekannten städtischen Hebammen. «[Sie] war die älteste Bürgerin der Zeit; sie war eine sehr geschickte Hebamme, die 6600 Kindern an die Welt geholfen; ihre Tochter Anna Maria ist ihr fast beigekommen.»[19]

Als ebenfalls besonders befähigt galt ihre Tochter Anna Maria Sauterin; sie arbeitete teilweise gleichzeitig mit ihrer Mutter. Ihre erfolgreiche Tätigkeit übte gewiss Einfluss auf die Neufassung der Hebammen-Ordnung von 1757 aus. Der Tod von Anna Maria Sauterin[20] trat offenbar überraschend ein. Plötzlich überlegte sich der Rat ernstlich, wie man die überaus tüchtige Sauterin ersetzen könne.

Aufgrund der blühenden Leinwandproduktion und -ausfuhr unterhielten die Bürger der Stadt St.Gallen stark ausgebaute Handelsbeziehungen zu Frankreich und Deutschland. Die Kaufleute brachten Neuigkeiten, auch Kunde von der Gründung der Hebammenschule in Strassburg 1728 durch Johann Jakob Fried, erfuhren auch von der schon 1737 erfolgten Erweiterung dieser Schule zu einem klinischen Institut für künftige Ärzte, die sich als Geburtshelfer ausbilden lassen wollten. Der Ruf dieser Ärzte- und Hebammen-Lehranstalt drang weit über die Grenzen Frankreichs hinaus. Er beeinflusste offenbar die Ärzteschaft in St.Gallen. Auf ihren Antrag beschäftigte sich der Rat wiederholt mit der Frage der Heranbildung tüchtiger Hebammen. Es gelang den Ärzten nicht, den Rat von der Dringlichkeit der Ausbildungsprobleme zu überzeugen. Immerhin führten die Verhandlungen schliesslich am 28. November 1775 zum Auftrag an die Stadtärzte, ein Gutachten über ihre Vorstellungen zur verbesserten Ausbildung zu erstellen.[21]

Die Ärzte schlugen vor, der Rat solle eine weitere Hebamme anstellen, die sich besonders der Ausbildung zu widmen habe. Demgegenüber hält es der Rat für am zuträglichsten, «wenn der alten Satzung gemäss, eine zu diesem Posten Neigung tragende Weibsperson, wenn sie anders hierzu tüchtig zu sein ermessen würde, von den Herren Stadtärzten in der Theorie erforderlich unterrichtet und sodann von der ältesten Hebamme ad praxim angeleitet werden würde».[22]

17 StadtASG, Bd. 536, S. 183; Bd. 537b, S. 389.
18 StadtASG, Bd. 537b, S. 427.
19 StadtASG, Bürgerregister, Bd. VI, S. 481.
20 StadtASG, Bürgerregister, Bd. IV, S.119.
21 StadtASG, RP 1775, S. 34.
22 StadtASG, RP 1776, S. 68.

Trotzdem scheinen die Stadtärzte den Gedanken einer verbesserten Ausbildung der Hebammen nicht aufgegeben zu haben. Fünfzehn Jahre später berichtet der Ratsschreiber von der Anordnung des Rates an die Stadtärzte, die Hebammen-Ordnung von 1757 durchzusehen, ob sie noch den Anforderungen der Zeit entspreche. Wenige Tage später diskutierten Rat und Ärzte die Idee, ein «Hebammen-Collegium» zu errichten.

Dazu kam es leider erst im Jahre 1835 nach dem Untergang der Stadtrepublik. Stattdessen entstand die letzte Hebammen-Ordnung des Ancien Régime. Sie wurde am 6. September 1791 in Kraft gesetzt.[23]

Der Text der Hebammen-Ordnung von 1791 übernimmt die seit 1757 geltenden Regeln für die Ausbildung. Der Rat will also keine nur zur Lehre eingesetzte Hebamme akzeptieren und bezahlen. Er nahm weiterhin ungenügende Ausbildung in Kauf. Lediglich die Position der Geburtshelfer stärkte die neuen Zusätze in der Hebammen-Ordnung. Danach darf die Hebamme fortan die Fruchtblase nicht mehr sprengen, sie ist verpflichtet, in jedem Fall bei einer schweren Geburt den Geburtshelfer zuzuziehen.

Die anatomischen Kenntnisse hatten im Verlauf des 18. Jahrhunderts bedeutende Erweiterungen erfahren. Sie befruchteten die von Ärzten ausgeführte, teilweise operative Geburtshilfe und führten zwangsläufig zu Bestrebungen, die Ausbildung der Hebammen von St.Gallen der in Frankreich gebotenen anzunähern.[24]

Die Neuordnung von 1757 behielt aber die bisher übliche Aufteilung von Theorie und Praxis bei. Theorie unterrichteten die Ärzte, Praxis vermittelte die jeweils dienstälteste Hebamme.

Die Ausbildungskosten sollte von nun an die Stadt übernehmen. Nach wiederholten Sitzungen entschloss sich der Rat am 9. Mai 1776, dem Antrag der Stadtärzte stattzugeben, er übertrug die Zahlung den «Herren zur Stadt-Kasse».[25] Es handelte sich bei diesem Beschluss offenbar um eine erfreuliche Konsequenz des aufklärerischen, von Frankreich einströmenden Denkens. Denn von nun an konnten sich auch unbemittelte fähige Mädchen und Frauen zur Ausbildung melden. Obwohl sich der Rat zur Zahlung durchgerungen hatte, hörte er im Juli 1776 gerne von Dorothea Vonwillerin, sie trage die Ausbildungskosten selber.[26]

Die Ausbildungsprobleme waren mit der Kostenübernahme aber keineswegs gelöst. Nur vier Monate später gab es erhebliche Schwierigkeiten mit denjenigen Hebammen, die als Dienstälteste zur Weitergabe ihrer praktischen Kenntnisse verpflichtet waren. Sie hatten sich geweigert, zwei Schülerinnen zu Gebärenden mitzunehmen, «die sie leiden wollten». Der Rat drohte ihnen für den Fall einer erneuten Beschwerde von Schülerinnen als Strafe die Entsetzung aus dem Amt einer geschworenen Hebamme an und erinnerte sie an das Gelübde auf ihre Ordnung.[27]

In der Ordnung von 1791 wird nämlich vorgeschrieben, welche Gebärenden bei ihrer Geburt für die jungen Hebammen ausgewählt werden sollen. Das einjährige Praktikum neben einer altgedienten Hebamme soll fortan vorzugsweise an denjenigen Gebärenden stattfinden, deren Geburtskosten vom Rat aus dem Presten- oder Seckelamt bezahlt werden. Es handelte sich um Schwangere aus den Armenhäusern und um uneheliche Geburten.

Eine kompetente Betreuung der Schwangeren bezweckt die präzise Vorschrift über den Einsatz einer zwar geschworenen Hebamme, die aber noch zu wenig praktische Erfahrung erworben hat. Diese ist verpflichtet, wenn ein Ruf an sie ergeht, eine ältere Kollegin zuzuziehen. Dieselbe wiederum darf sich nicht weigern, die junge Kollegin zu unterstützen.

Die zögernde Haltung des Rates der Idee zur Gründung einer Hebammen-Lehranstalt gegenüber und die Gewissheit, auswärts eine bessere Ausbildung als in St.Gallen zu erhalten, führten 1779 zu einem vom Rat bewilligten Antrag Maria Zollikofers, eine zweijährige Lehre an der Fried'schen Hebammen-Schule in Strassburg zu absolvieren. Sie war immer noch die angesehenste Hebammen-Lehrstätte ihrer Zeit. Die Kosten der Ausbildung übernahm die wohltätige Gesellschaft, sie beliefen sich auf 1200 Gulden.[28] Bis zu ihrem frühen Tod im Alter von erst 39 Jahren konnte Maria Zollikofer das in Strassburg erlernte Wissen von 1781 an vierzehn Jahre lang an die neugewählten Hebammen weitergeben.

In der Ordnung von 1791 wird festgehalten, jede Hebamme, die hier praktizieren wolle, habe ihre Kunst gründlich zu erlernen. Nach Vorlage des Attestes des Stadtarztes über das abgelegte Examen kann sich die Hebamme um eine freigewordene Stelle bewerben. Während der vorgeschriebenen Praktikumszeit von einem Jahr darf die Praktikantin nicht selbständig handeln. Wenn sie trotzdem von einer Gebärenden gerufen wird, ist sie verpflichtet, eine dienstältere Hebamme mitzunehmen.

Erst in der Ordnung von 1791 wird der Praktikantin bei Übertretung dieses Gebotes ausdrücklich Strafe

23 StadtASG, RP 1791, S. 153.

24 Gélis, S. 927 ff.

Der erste Geburtshelfer der Königin von Frankreich, der Frau Ludwigs XIV., Jules Clement (1649-1729), brachte durch seine chirurgische Tätigkeit die geburtshilfliche Chirurgie in Gang. Sie führte zu einer schnellen Verbreitung der ärztlichen Geburtshilfe, vor allem im Adel und Grossbürgertum Frankreichs. Vorher hatte der Beistand eines Chirurgen als unanständig und unsauber gegolten.

25 StadtASG, RP 1776, S. 216; RP 1791, S. 117.

26 StadtASG, RP 1776, S. 216.

27 StadtASG, RP 1691, S. 111; RP 1735, S. 222; RP 1737, S. 136; RP 1740, S. 130; RP 1773, S. 24.

28 StadtASG, RP 1779, S. 199; Bürgerregister, Bd. VI, S. 607.

angedroht.[29] Hier drückt sich das Bestreben der Obrigkeit aus, der Gebärenden und dem Kind die beste Fürsorge angedeihen zu lassen und vor allem die erlassenen Vorschriften durchzusetzen.

Aus den Beratungen, welche die Obrigkeit den Herren zur Stadtkasse (einer für finanzielle Belange zuständigen Ratskommission) und den Stadtärzten schon 1776 aufgetragen hatte, entstand nicht nur die 1791 abgeänderte Hebammen-Ordnung. Gleichzeitig wurden interessante Zusätze in die Ordnung der Stadtärzte aufgenommen, die man aus der Ordnung der Wundärzte und Bader herleitet. Die Zusätze regeln das Verhältnis der Ärzte gegenüber den Hebammen. Der neue Abschnitt in der Ordnung der Ärzte schreibt ihnen vor, sie sollen «unparteiische Examinatoren der Hebammen sein und in diesem Geschäft niemand weder zulieb noch zuleid, weder von Geschenk noch Gaben wegen, sondern einzig nach den wahren Grundsätzen der Kunst und nach ihrer besten Kenntnis zu Werke gehen. Im Fall aber eine in ihrem Examen nicht wohl bestünde, sollen sie dieselbe nicht passieren lassen, sondern zurückweisen.»[30]

Neu ist die Vorschrift der Hebammen-Ordnung, eine Abschrift derselben jeder Hebamme zu übergeben. Diese legt das Gelübde ab, Eid und Ordnung zu halten.

Die Übergabe eines schriftlichen Zeugnisses lässt darauf schliessen, dass die Hebammen spätestens in dieser Zeit, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aber auch schon früher, des Lesens und Schreibens kundig waren.[31] Diese Kenntnisse entsprächen einer Forderung der Ärzte der Antike Hippokrates und Soranus aus Ephesus. Schon sie verlangten von einer Hebamme: «Hebammen müssen lesen und schreiben können, dürfen nicht abergläubisch sein, sollen Kenntnisse in Diätetik, Pharmacie und Chirurgie haben. Sie haben sich des Alkohols zu enthalten.» Im Rom der ersten zwei Jahrhunderte nach der Zeitrechnung wurden Hebammen nach ihren Kenntnissen in mehrere Stufen eingeteilt. Diejenigen, welche die oberste Stufe erreicht hatten, mussten den Kaiserschnitt an den Lebenden und Toten ausführen können.

Spätestens seit Maria Zollikofers Rückkehr von der Fried'schen Hebammen-Schule in Strassburg 1781 musste den Stadtvätern bekannt sein, wie schlecht die Ausbildung in St.Gallen war. Die Anstrengungen der Stadtärzte, den Rat zu Verbesserungen zu veranlassen, fruchteten nichts. Die Zeit zur Gründung eines Hebammen-Collegiums[32] war 1791 offensichtlich noch nicht reif, so dass man bei der bisherigen Ausbildungs-Ordnung blieb. Auch das Beispiel Berns vermochte die St.Galler Stadtväter nicht zum Handeln zu veranlassen. (Eine Parallele zur Entscheidung des Grossen Rates, die medizinische Akademie wegen der unüberblickbaren Folgekosten nicht zu gründen?)

Der Stand Bern errichtete 1782 eine Hebammen-Schule, die dem Sanitäts-Rat unterstand. Derselbe übersandte dem Rat der Stadt St.Gallen am 27. Februar 1782 zwei Exemplare eines Lehrbuches, das dort Verwendung fand. Eines davon behielt man in der «Stadt-Kanzlei», das andere erhielten die Herren Stadtärzte und «wer es weiter zu kennen begehrt».[33] Bei den übersandten Lehrbüchern kann es sich nur um das 1782 in Leipzig erschienene, von Philipp Friedrich Meckel übersetzte Lehrbuch Jean Louis Baudeloque's «Anleitung zur Entbindungskunst» handeln. Noch heute liegt ein Exemplar in der Vadianischen Sammlung, welches ab 1782 im dortigen Bücherverzeichnis aufgeführt ist.

In Frankreich entwickelte sich die chirurgische Geburtshilfe ab 1663. Die ärztliche Ausbildung enthielt die Theorie, das Praktikum absolvierten die angehenden Geburtshelfer am Hôtel Dieu in Paris. Hier bestand schon eine Geburtsabteilung, in welcher Hebammen-Unterricht stattfand. Jährliche Kurse, um die Kontinuität der Geburtshilfe zu gewährleisten, wurden vom Staat finanziert. Der Basis-Lehrgang enthielt die Fächer Anatomie, Physiologie des Geburtsvorganges, Lektüre der Hebammen-Bücher, Repetition derselben.

Danach folgten die praktischen Übungen an einer Maschine, die die Geburt simulierte. Erst spät durfte die Schülerin am Hôtel Dieu das Praktikum an der Gebärenden aufnehmen.

Eine Schülerin musste zwischen 20 und 36 Jahren alt sein und sich durch geistige Beweglichkeit auszeichnen. Ob sie verheiratet oder unverheiratet war, spielte keine Rolle. Allerdings wurden am Hôtel Dieu nur wenige Schülerinnen ausgebildet. Wollte eine junge Frau Hebamme werden, konnte sie auch eine zweijährige Lehre bei einer auf dem Lande tätigen Hebamme absolvieren. Als Lehrabschluss hatte sie in Paris ein Examen abzulegen, das offenbar wenig seriös gewesen zu sein scheint.

Den Missstand der Ausbildung erkannte Marguerite Angélique Le Boursier Du Coudray als erste. Sie beantragte und erhielt eine königliche Lehrbewilligung, verbunden mit überdurchschnittlich hohem Lohn. Der König und die Königin beauftragten Mme Coudray,

29 StadtASG, Bd. 537b, S. 427.

30 StadtASG, RP 1791, S. 156.

31 Bätscher, S. 319 ff.

Schon im 16. Jahrhundert gab es in St.Gallen die Mägdleinschule, die im Haus zur Harfe an der Brühlgasse, später im Sailerschen Hause hinter der Laurenzen-Kirche untergebracht war. Die Mädchen lernten Lesen und Schreiben, aber nicht Rechnen, was den Buben vorbehalten blieb. (Noch im Jahre 1963 hatten die Mädchen in der Primarschule in der Woche drei Stunden weniger Rechnen als die Buben.) Der Rat verlangte von den Eltern, die Mädchen in die Schule zu schicken, wofür sie Schulgeld zahlen mussten. Ziel des Unterrichtes der Mädchen waren das Einüben des Katechismus und das Lesen des Gesangbuches.

32 StadtASG, RP 1791, S. 110; RP 1791, S. 117.

33 StadtASG, RP 1782, S. 60.

durch Unterricht in allen Landesteilen Hebammen besser zu schulen, um dem Leid entgegenzuwirken, das durch den frühen Tod junger Frauen in zahlreiche Familien getragen wurde. Mit der von ihr entwickelten Geburtsmaschine reiste sie durch alle Provinzen. Ihre Kenntnisse gab sie in 60 Hebammen- und 60 Chirurgen-Kursen weiter. Sie habe mindestens 5000 Schüler geformt. Während ihrer Lehrtätigkeit konnte sie das Bewusstsein für fachgerechte Geburtshilfe im Volksbewusstsein fördern, erkannte aber auch klar die beschränkte Wirkung, wenn die Kurse nicht von ihren Nachfolgerinnen weitergeführt wurden.[34]

Nach abgeschlossener Lehre gingen die Hebammen in die Provinz. Eine ausgebildete Hebamme konnte von Privatleuten, Fürsten oder einer Gemeinde angestellt werden. Die Höhe ihres Lohnes wurde vom Pfarrer oder der Kirchgemeinde festgelegt und an die jeweiligen Verhältnisse angepasst. Gewisse arme Regionen stellten keine ausgebildete Hebamme an.

Die katholische Kirche äusserte sich nur inoffiziell zur Entwicklung der chirurgischen, durch Männer ausgeführten Geburtshilfe. Sie prangerte in einer 1708 erschienenen Publikation die Entbindung durch junge Chirurgen an, da sie Eifersucht beim Ehemann errege. So kam es denn noch 1730 vor, dass Frauen auf dem Lande den männlichen Geburtshelfer refüsierten.

Das Interesse an der Geburtshilfe erhöhte sich allmählich im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Säuglingssterblichkeit zu vermindern. Damit setzte ab 1760 auch eine Weiterentwicklung der Hebammen-Ausbildung ein.

Die Ärzte lösten durch ihr Interesse an der Reduktion der Neugeborenen- und der Säuglingssterblichkeit im 18. Jahrhundert langsam die Hebamme als leitende Person während des Geburtsverlaufes ab. Bis um 1950 gab es alle Nuancen der Arbeitsteilung zwischen Hebamme und Arzt bei der Hausgeburt, danach praktisch nur noch Klinikgeburten. Die Entwicklung ab 1980 verzeichnet je nach Region eher wieder mehr Hausgeburten. Heute verfügt eine Hebamme über die Kenntnisse, die in jedem Fall die Entbindung ohne Komplikationen und die kompetente Betreuung von Säugling und Wöchnerin gewährleisten.

1782 entstand die zweite staatliche Hebammen-Schule Frankreichs in Maçon. Die ausgebildeten Hebammen hatten Privilegien, denen ihre Vorgängerinnen gänzlich ermangelten. Man nannte sie «accoucheuses».

Den «Matronnes» genannten Frauen, die ohne jede Ausbildung, nur durch Weitergabe praktischer Künste geschult, Geburtshilfe leisteten, schuldete die Wöchnerin Dank und Essen, aber keine Bezahlung. Die Matronne war der Kirche unterstellt wie die Hebamme im Untertanenland des Fürstabtes von St.Gallen. Die Matronne hatte Einfluss im Dorf, aber keinen fachlichen Vorgesetzten.

Weil eine Matronne ihre Kenntnisse durch praktische Hilfe erworben hatte, erkannte sie oft Symptome, die auf gestörten Geburtsverlauf hinwiesen, nicht rechtzeitig oder ungenügend. Mangelnde Kenntnisse der Matronne wirkten sich zum Schaden der Mütter und ihrer Neugeborenen aus. Es sind Fälle bekannt, bei welchen Kunstfehler der Matronne Mutter und Kind dauernden Schaden zufügten.

Als Kunstfehler galten Praktiken der Geburtsbeschleunigung durch mechanische Erweiterung des Muttermundes oder Druck auf den Kindskopf. Das Abschneiden des Nabels zu nah am Bauch des Säuglings kam ebenfalls vor. Man sagte der Matronne nach, sie erkenne Dystokie (gestörten Geburtsverlauf) aus mechanischen oder funktionellen Gründen nicht und töte dadurch Mutter und Kind. Ebenfalls kam es vor, dass eine Matronne die Placenta vergass oder an der Nabelschnur zog, so dass die halbe Placenta im Uterus blieb. Dies führte zu Delirium, Gangrän, grässlichem Leiden und Schreien der Mutter, die innerhalb von drei bis acht Tagen an unerträglich grausamen Schmerzen sterben musste.

Berichte ihrer Zeit klagten die Matronne an, zu wenig über die angemessene Pflege des Säuglings zu wissen. Infolgedessen bezichtigte man einige von ihnen, Kinderköpfe zurechtzudrücken, die durch die Geburt verunstaltet erschienen, Fehler der Natur zu flicken, Nasen zu verkleinern, wie wenn es sich bei den Neugeborenen um weiches Wachs handelte. Als Folge dieser Handlungen aus Unwissenheit sah man Kinder an Atemlähmung sterben.

In Anbetracht solch schwerer Geburten sowie der hohen Mutter- und Säuglingssterblichkeit wollten viele Mädchen nicht heiraten oder sie liessen sich von ihrem Mann nicht berühren. Die Familie sowie das sexuelle Verhalten des Volkes waren durch die Angst vor schweren Geburten stark betroffen. Die Männer wurden zur Untreue gezwungen, wenn sie ihre Frau nicht infolge der ersten Geburt verlieren wollten. Diese Zustände wirkten sich zerstörerischer auf den Zusammenhalt der Familien aus als die bekannte Sittenlosigkeit am Hofe Ludwigs XIV. mit ihrer demoralisierenden Wirkung auf das Volk.

34 Gélis, S. 952.

3. Anstellung

Die Voraussetzung für die Anstellung einer Hebamme durch die Stadt sollte ein vor den Stadtärzten abgelegtes und bestandenes theoretisches Examen bilden. Die Ordnung der Stadtärzte von 1606 enthält die Verpflichtung, Hebammen zu unterrichten sowie eine Prüfung abzunehmen. In allen Ordnungen der Hebammen findet man einen Abschnitt mit dem gleichen Inhalt. Allerdings hält der Rat, trotz des Erlasses, diese Bedingung selber nicht immer ein. Er handhabte seine eigenen Vorschriften uneinheitlich.

Eine frei arbeitende, von ihren Vorgängerinnen angelernte Hebamme hatte schon «dritthalbhundert» Kinder entbunden, bevor sie sich um eine Anstellung bewarb. Das Examen wurde ihr als Folge ihrer Erfahrung erlassen; darauf stellte man sie 1647 an.[35]

Erst ab 1673 scheint vor jeder Neuanstellung das Examen bei einem Stadtarzt verlangt worden zu sein; nach 1647 sind fünf Hebammen angestellt worden, deren Examina keine Erörterung finden oder nicht begehrt wurden.

1669 liess man Helena Locherin zum Examen zu, aber wegen der Anstellung verwies man sie zur Geduld, weil die vom Rat bewilligten sieben Hebammen schon besoldet würden.[36] Der Rat erinnerte sich ausserdem, dass Helena Locherin vor Jahren wegen unerlaubter Verabreichung abergläubischer Mittel an einen kranken Menschen verurteilt worden war, nachdem man sie vorher in Gefangenschaft gesetzt hatte.[37] Zur weiteren Abklärung hatte der Rat befohlen, «dass in der Kanzlei diesen verlaufenen Sachen in Rats- und Gefangenenbüchern nachgeschlagen» würde.[38] Nach Prüfung der Akten stellte man Helena Locherin am 23. März 1670 dann doch an.[39]

Auch neunzehn Jahre nach Helena Locherins Gesuch von 1669 hatte sich die Situation insofern nicht geändert, als es mehr Hebammen als Stellen gab.

Die Anstellung als städtische Hebamme hing nicht nur von den Kenntnissen, sondern auch vom Ansehen ab.[40] Die diesbezüglichen Anforderungen sollten sich bis Ende des 18. Jahrhunderts entscheidend wandeln. Eine Anstellung der Helena Locherin nach Abklärung ihrer «Versehen» wäre Ende des 18. Jahrhunderts am Grundsatz der «Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit» gescheitert.

Erfolglose Bewerbungen schon examinierter Hebammen kamen immer wieder vor. Diese Frauen übten ihren Beruf dann wohl zuweilen als freie Hebammen aus. 1699 legten mehrere Hebammen ihre Prüfungen ab, ohne sich nachher um eine Anstellung zu bewerben, sondern offenbar um selbständig tätig zu sein.

Eine Anstellung erfolgte in der Regel nur dann, wenn die übliche Anzahl von neun Hebammen nicht erreicht war.[41] Häufig wies der Rat eine neue Bewerbung auch dann ab, wenn das Wartgeld schon von acht Hebammen bezogen wurde.[42] Sieben geschworene Hebammen erwähnt das Ratsprotokoll 1643 und 1700.[43] Offensichtlich wurde die gesamte Anzahl der Hebammen der jeweiligen Situation angepasst.

Oben wurde auf das freie Praktizieren von Hebammen hingewiesen. Die Erlaubnis, dies zu tun, erhielten Maria Schlatterin, Elisabeth Schaitlin, Elisabeth Knechtlin und Martha Stehelin.[44] Ebenfalls frei praktizierten, allerdings ohne Examen, Judith Stähelin und Helena Töberin. Der Rat tolerierte noch 1700, dass völlig unausgebildete, nur auf praktische Erfahrungen angewiesene Hebammen Entbindungen durchführten. Sie dienten wohl vor allem armen Müttern. Die Auffassung der Zeit, alles Gelingen liege in Gottes Hand, mag zu diesem Verhalten beigetragen haben.

Die Chance, angestellt zu werden, scheint insgesamt bedeutend grösser gewesen zu sein, wenn ein Examen schon vorlag. Als sich im Jahre 1691 zwei Hebammen um eine Stelle bewarben, fiel die Wahl auf die Geprüfte, während die andere die Bewilligung erhielt, weiter zu entbinden und sich später der Prüfung zu stellen. Offenbar hatte man 1691 zu wenig Hebammen, um sich erlauben zu können, jener ohne theoretisches Examen die Arbeit zu verbieten. Vierzig Jahre später herrschte dagegen grosse Konkurrenz.

Elisabeth Appenzellerin[45] wurde 1737 vor den Rat geholt, weil die «geschworenen Hebammen» sich darüber beklagt hatten, dass sie ihnen Konkurrenz mache und ihnen Geburten wegnehme, indem sie die Ehemänner veranlasse, sie zur Geburt zu rufen. Im Streit zwischen den geschworenen Hebammen und Elisabeth Appenzellerin führten die «geschworenen» in ihrer Klage die Satzung an, nach der keine Hebamme bei Geburten helfen sollte, wenn sie nicht eine geschworene

35 StadtASG, RP 1647, f. 198v.
36 StadtASG, RP 1669, f. 153v.
37 Kurzbiographie Locher Helena.
38 StadtASG, RP 1669, f. 153v.
39 StadtASG, RP 1670, f. 43r.
40 Wartmann, S. 270 ff.
Der Stadtarzt Dr. Bernhard Wartmann schreibt in seiner Statistik, eine Hebamme müsse sich auszeichnen durch bekannte Rechtschaffenheit und «eine untadelhafte Aufführung, einen christlichen Lebenswandel».
41 StadtASG, RP 1689, S. 168; RP 1791, S. 110.
42 Vgl. Anm. 27.
43 StadtASG, RP 1643, f. 110v; RP 1700, S. 80.
44 StadtASG, RP 1691, f. 111r; RP 1792, S. 55, 64; vgl. auch Anm. 43.
45 StadtASG, RP 1737, S. 136.

sei. Die Angeklagte wandte dagegen ein, sie sei examiniert, jung und stark gegenüber «übelmögenden alten Hebammen». Der Rat erteilte ihr einen ernstlichen Verweis wegen ihres «unanständigen Benehmens» und befahl ihr, das Abwerben inskünftig zu unterlassen. Er untersagte ihr aber nicht die Berufsausübung, sondern nur ihre «unanständige Aufführung». Damit bestätigt sich erneut, dass frei praktizierende neben geschworenen Hebammen im 17. und 18. Jahrhundert in St.Gallen wirkten. Geschworene und freie Hebammen sollten das Examen vor den Stadtärzten abgelegt haben. So lautete die Verordnung, die Praxis widerlegte sie – wie erwähnt – oftmals.

Einige der frei arbeitenden Hebammen stellte die Stadt später an; zwischen dem Tag des Examens und dem Beginn der Anstellung konnten Wochen bis Jahre vergehen. Diese Praxis änderte sich im 18. Jahrhundert insofern, als 1776 eine offene Stelle vier Wochen nicht besetzt wurde, damit sich mehrere Hebammen bewerben konnten und der Rat eine bessere Auswahl hatte.[46]

Diese Frist setzte man 1792 ohne Begründung auf acht Tage herab. Gleichzeitig erklärte man Martha Stehelin, sie erhalte keinen Vorzug vor Bewerberinnen, die sich nach ihr innerhalb der Frist um die Stelle bewerben würden, obzwar sie das Examen gut bestanden habe. Alle Bewerberinnen stünden im «gleichen Rang».[47]

Ab 1791 bildete nur das Zeugnis die Entscheidungsgrundlage für den Rat. Er behielt sich vor, über die Anstellung jeder Hebamme zu entscheiden. Bei Abfassung der neuen und letzten Ordnung von 1791 sind es nur noch sechs Hebammen, die Aussicht auf Anstellung haben, während 1773 noch acht im Auftrag des Rates arbeiteten.[48]

Bezüglich Anstellungsvoraussetzungen finden sich also Hebammen, die praktische Erfahrung erworben haben und kein Examen vorweisen mussten, solche, die die theoretische, selbst bezahlte Unterweisung mit einem guten Examen abgeschlossen haben, dann aber wegen Stellenmangels abgewiesen wurden und sich die Praxis nicht erwerben konnten oder bei frei praktizierenden Hebammen ohne städtische Kontrolle lernten.

Die Anstellung als städtische Hebamme scheint am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Anziehungskraft eingebüsst zu haben.

Am 6. Mai 1791 starb Anna Maria Speichermännin. Wie schon oben angeführt, wurde die freie Stelle nur noch sieben Tage ausgeschrieben. Sie war noch am 23. Juni frei, als sich alleine Weibrath Stehelin um sie bewarb und sie auch erhielt, ohne ein schriftliches Attest vorgelegt zu haben.[49] Ihr Examen bei Dr. Christoph Wegelin hatte sie zwar bestanden, das Attest aber noch nicht erhalten. Der Rat hatte ihr «noch mehrere Übung in der Theorie empfohlen und in Ansehung der Praxis eingeschärft, dass sie trachten solle, dasjenige, was ihr an gehöriger Kenntnis noch fehlen möchte, in Gesellschaft der älteren Hebammen, die nach ihrer habenden Ordnung sie mit zu den gebärenden Frauen nehmen sollen, zu erlernen».[50]

Der Rat bestimmte jeweils zwei Hebammen zum Dienst ausserhalb der Stadtmauern. Damit die Frau ihrem Dienst Tag und Nacht nachgehen könne, mussten die Kulimanns 1589 die Stadt verlassen; «will man ihr ihren Fronfastenlohn zahlen und dazu für jedes Jahr 5 Gulden Hauszins».[51]

Vor der Stadt in der Spiservorstadt wohnten die Hebammen neben den Gartenhäusern.[52] Sie übten ihre Tätigkeit im «Lisibühl» und im St.Jakobsquartier bis zum Kreuz am Rössliweg (heute Restaurant Cavallino) sowie im Prestenhaus im Linsebühl aus.

«Weil die Hebamm Hartmännin, Gott befohlen, auch Walter Eggmanns sel. Wittib, nunmehr über die 70 Jahr alt und mehrteils zu Bett liegen muss, also sind vor meinen Herren erschienen Leonhart Hochreutiners Frau und Dominicus Hoptlins sel. Wittib und haben sich gegen meine Herren anerboten, sich dazu gebrauchen zu lassen, sintemalen sie beid schon allbereits etliche Kinder mit Glück empfangen.»[53] Diese beiden Hebammen verpflichteten sich 1645, im Seelhaus und bei Seuchenkranken zu entbinden. Vorher hatten sie das Examen abzulegen.

Die gebärenden Frauen hielten sich keineswegs an die vom Rat gewünschte Trennung in Hebammen innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern. Jede Gebärende rief natürlich diejenige Hebamme, welche ihr als gut bekannt war. So gab es immer wieder Vorstösse, den Verkehr von der Stadt in die Vorstädte und umgekehrt zur Nachtzeit zu erleichtern. «Die Hebammen ausserhalb der Stadt [belangend] haben meine Herren, ein ehrbarer Rat, erkannt: was Weiber ausserhalb der Stadt sind, die nachtszeit in Kindsweh geraten, die sollen sich der Hebammen ausserhalb behelfen, und nachtszeit soll man keine Hebamme aus der Stadt nicht lassen. Was dann Leut antrifft, die tödlich wund sind, da so lassens meine Herren bei dem alten Brauch verbleiben.»[54] Der alte Brauch war die Regel, abends nach neun Uhr bis morgens sechs Uhr niemanden in die Stadt hinein- oder herauszulassen. Ausnahmen musste der Hauptmann aus der Spiservorstadt bestätigen, und alle Personen, die während der Torschlusszeit hinein oder heraus wollten, durften nur noch durch das Spisertor verkehren. Ärzte und Wundärzte musste der Einlässer ungesäumt passieren lassen.

46 StadtASG, RP 1776, S. 68.
47 StadtASG, RP 1792, S. 64.
48 StadtASG, RP 1773, S. 24.
49 StadtASG, Bürgerregister, Bd. VII, S. 487.
50 StadtASG, RP 1791, S. 110.
51 StadtASG, RP 1589, f. 50r.
52 StadtASG, RP 1594, f. 71r.
53 StadtASG, RP 1645, f. 13r.
54 StadtASG, RP 1604, f. 44v.

Diese Regelungen galten bis 1725. Von diesem Jahr an konnten auch Hebammen neben Wundärzten und Ärzten jederzeit die Öffnung der geschlossenen Tore zur Ausübung ihrer gesetzlichen Berufspflichten beanspruchen.

Im Alter hatte die Hebamme, auch wenn sie kaum noch eine Geburt durchführen konnte, immer noch Anspruch auf Wartgeld, Lohn und Hauszins, was ihr eine kleine, aber sichere Lebensgrundlage geboten haben dürfte. Altersschwäche oder Tod beendeten üblicherweise die Dienstzeit; denn die Hebammen hörten niemals freiwillig mit der Ausübung ihres Berufes auf, da dies ja den Lohnanteil der Stadt sowie das Feuerholz aufgeben hiess. Demzufolge musste in der Regel erst nach dem Tod der alten eine neue Hebamme eingestellt werden: Weil im November 1672 Weibrath Reucherin gestorben war, konnte ein paar Tage später an ihrer Stelle Judith Staigerin angenommen werden.[55]

Nur bei wirklich erwiesener Unfähigkeit und Klagen anderer Hebammen über Altersschwäche und Übelwollen entliess der Rat eine Hebamme. Lakonisch schrieb er 1653, er habe Anna Schirmerin an der Stigerin Statt eingestellt. Die Stigerin sei beurlaubt.[56] Diese «Beurlaubung» erfolgte wohl, weil der Rat mit der Stigerin etwelche Schwierigkeiten hatte. Sie soll am 8. Februar 1653 einem Kind Schaden zugefügt haben; dies führte am 3. Mai zu einer Vorladung vor den Rat. In der Verhandlung empfahl man ihr, sich zurückzuziehen, was sie ablehnte, obwohl ungenügende Kenntnisse der Grund der Beschwerden waren. Ihre Uneinsichtigkeit führte danach zur Beurlaubung am 10. November.

55 StadtASG, RP 1672, f. 204v.
56 StadtASG, RP 1653, f. 92v.

4. Betreuung der Gebärenden

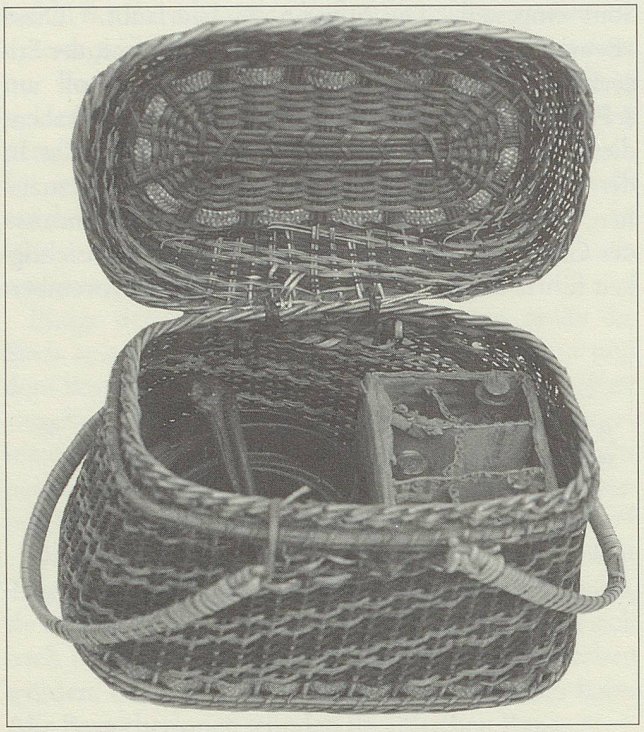

Hebammenkörbchen: im linken Fach zwei Lederbänder, je 2 m lang. Sie dienten zur Befestigung der Beine der Gebärenden am Geburtsstuhl; vermutlich 19. Jahrhundert. Medizinhistorische Sammlung der Universität Zürich.

Unverändert ist in den Ordnungen von 1657, 1673 und 1757 festgelegt, wie lange die Hebamme bei einer sich in Wehen befindlichen Gebärenden ausharren muss. Es wird ihr ausdrücklich untersagt, während der Geburt die Frau zu verlassen und nach einer anderen Gebärenden zu sehen. Damit nichts versäumt werde, hat sie dort zu bleiben, bis die Entbindung vollständig beendet ist, was auch die Nachgeburt einschloss.

Die Nachgeburt wird in der Ordnung von 1791 erstmals genannt. Von nun an unterscheidet man zwischen einer normal verlaufenden und einer von Komplikationen begleiteten Nachgeburt. Beim normalen Verlauf hat die Hebamme der Gebärenden Zeit zu lassen, sie nicht zur Eile anzuhalten und ruhig zu warten, bis die Nachgeburt erfolgt. Sieht die Hebamme Komplikationen voraus, beispielsweise zu grosse Erschöpfung und Blutverlust als Folge einer über Stunden andauernden Wehentätigkeit, hat sie die Pflicht, den Zustand rechtzeitig zu erkennen und sofort einen Geburtshelfer beizuziehen.

Erweiterte chirurgische Erkenntnisse über den unterschiedlichen Verlauf der Nachgeburtsphase drücken sich in einem neuen Artikel in der Ordnung von 1791 aus.

Die Hebammen werden angewiesen, «mit dem Geschäft der Nachgeburt sollen sie sich nicht eilen, in natürlichen, leichten Fällen solches als ein blosses Werk der Natur ansehen, hingegen, wo künstliche Entbindung als das einzige Rettungsmittel übrig bleibt, sich frühe um Beistand umsehen, damit die Gebärende womöglich am Leben erhalten und nicht durch Schuld oder Vernachlässigung der Hebamme aufgeopfert werde».[57]

Die Pflicht zur dauernden Anwesenheit bedeutet grösstmöglichen Schutz von Mutter und Kind, welchen der Rat erzielen wollte. Durch plötzlich eintretende Wehenschwäche kann Lebensgefahr für beide entstehen, was sofortiges Eingreifen der Hebamme erzwingt.

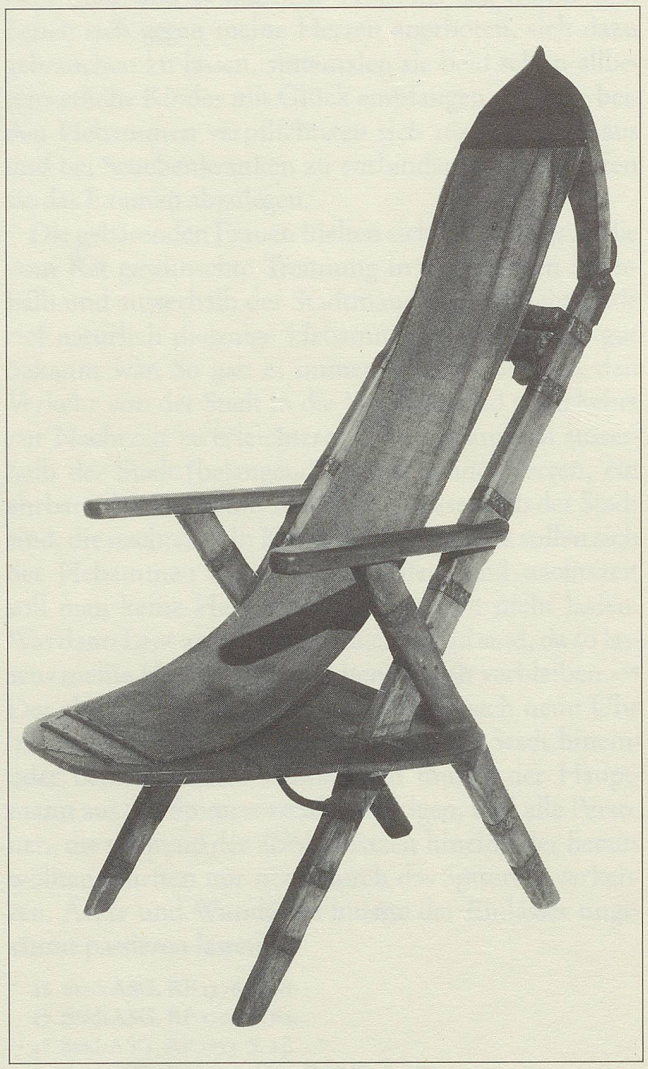

Gebärstuhl aus dem 18. Jahrhundert. Historisches Museum St.Gallen.

57 StadtASG, RP 1791, S. 153 ff.

1657, 1673 und 1757 wird der Hebamme unverändert vorgeschrieben, was der Rat von ihr verlangt, wenn sie zu einer Gebärenden als zweite Hebamme gerufen wird. «In schweren Zufällen» treffe sie dort schon eine Kollegin an. Unabhängig davon, ob sie aus der Stadt oder von auswärts sei, in jedem Fall habe die erste Hebamme der zweiten «fein tugendlich und freundlich» über den Stand der Geburt Auskunft zu geben. Sie ist auch als zweite Hebamme verpflichtet, der ersten zu helfen, bis die Geburt vollständig beendet ist.

Diese Vorschrift führte häufig zu Klagen und Beschwerden vor dem Rat.[58] Franz Tanners Frau beschwerte sich am 28. Mai 1765 darüber und fand Gehör. Sie berichtete von Fällen, in denen mehrere Frauen die gleiche Hebamme bestellt hatten. Diese gehe zu einer Frau und schicke zur anderen eine Kollegin. Nach der Entbindung der ersten Frau eile sie zur zweiten. Sei diese noch nicht entbunden, müsse sie auch diese bedienen, da sie ja von ihr bestellt worden sei. Die aus Not als zweite gerufene Hebamme müsse dann ohne Verdienst wieder weggehen und erleide zusätzlich starken Schaden an ihrer Reputation. Der Rat stellte in seiner Antwort fest, er könne auf die schwangeren Frauen keinen Zwang ausüben, es sei aber von nun an der unbeschäftigt gebliebenen Hebamme ein «angemessener Lohn» auszurichten. Zudem erhalte sie das Recht, wenn diejenige Hebamme, die die Geburten durchgeführt habe, das erste Kind zur Taufe trage, ihrerseits das Zweitgeborene zur Taufe zu bringen, was vermutlich mit einem Trinkgeld des Paten und Vaters belohnt wurde.

Gebärstuhl. Medizinhistorische Sammlung der Universität Zürich.

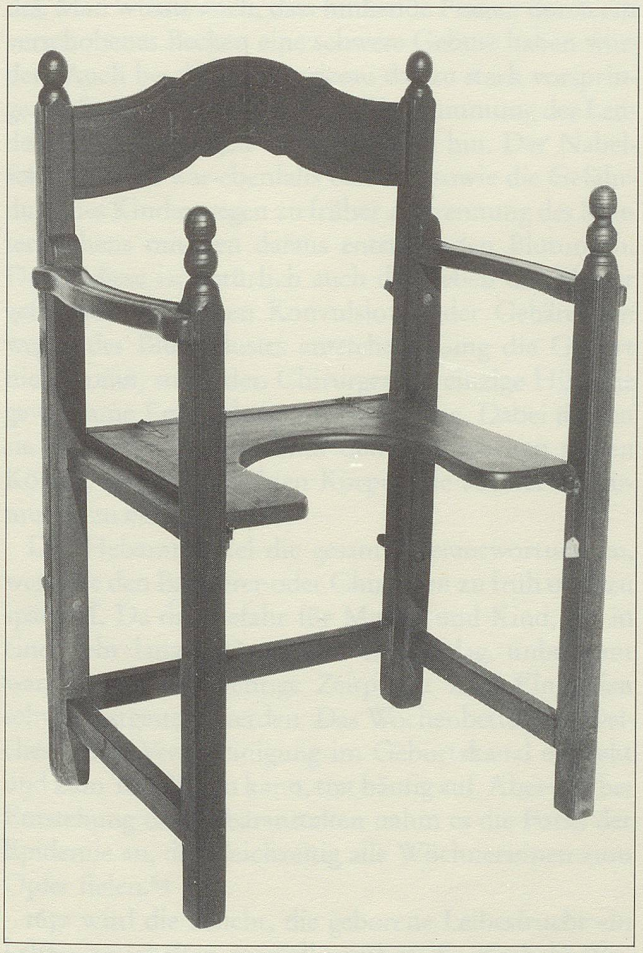

Gebärstuhl aus Mörschwil, versehen mit dem Müllerwappen und den Initialen H M, 1787, Historisches Museum, St.Gallen.

Derjenige Abschnitt, welcher 1657, 1673 und 1757 den Fall beschreibt, in welchem zwei Hebammen zur selben Gebärenden gerufen wurden, fällt 1791 gänzlich fort. Offensichtlich ist die Handhabung des «angemessenen Lohnes» für die zweite Hebamme allgemein üblich geworden und bedarf keiner speziellen Erwähnung mehr, oder man bestellte nur noch eine Hebamme und eventuell einen Arzt dazu.

Nachgeburtskomplikationen waren keineswegs selten. Die Placenta praevia war bekannt, die Hebammen versuchten mittels abführender Mittel und Pressens auf den Leib der Wöchnerin die Placenta zu lösen. Den Arzt riefen sie häufig erst, wenn die Wöchnerin tagelang geblutet hatte. Dann war es oft zu spät. Um eine leichtere Lösung zu erreichen, liess man das Kind in die Richtung des Sitzes der Placenta drücken, bevor man es abnabelte.[59] Die Nachgeburt hatte zu erfolgen, während die Gebärmutter offen war. Unter der noch auf dem Gebärstuhl sitzenden Wöchnerin sollte die Hebamme einen Rauch entzünden, sie mit Tüchern umschlagen und warten, bis der Rauch aus «ungstossenem Saffran, Bibergeil, Myrrhen und Zimat» in den Unterleib eingezogen ist. Danach erhielt die Wöchnerin Niespulver, oder man blies ihr Pfefferpulver in die

58 StadtASG, RP 1765, S. 122.
59 Fasbender, S. 744 ff.

Nase, damit sie niesen musste und damit die Ausstossung der Placenta beförderte. Half alles nichts, musste man sich an den Apotheker wenden.[60] Vom Arzt ist im Buch von Jakob Rueff «Ein schön lustig Trostbüchle von den empfengknussen und geburten der menschen», das im Jahre 1554 erschien, nicht die Rede. Hundertzwanzig Jahre später schrieb die St.Gallische Hebammenordnung den Beizug des Arztes vor.[61]

In der Ordnung von 1657 wird festgelegt und im gleichen Wortlaut 1673 wiederholt, die Hebamme «soll anloben und schwören, dass sie allen kindenden und gebärenden Frauen in Stadt und Gericht gesessen, sowohl den Armen als den Reichen und den Reichen als den Armen» gleich gut dienen wird.

Die Vorschrift, reiche und arme Gebärende gleich gut zu betreuen, befindet sich in den Ordnungen von 1657, 1673 und 1757. Ob die Gleichbehandlung in der Praxis durchgeführt wurde, hing wohl von der Ethik jeder einzelnen Hebamme und ihrer Furcht vor dem Rat ab. Grundsätzlich sollten im 18. Jahrhundert nur solche Frauen die Bewilligung zur Lehre erhalten, die einen christlichen Lebenswandel führten, von untadelhafter bekannter Rechtschaffenheit und in den besten Jahren waren.[62]

Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird 1791 nicht mehr erwähnt. Die Hebammen verlangten als städtische Angestellte mit minimalem Wartgeld vom Rat Bezahlung ihrer Arbeit. Sie waren nicht mehr bereit, um Gotteslohn zu entbinden. Diese Entwicklung führte gegen Ende des 18. Jahrhunderts dazu, dass die Gleichbehandlung armer Gebärender von der Stadt garantiert werden musste. Die Hebamme konnte sich den Lohn für eine «arme» Geburt auf der Kanzlei abholen. Der Chronist der Stadt St.Gallen im ausgehenden 18. Jahrhundert, Bernhard Wartmann, schreibt dazu lakonisch: «Reichere Personen geben einen halben, einen ganzen Louisdor und etwelche geben noch mehr.»[63]

60 Rueff, 3. Buch, 4. Kapitel, S. XXXIX.
61 StadtASG, Bd. 537b, S. 427.
62 Wartmann, S. 270 ff.
63 Ebenda.

5. Geburtskomplikationen

Die Erwähnung «wichtiger und schwerer Geburten» findet sich erstmals in der erneuerten Ordnung vom 6. September 1791.

Als «wichtige» Geburten bezeichnete man diejenigen, bei denen Mutter und Kind bedeutenden, in der Stadt angesehenen Familien angehörten. Die Hebammen waren bei Geburten in solchen Familien verpflichtet, einen Geburtshelfer zur Rettung des Kindes und der Mutter beizuziehen. Die Hebamme hatte festzustellen, wann eine schwere Geburt vorlag, und dies im besonderen, wenn es sich um Angehörige der regierenden Familien handelte.

Die Ursachen einer schweren Geburt beschrieb François Mauriceau (1637-1709) als erster Chirurg und Geburtshelfer der Neuzeit. In der Antike kannte man als Hindernis die «schmalen Hüften» einer Frau, die man aber erst Anfang des 18. Jahrhunderts in eine Beziehung zur Enge der Passage brachte; daraus entwickelte sich später die Lehre von der Einkeilung des Schädels eines durch ein zu enges Becken durchtretenden Kindes. Man wusste auch, dass hinkende Frauen durch ein verschobenes Becken eine schwere Geburt haben würden. Auch beschrieb Mauriceau das zu stark vorspringende Steissbein als Folge einer Verkrümmung der Lendenwirbelsäule gegen das Schambein hin. Der Nabelschnurvorfall war ebenfalls bekannt sowie die Gefährdung des Kindes wegen zu früher Abtrennung des Mutterkuchens mit den daraus entstehenden Blutungen. Durch diese ist natürlich auch das Leben der Mutter gefährdet, es können Konvulsionen der Gebärenden wegen des Blutverlustes entstehen. Ging die Geburt nicht voran, stand den Chirurgen als einzige Hilfe die gewaltsame Entbindung zur Verfügung. Dabei töteten sie das noch lebende Kind und zerstückelten seinen Körper, um die einzelnen Körperteile aus der Gebärmutter zu entfernen.

Der Hebamme fiel die gesamte Verantwortung zu, wenn sie den Barbierer oder Chirurgen zu früh oder zu spät rief. Da die Gefahr für Mutter und Kind, die in einer sehr langen Dauer der Geburt lag, unbekannt war, konnte der richtige Zeitpunkt zum Eingreifen schwer festgestellt werden. Das Wochenbettfieber, welches durch Verunreinigung im Geburtskanal entsteht und zum Tod führen kann, trat häufig auf. Aber erst bei Entstehung der Gebäranstalten nahm es die Form der Epidemie an, der gleichzeitig alle Wöchnerinnen zum Opfer fielen.[64]

1657 wird die Pflicht, die geborene Leibesfrucht «in Leben» zu erhalten, speziell erwähnt; die nämliche Weisung findet sich im Eid von 1673. Am 20. Januar 1674 kam vor den Räten ein «gschwinder Todesfall» zur Sprache. Nach dem Hinschied der Mutter habe das Kind noch gelebt. Von nun an war jede Hebamme, die sich bei einer «schwangeren Frau, die jählings verstorben wäre, sich befände und Mutmassung vorhanden, dass das Kind in Mutterleib noch bei Leben, [...] kraft ihrer eidlichen Pflicht schuldig [...], solches unverweilt den Herren Stadtärzten anzuzeigen, damit nach deren Gutbefinden und wann der verstorbenen Frau nächste Angehörige nicht dawider, wie an sich selbst christlich und der Unterlassung unverantwortlich ist, die unschuldige Leibesfrucht bei Leben erhalten werden möge».[65]

Die betroffene Hebamme hatte nicht rechtzeitig erkannt, dass das Kind nur durch chirurgischen Eingriff entbunden werden konnte. Sie verursachte durch ihr Nichtwissen den Tod von Mutter und Kind, was aber für ihre Berufsausübung offenbar nicht schädigend wirkte.

Die fürstäbtische «Kurtze Unterweisung» für Hebammen von 1693 enthält in Artikel 11 gleichartige Vorschriften wie Artikel 11 der städtischen Ordnung von 1757.[66] Artikel 11 beschäftigt sich mit gefährlichen Geburten, schreibt vor, den Arzt oder Barbierer zu rufen und seinen Rat anzunehmen. Wenn die Mutter während der Geburt stürbe, solle man stracks ein Stück Holz, einen Schlüssel oder einen silbernen Löffel in den Mund zwischen die Zähne schieben, damit das Kind im Mutterleib Luft holen könne, bis der Arzt es «entlöst» habe.

Mittels Kaiserschnitts kam zur Zeit der Hochblüte der Klostermedizin der spätere Abt Purchard I. ins Leben, den man im klösterlichen Kreis «den Ungeborenen» nannte. Er war ein Zeitgenosse des berühmten Arztes Notker II., der am 12. November 975 starb.[67]

Offenbar gab es erhebliche Schwierigkeiten, den das Kind und die Mutter rettenden Kaiserschnitt rechtzeitig auszuführen und den Barbierer oder Steinschneider oder den Arzt zeitig genug zu benachrichtigen. Der Kaiserschnitt an der Lebenden scheint in der hier behandelten Zeit nur noch als theoretische Möglichkeit, aber ohne schriftliche Beschreibung bekannt gewesen zu sein. Daher war es sowohl für den Arzt als auch den Barbierer ein ausserordentliches Wagnis, diese Operation auszuführen. Starb die Wöchnerin, verloren sie an Reputation; infolge Kenntnismangels konnten beide nicht erwarten, die Gebärende zu retten. Einzelne Chirurgen in Frankreich führten den Kaiserschnitt in

64 Fasbender, S. 831.
65 StadtASG, RP 1674, f. 9r.
66 StiASG, R 25, F3.
67 Duft, S. 7.

wenigen Fällen mit schlechtem Erfolg aus. Dass der Schnitt an der Toten oft ebenfalls nicht rechtzeitig ausgeführt wurde, mag mit der Angst der Ärzte und Barbierer vor tot scheinenden Menschen zusammenhängen, die sie durch einen Eingriff hätten töten können.

Artikel 11 der «Kurtzen Unterweisung» nennt die Situation, in welcher ein Arzt oder Barbierer zu benachrichtigen sei. Er postuliert, der Arzt sei auch herbeizuholen, wenn die Hebammen tot scheinende Wöchnerinnen und Neugeborene betreuen! Die Formulierung dieses Artikels zeigt deutlich, wie hilflos Hebammen ihrer ungenügenden Ausbildung wegen Geburtskomplikationen gegenüberstanden. Da die theoretische Ausbildung in ärztlichen Händen lag, scheint es nur zwei Erklärungen für die Missstände zu geben. Der Arzt enthielt den Hebammen sein Wissen vor, um öfters gerufen zu werden. Zugleich wusste er selber zu wenig, kannte nur die Theorie und wagte sich nicht an die Praxis.

Vermutlich haben sich beide Ursachen auch in St.Gallen vermischt. Sicher ist, dass die ersten Hebammen-Lehrbücher nach fünfhundert Jahren Unterbrechung des schriftlichen Stromes zum Zweck der besseren Ausbildung der Hebammen verfasst wurden.

Eucharius Rösslin schreibt in der «Vorred» zu seinem Lehrbuch: «Wann nun den Ersamen züchtigen Frawen, nachdem und sie schwanger werden vor inn und nach der Geburt, auch irer Frucht vyl Kummers und Lydens zu Handen gadt, und mancherley Siechtagen und Kranckheit ynen zu stat, als das sie in Kindsnöten, mit schweren Bresten, Schaden und Zufällen, offt uberladen werden. [...] Darumm Got dem Almechtigen zu Lob und Ere, den ellenden armen Kinder zu Hilff und zu Trost [...] den züchtigen Schwangern [...] zu lieb und zu Dienst.»[68]

André Levrets Lehrbuch «Kunst der Geburtshilfe [...]» enthielt wichtige Neuerungen für Arzt und Hebammen. Aus diesem Grunde wurde es von Christian Friedrich Held ins Deutsche übersetzt. Vor die Übersetzung von Levret stellt Held einen Abschnitt «Zueignung», sowie einen «Vorbericht».
Held fährt fort: «[...] Wie viele Waysen müssen auf solche Art eine zärtliche Erziehung ihrer Mütter entbehren, die ein unschuldiges Schlachtopfer der Unwissenheit geworden sind. Ich will die traurigen Übel mit Stillschweigen übergehen, die solche unschuldige Kinder die ganze Zeit ihres Lebens an sich tragen müssen, und wie oft sie mit den Müttern zu einer Zeit eine Beute des Todes werden.»

Levret war einer der erfolgreichsten Geburtshelfer am Hof der französischen Könige. In der Einleitung seines Lehrbuches schreibt er: «[...] die der ausübende Arzt, wenn er auch nicht selbst das Amt eines Geburtshelfers verrichtet, insgesammt wissen muss, wenn er anders seine Kunst mit Nutzen treiben will.»

Christian Friedrich Held übersetzte dieses Buch für den angehenden Arzt, «obwohl dieser häufig erst gefragt wird wegen des Ausganges einer bedenklichen Geburt, wenn es schon zu spät ist, die Rettung einzuleiten». Levret beschreibt in seinem Kompendium eine Art des Kaiserschnittes. Held stellt fest, dass es ihm nicht möglich sei, nach Levrets Beschreibung den Kaiserschnitt erfolgreich auszuführen, da die Därme der Patientin heraushängen, die Leder-Oberhaut zu kurz sei und sich die Gebärmutter zu schnell zusammenziehe.[69]

Der Kaiserschnitt an der Lebenden wurde um 700 vergessen und erst um 1500 durch den Chirurgen Ambroise Paré (1510-1590) wieder eingeführt. Gestützt auf seine praktischen Erfahrungen, hat er Ergebnisse veröffentlicht, die den Doktrinen der Schulmedizin zuwiderliefen, und da er dafür «schlecht und anmassend, indiskret und tollkühn» genannt wurde, publizierte er dies empört und gab seine Antwort mit in Druck («Rechtfertigung»). «Ich werde die chirurgischen Operationen durchführen, die Ihr nicht praktizieren könnt, weil Ihr nie aus Eurem Studierzimmer und den Schulen herausgekommen seid.»[70]

Den Beizug des Arztes erforderte auch ein gewöhnlicher Dammriss, dem Tod von Mutter und Kind wegen Verblutung folgte, wenn nicht durch Kaiserschnitt entbunden wurde. «Wo wird man aber einen solchen entschlossenen Geburtshelfer, der diese Operation geschwinde genug unternimmt, antreffen? Und welche Verwandten werden wohl Standhaftigkeit genug besitzen, dass sie diese Operation ohne Aufschub zu machen, verstatten,» schreibt Levret.[71]

Hilflos stand der Arzt dabei, wenn sich der Kindskopf durch die Gebärmutterwand drückte, das Kind und die Mutter daran starben.

Die Zange kannte man seit François Mauriceau, konnte sie aber nicht ohne Schaden für Mutter und Kind anwenden. Mauriceau verzögerte aus Neid die Einführung der Zange, da er dem Entwickler Hugh Chamberlen (1601-1683) den Erfolg missgönnte.[72]

68 Rösslin, Vorred.
69 Levret, Vorbericht.
70 Fischer-Homberger, Geschichte der Medizin, S. 50.
71 Levret, Erster Theil, Dritter Abschnitt, S. 133.
72 Fischer-Homberger, Krankheit Frau, S. 21.

6. Taufe des Kindes

Die Hebammenordnung von 1657 erwähnt die Taufe noch nicht. In der erneuerten Ordnung 1673 ist ihr ein eigener Absatz gewidmet, der 1791 wesentlich erweitert wurde. Allerdings finden wir schon im Ratsprotokoll von 1667 einen Eintrag darüber. Darin heisst es, dass sich die Hebamme nach glücklich erfolgter Entbindung um die Taufe des Neugeborenen zu kümmern und es in jedem Fall selbst zur Taufe zu tragen habe.[73]

1673 liest man: Die Hebammen sollen «den Vater desselben Kinds ermahnen, dass er das Zedeli, darauf des Vaters, Mutter und der Gevatteren samt des Kinds Namen verschrieben, dem Mesmer bei Ernamsung der Stund, da man das Kind zur heiligen Tauf tragen wird, überantworte, damit alles ordentlich in das Taufbuch könne verschrieben werden». Der Taufzettel, den der Mesmer erhielt, musste also die Namen von Gotte und Götti enthalten. Diese Angaben wurden unter dem Taufdatum in das Taufbuch eingeschrieben. Die Geburtsstunde und der Geburtstag waren weniger wichtig.

Erschien der Hebamme ein Kind schwächlich, musste sie es so rasch als möglich zur Taufe tragen. Sie tat dies auch in vielen Fällen, in denen die Geburt «vor der Zeit», vor Ablauf von neun Monaten nach erfolgter Eheschliessung, stattfand. Vermutlich ersparte sie so den Eltern die Blossstellung vor der ganzen Gemeinde, wenn das Kind vor der Predigt getauft werden musste. Der Vater musste bei der Taufe seines Kindes anwesend sein. Wenn er nicht erschien, wurde er mit Gefängnis bestraft.[74]

Der Taufe ehelicher und unehelicher Kinder gelten in der Ordnung von 1791 ausführlichere Bestimmungen als zuvor. Der Taufzettel musste von jetzt an frühzeitig dem Mesmer übersandt werden, damit die Angaben richtig registriert werden konnten. Es gab jetzt keine «Gevatteren» mehr, sondern Taufzeugen.

Die entbindende Hebamme war verpflichtet, das Neugeborene zur Taufe zu bringen. Verhinderte eine weitere Geburt diesen Gang, durfte sie eine andere ehrbare und wohlangesehene Frau damit beauftragen. Die Eltern des Täuflings mussten mit der gewählten Frau allerdings einverstanden sein.

Für die unehelichen Kinder gab es ab 1791 gewisse Erleichterungen. Immer noch wurden sie zwar von den ehelichen «billich» unterschieden. Sie wurden vor der Predigt, die ehelichen nach derselben getauft. Ihre Lage wurde aber dadurch etwas erleichtert, dass die durch die Geburt «gefallenen Eltern», um «das bessere Fortkommen ihrer unehelich erzeugten Kinderen zu befördern», diejenigen Personen, die sich als Taufzeugen zur Verfügung stellten, nicht mehr dem Zwang der persönlichen Anwesenheit an der Taufe unterwerfen mussten. Die Ordnung von 1791 enthält die ausdrückliche Erlaubnis für die Taufzeugen, «nur als solche sich in das Taufbuch einschreiben» zu lassen. Dies erleichterte den Eltern die Suche nach Paten erheblich, konnte doch die Patenschaft bei einem unehelich Geborenen geheim gehalten werden; sie belastete den Ruf des Taufzeugen von nun an weniger.

Der Hebammen-Ordnung von 1693, erlassen von Fürstabt Coelestin I. Sfondrati für sein Untertanenland, entströmt ein der städtischen Ordnung völlig unähnlicher Geist. In ihren zehn ersten Artikeln beschäftigt sie sich ausschliesslich mit genauesten Taufvorschriften. Die Taufe des noch nicht ganz geborenen Kindes steht vor der Lebensrettung der Mutter. Der «Schröcken und Tumult» einer gefährlichen Geburt gibt Anlass, die Hebamme zu ermahnen, die ganze Nottaufe zu wiederholen, «[...] damit sie [die Neugeborenen] nicht etwan unverhofft ohn das Sacrament dess Heiligen Tauffs sterben». Zuvor heisst es, niemand könne ohne die heilige Taufe selig werden. Die Hebamme sei daher verantwortlich, dass den neugeborenen Kindern dieses notwendige Heilsmittel nicht vorenthalten werde. Wenn kein Priester zum Spenden des Sakramentes anwesend sei, könne jeder Mensch die Handlung vollziehen. Besonders geeignet seien hierfür die Hebammen, denen die Taufe befohlen und anvertraut werde. Die Hebammen haben ihr Augenmerk vor allem auf das Kind zu richten. Wenn es in Gefahr gerate, nach der Geburt zu sterben, sei das Kind mit Wasser von einer Hebamme zu taufen. Die Mutter solle notfalls die Taufformel vorsprechen. Falls vergessen würde, dem Kind einen Namen zu geben, sei dies auch später noch möglich; es seien nur Namen der Heiligen erlaubt. Wenn ein Zweifel vorhanden sei, ob das Kind überhaupt lebe, solle es die Hebamme trotzdem taufen mit den Worten: «Wann du lebst, so tauffe ich dich im Nahmen Gott dess Vatters, und dess Sohns, und dess Heiligen Geistes, Amen.»

Artikel 8 ähnelt den Vorschriften der städtischen Ordnung von 1791. «Man solle nach der Geburt die Kinder, sonderlich wann sie schwach seynd, nicht lang im Hauss verhalten, sondern auf das bäldest als es seyn kan, sollen sie zeitlich zu der Heiligen Tauffe getragen werden, damit sie nicht etwan unverhofft ohn das Sacrament dess Heiligen Tauffs sterben.»

Taufgeschenke unterlagen in der Stadt einer strengen Kontrolle. Sie sollten nicht übermässig gross und präch-

73 StadtASG, RP 1667, f. 29r.
74 Bätscher, S. 58 ff.

Kurtze

Unterweisung/

Wie sich die Hebammen bey Verpflegung/ Gefahr- und Nothleidenten Kindbetteren in Darreichung deß gächen Tauffs verhalten sollen/ damit die unschuldige Kinder nicht ohne das Sacrament deß Heiligen Tauffs hinsterben.

1.

Weilen aus Göttlicher Heiliger Schrifft/ ja aus den Worten Christi unsers HErrn und Seeligmachers selbsten/ unwidersprechlich und Sonnenklarlich erhellet/ das niemand ohne den Heil. Tauff kan seelig werden/ als solle dessethalben aller Fleiß und Obsorg angewendt werden/ damit die Kinder dieses nothwendigen Mittels die ewige Seeligkeit zu erlangen/ nicht verabsaumet werden.

2. Wiewolen ein Priester der ordinari und rechtmäßige Ausspender der Heiligen Sacramenten ist/ dannoch/ damit nichts an der Seelen Heyl jemanden ermangle/ ist einem jeden Menschen zuläßig/ im Fall der Noth das Sacrament deß Heil. Tauffs mitzutheilen; Sonderlich wird es denen von der Obrigkeit verordneten Hebammen also anbefohlen und vertrauet/ daß sie bey grosser Straff und ihres eigenen Gewissens Beschuldigung/ in diesem Fall nichts verabsaumen.

3. Derenthalben so offt es die Noth erforderet/ sollen die Hebammen ohn allen Verzug eilfertig und gutwillig erscheinen/ und vor allem sehen/ in was für einem Stand oder Gefahr das Kind seye/ und wann das Kind merckliche Gefahr litte/ sollen sie dasselbige ohnverzüglich tauffen; zuvor aber sollen sie verschaffen/ daß in einem Geschirrle Weyh- oder sonsten gebrauchliches natürliches Wasser verhanden seye: Es irret auch nichts/ es seye kalt oder warm/ Regen- oder Schnee-Wasser.

4. Wann dann die Noth zu tauffen verhanden/ solle wol beobachtet werden/ daß nicht zwo Personen/ sondern nur eine tauffe/ das ist: Eine Person solle das Wasser über das Kind ausgiessen/ und auch zumal die Wort deß Heil. Tauffs aussprechen. Das Wasser solle mit der Hand/ oder aus einem Geschirrle über das Hauptle deß Kinds auf ein- oder in dreymalen ausgegossen werden; unter welcher Ausgiessung wie schon gemeldt/ sollen zumal auch die Wort: **Ich tauffe dich im Nahmen GOtt deß Vatters/ und deß Sohns/ und deß Heiligen Geistes/ Amen/** ausgesprochen werden. Diese Wort sollen die Hebammen wol auswendig können/ und dieselbige fein gemach und bedachtsam aussprechen; und so es geschähe/ daß der Hebammen aus Forcht und Schröcken die Wort wurden entfallen/ können sie wol von einer andern Person/ oder von der Mutter selbsten vorgesprochen/ und dann von der Hebaiffen nachgesprochen werden.

5. Es sollen die Hebammen von den Worten deß Heil. Tauffs nichts darvon und nichts darzu thun/ sondern einzig und allein bey den Heil. Evangelischen Worten: **Ich tauffe dich im Nahmen GOtt deß Vatters/ und deß Sohns/ und deß Heiligen Geistes/ Amen/** verbleiben. Abergläubische Sachen/ Sprüchle/ Seegen/ Gebettle/ sollen gantz und gar vermitten bleiben.

6. Es ist zwar ein löblicher Brauch/ daß in der Tauffe den Kindern ein Christlicher Nahmen geschöpfft wird/ wañ aber solcher im gächen Tauffen aus Noth oder Schröcken vergessen würd/ irret es nichts/ dann solches hernacher kan ersetzt werden: Man solle den Kindern keine andere als bekandter Heyligen Nahmen geben.

7. Im Zweiffel ob das Kind lebe oder nicht/ sollen es die Hebammen mit Bedingung also tauffen: **Wann du lebst/ so tauffe ich dich im Nahmen GOtt deß Vatters/ und deß Sohns/ und deß Heiligen Geistes/ Amen.**

8. Man solle nach der Geburt die Kinder/ sonderlich wann sie schwach seynd/ nicht lang im Hauß verhalten/ sondern auf das bäldest als es seyn kan/ sollen sie zeitlich zu der Heiligen Tauffe getragen werden/ damit sie nicht etwan unverhofft ohn das Sacrament deß Heiligen Tauffs sterben.

9. Hier sollen die Hebammen wol unterwiesen und abgericht seyn/ wann es nemlich in der Geburt hart und schwerlich zugeht/ und das Kind nicht gleich vollkommenlich kan auf die Welt gebohren werden: Sie sollen allen Fleiß/ alle Kunst und Sorgfältigkeit anwenden/ und auch nur das geringste Gliedlein unverzüglich tauffen. Weilen aber gesagte gächen Tauffs Formen offtermal ungewiß und zweiffelhafftig sind/ als sollen die Hebammen oder ein andere wol-abgerichte Person das Kind/ wann es völlig auf die Welt gebohren/ oder so bald es das Hauptle herfür reget/ über das Hauptle/ aber mit Bedingung/ wiederum tauffen/ wann es schon zuvor an einem andern Gliedlein ist getaufft worden.

10. Wann die Hebammen vermercken (wie es dann im Schröcken und Tumult zu ergehn pflegt/) daß sie etwas in dem Tauff/ im Aussprechen der Worten/ oder im Zugiessen deß Wassers ausgelassen/ sollen sie wiederum den gantzen Tauff erholen/ und das Kind von neuem tauffen; dann in solcher wichtiger Sach muß das gewissere gespielt werden.

11. Wann aber die Geburt also gefahrlich wäre/ und das Kind nicht verhofft wurde lebendig auf die Welt zu kommen/ solle man unverzüglich den Artzt oder Barbirer/ oder ein andere wol-erfahrne Person beruffen/ und dessen Rath folgen. Wañ die Mutter in den Kindsnöthen/ ehe sie deß Kinds genesen/ solte sterben/ solle man stracks ein Holtz/ Schlüssel/ silbern Löffel/ oder sonsten was festes ihro in den Mund zwischen die Zähn legen/ damit das Kind in Mutterleib könne Lufft fassen/ und so lange bey dem Leben erhalten werden/ biß es entlöset und getaufft wurde.

12. Weilen die schwangere Weiber offtermalen sich und das Kind unter ihrem Hertzen versaumen/ und sich mit unordentlichen Essen/ Trincken/ Lauffen/ Lupffen/ schwerer Arbeit/ Zorn/ Melancholi/ Ungedult/ wie auch mit Reiten und starcken Einschnüren/ sambt dem unschuldigen Kind in grosse Gefahr setzen/ und die Geburt schwer und gefahrlich machen/ als sollen sie sich mäßig und bescheidentlich halten/ den bösen Glüsten ein Abbruch thun: So bald sie die rechte Kinds-Weh vermercken/ sollen sie unverzüglich die Hebammen beruffen/ und sich mit dero oder auch eines Artztes Rath zur vorstehender Geburt geschickt machen. Sie sollen sich fleißig segnen/ wie auch vor der Zeit der Kindbette beichten und communiciren/ deßgleichen sich täglich durch eiffriges und andächtiges Gebett GOtt dem Allerhöchsten embsig befehlen/ und also wolgetröst ein glückliche Niderkunfft erwarten.

13. Es sollen sich hingegen auch die Ehemänner gegen ihren schwangern und Kindbettenten Eheweiberen nicht hart/ grob/ karg und unbescheidentlich/ sondern mild/ liebreich und mitleident erzeigen/ sich der groben Schwüren/ Flüchen und Streichen enthalten: Sie sollen ihnen die nothwendige Nahrung in Speiß/ Tranck/ Abwart/ und Arzney nach bestem Vermögen herzuschaffen; sie trösten/ stärcken/ ihnen verschonen/ vor- und nachgeben/ und sich also gebührlich und treu gegen ihnen verhalten/ damit sie sich nicht etwan im Widerspiel ihrer Eheweiberen und ihrer eignen Kindern laidigen Todtfalls/ oder sonsten elenden Zustands/ vor dem gerechten und strengen Richterstuhl GOttes unverantwortlich verschuld machen.

14. Die Hebammen/ sonderlich die junge und angehende/ sollen jährlich oder öffters von ihren Pfarr-Herrn und einem Artzt examinirt werden/ ob sie ihrem anbefohlnen Ampt ein Gnügen erstatten. Es solle ihnen auch von jeden Gemeinden deß Lands ein billiche und ehrliche Besoldung oder Wart-Gelt verschaffet werden/ damit sie diß Ampt ohne Beschwert verrichten mögen/ und also so wol den Armen als den Reichen geholffen seye.

15. Endlichen sollen die Hebammen eines bestandenen Alters seyn; sie sollen einen guten Ruef und Nahmen haben; ein Ehrbaren Lebens-Wandel führen; sich der Gottsforcht also befleissen/ daß sie jederzeit im Stand der Göttlichen Gnaden seyn/ und ihr Ampt also verwalten/ damit sie darfür/ zweiffelsohne/ auch den ewigen Lohn in Himmlischen Freuden erlangen mögen.

Gedruckt im Fürstl. Gottshauß St. Gallen/ durch Jacob Müller/ 1693.

Hebammen-Ordnung für die Fürstabtei St.Gallen von 1693. Stiftsarchiv St.Gallen

tig sein. Die Hebammen waren verpflichtet, sie zu überprüfen. Man nannte sie «Einbindeten», weil Gotte und Götti ihre Geschenke, bei wohlhabenden Leuten oft in Form von Goldmünzen, in den Taufzettel einbanden und sie so der Hebamme für die Mutter übergaben.

Von Zeit zu Zeit erliess der Rat Mandate zur Verbesserung der Sitten und Gebräuche seiner Untertanen. In diesen Edikten kamen auch die Taufgeschenke zur Sprache, deren Ausmass genau bestimmt wurde. Eine Hebamme hatte beim Rat den Ruf, dass sie, «mehr als das gedruckte Mandat vermag», die Paten beeinflussen konnte, ihre Geschenke dem Gesetz anzupassen. Sie prüfte die Gaben und entschied, ob sie dem im Mandat zugelassenen Umfang entsprachen.[75] Waren die Geschenke zu wertvoll, hatte die Hebamme die Schuldigen dem Rat anzuzeigen, worauf diese gebüsst wurden.

Erst am 5. Mai 1720 wurden die Hebammen von dieser Anzeigepflicht entbunden. «Die sämtlichen Hebammen haben ihre Ordnung ablesend angehört und selbiger nachzukommen angelobt, und ist bei diesem Anlass wegen Einbindeten erkannt worden, dass sie die Übertreter der deswegen gemachten Satzungen nicht mehr bei dem Gelübd anzuzeigen gehalten und solches ihrer Ordnung einverleibt werden solle.»[76]

Die Ordnung von 1757 enthielt jedoch trotzdem den Artikel, die Taufgeschenke zu besichtigen und allenfalls Anzeige beim regierenden Bürgermeister zu erstatten.

75 StadtASG, Bd. 537b, S. 391.
76 StadtASG, RP 1720, S. 123.

7. Verbotene und abergläubische Mittel, Segenswerk

Keine Hebamme darf einer verheirateten oder ledigen, der Schwangerschaft «verdächtigen» Frau fruchtaustreibende Tränke oder andere diesem Ziel dienende Medizin geben. Auch darf sie ihr nicht raten, wie sie die Frucht vorzeitig abtreiben könne. Im Gegenteil soll sie jede Frau, die sie um Rat frage, sofort an den Stadtarzt weisen, der damit seiner Anzeigepflicht beim Rat folgen kann, die Schwangerschaft aber nicht unterbrechen darf.[77]

Die Erwähnung abergläubischer Mittel in der Ordnung von 1673 könnte dazu verleiten anzunehmen, dass alle Hebammen Kenntnisse besessen hätten, die eine Abtreibung ermöglichten. Diese Kenntnisse mögen bei einzelnen Hebammen vorhanden gewesen sein. Die meisten bekannten Hausmittel, Dämpfe, Sitzbäder, Fussbäder, Tees, bewirkten aber lediglich starke Durchfälle. Wo die Frucht durch hormonelle Störung, die natürlich nicht bekannt war, doch abging, handelte es sich um eine Schwangerschaft, die auch ohne diese Mittel nicht beendet worden wäre.

Die Hebammen wurden verdächtigt, neben anderen Sünden Frauen zu lehren, wie sie die Empfängnis verhüten können. «An Schwangeren versündigen sie sich noch schwerer, wenn sie Frauen, die nicht schwanger sein sollten, den Abort herbeiführen lehren; nur der Arzt darf die Indikation zum Abort stellen.»[78]

Rueff schreibt zu diesem Problem in seinem Hebammen-Lehrbuch: Es geschehe Schande, Schmach und Mord im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft. Die Not verlange es, diesen Schmachhandel zu melden, ihn niemandem zu verbergen noch zu erhalten. Mägde, Jungfrauen und Witwen, die in diese Situation kämen, gingen zu einem abgefeimten, bösen, lasterhaften, in diesen Stücken gelehrten, viel erfahrenen Weib; das gibt ihr etliche Kräuter an; die muss sie in der Apotheke, bei einem ihresgleichen Knecht oder Apotheker, nehmen und erfordern. (Ein frommer Apotheker nimmt sich dessen hie nicht an.) Nun wo das alles nicht helfen will, so lehrt sie das selbig Mensch zu dem Scherer oder Bader gehen.[79] Später verlangt er, die Obrigkeit solle solches Handeln verbieten. Dies hat der Rat der Stadt St.Gallen in der Ordnung von 1673 denn auch getan. Erst 1791 fiel der entsprechende Paragraph dahin.

Abergläubische und unnatürliche Mittel, um die Geburt voranzutreiben, hatte die Hebamme zu meiden, und sie sollte sich sonderlich allen Segenswerkes enthalten. Abergläubische Mittel sind solche, die man nicht aus medizinisch-empirischen Gründen, sondern aus dem Glauben an übernatürliche, naturwissenschaftlich nicht erklärbare Kräfte heraus verwendet und die von der Religion unterdrückt und daher auch vom Rat der Stadt St.Gallen abgelehnt wurden. Im frühen Mittelalter waren kirchliche und weltliche Organe bis hinauf zu Kaiser und Papst nicht nur von der Existenz, sondern auch vom Eingreifen dämonischer Mächte in das menschliche Leben und von der Fähigkeit des Menschen, sich dieselben dienstbar zu machen, überzeugt.[80] Obwohl seit der Renaissance die Kenntnis der Naturwissenschaften zunehmend an Bedeutung gewonnen hatte, war magisches Denken immer noch weit verbreitet.

Das Wort Segen kommt als Umbildung vom Verbum segnen, lat. signare (cruce). Der Segen ist auch Beschwörung, Zauberspruch oder Besprechung im guten Sinne. Einem fest fundierten Spruch oder Text wird eine übernatürliche Kraft beigelegt. Der Segen ist ein dem Übel, in diesem Fall dem tödlichen Ausgang einer Geburt, vorbeugender Spruch, nicht ein dem Übel abhelfender. Dem Segensspruch wird eine übersinnliche Wirkung schützender, heilsamer Art zugeschrieben.[81] Die Wurzeln dieses Glaubens sind in der Antike zu finden. In der untersuchten Epoche vermischen sich im Volksglauben noch heidnische Relikte mit christlichen Denkweisen, was zum ungeprüften Glauben an Hexerei, Dämonen und ihre Auswirkungen führte.

Langsames Voranschreiten des Geburtsaktes wurde ursprünglich auf bösen Vorbildzauber zurückgeführt. Gegen den Zauber wurden Besprechungen angewendet. So wird schon in der Edda die Kenntnis von Schutzrunen verlangt. Im Sigridifumal 9 steht:
«Schutzrunen lerne, wenn du schwangere Frauen von der Leibesfrucht lösen willst:
Auf Hände und Gliedbinden male die Heilszeichen und den Beistand der Disen erbitte.»[82]

Diese «Segenswerke» wurden im Christentum durch Stossgebete abgelöst, die die Hebamme die Kreissende sprechen lässt. Die Sprüche mögen in ihrer Wirkungsweise der heute angewendeten Atemtechnik entsprochen haben.

Dass die Hebammen-Ordnung von 1757 ausdrücklich das «Besprechen» in Form von Segenswerk untersagt, deutet darauf hin, dass es immer noch im Volk fest verwurzelt und gebräuchlich war.

77 StadtASG, Tr.Q, No.7a, IV: Eid und Ordnung der Hebammen, 1673, S. 1; Bd. 537b, S. 388.

78 Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht, S. 59.

79 Rueff, 2. Buch, 4. Kapitel, f. XXIVr ff.

80 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. I, Sp. 75 ff.

81 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. VII, Sp. 1582 ff. und Bd. III, Sp. 1591.

82 Disen sind nordgermanische weibliche Gottheiten, die den Geburtsverlauf hilfreich begleiten und erleichtern.

In der Hebammen-Ordnung für das äbtische Land von 1693 war den Untertanen des Fürstabtes von St.Gallen der natürlich christlich verstandene Segen keineswegs verboten. Im Gegenteil, die Hebammen werden angewiesen, den Wöchnerinnen zu sagen, sie sollen sich fleissig segnen, um eine leichte und normale Geburt erwarten zu können. Im Artikel 5, «Aberglaubische Sachen, Sprüchle, Seegen, Gebettle, sollen gantz und gar vermitten bleiben», erfolgt die Abgrenzung gegen «bösen Segen», der wie in der städtischen, so auch in dieser Ordnung verboten wurde. Die katholische Kirche verschmolz heidnisches Erbe mit eigenen Inhalten.[83]

Erst in der Hebammen-Ordnung der Stadt St.Gallen von 1791 liess man den Paragraphen über Segenswerk endgültig fallen.

Seuchen oder Contagionen, wie man epidemische Erkrankungen nannte, sind in den drei ersten Eidestexten der Hebammen von 1657, 1673 und 1757 berücksichtigt. Die Hebamme durfte zu keiner Geburt einer von Krankheit oder Seuche befallenen Schwangeren gehen, ohne zuvor den Stadtarzt befragt zu haben, «ob sie zu ihr gehen soll oder nicht».[84]

Nur die Hebammen, die ausdrücklich als «Presten-Hebammen» angestellt wurden, durften sich zu Schwangeren in «schäuchende», infizierte Häuser begeben oder zu erkrankten Schwangeren überhaupt. Die gleichen Hebammen, die für Geburten in den städtischen Fürsorgeanstalten zuständig waren, durften keine Geburt einer gesunden Schwangeren durchführen. Krankheiten mit seuchenähnlichem Charakter liessen sich häufig nicht genau diagnostizieren. Nur die Pest und ihre Züge kannte man genau und geriet schon beim blossen Verdacht in Furcht und Schrecken.

Neben den verschiedenen Seuchenzügen, namentlich der Pest, verbreiteten die meisten Naturereignisse lähmende Furcht vor Gottes Zorn, wenn sie in ungewöhnlicher Stärke oder Zahl auftraten, wie «Erdbidem» (Erdbeben), starke Donnerschläge, sintflutartige Regengüsse, Stürme, Trockenheiten. Schrecken konnte der Schwangeren schaden; daher sollte er ihr erspart werden, um keine vorzeitige Geburt oder Schädigung des Kindes durch Entstellung, Feuermale oder Gliedmassenabnormitäten zu bewirken. Der Glaube an die Auswirkungen des Schreckens war allgemein verbreitet. Man kannte die Folgen seelischer Erschütterungen für die Schwangere ganz genau und suchte sie davor zu behüten. In den Lehrbüchern der Hebammen des 16. und 17. Jahrhunderts wird der entsprechenden Vorsorge breiter Raum zugewiesen. Zu den psychischen Belastungen einer schwangeren Frau gehörte oft auch die Angst vor Bestrafung, wenn die Frist zwischen Heirats- und Geburtsdatum weniger als neun Monate betrug.

83 Kurtze Unterweisung, wie sich die Hebammen [...], 1693.
84 StadtASG, Bd. 536, S. 181 ff.

8. Zeugnis und Expertise vor Gericht

Hebammen hatten dem Rat in Gerichtsfällen zur Verfügung zu stehen. Ihre diesbezüglichen Pflichten werden in den Ordnungen von 1657 und 1673 nur im Zusammenhang mit unehelichen Schwangerschaften umschrieben. Die Hebammen dienten dem Gericht auch als Sachverständige in Vaterschaftsklagen, bei Bezichtigung des unerlaubten vorehelichen Beischlafs und der Bestimmung der Jungfernschaft sowie bei Kindsmord und Abort. Der unerlaubte Beischlaf zwischen Ledigen galt als Hurerei.

Das Gericht zog die Hebammen als Expertinnen zu. Genauere Abklärungen in Fällen wie den obigen waren vonnöten, da solche Fragen in Scheidungs- und Eheungültigkeitsklagen, Erbschafts- und Legitimitätsstreitigkeiten aktuell wurden. Alle beschriebenen Straftaten hatten Busse und Gefängnis zur Folge.

Über uneheliche Geburten hat sich mit dem Eindringen der Aufklärung die Auffassung ein wenig verändert. Der Rat liess nicht nur den Paragraphen der Anzeigepflicht fallen, sondern erleichterte den Eltern auch die Suche nach einem Taufpaten mit der Bemerkung, damit sei auch der Lebensweg des Kindes weniger behindert.

Bis zur Neufassung der Ordnung von 1791 waren die Hebammen verpflichtet, jegliche uneheliche Geburt dem Bürgermeister anzuzeigen. Erfuhr die Hebamme von der Schwangerschaft einer ledigen Frau, hatte sie schon vor der Geburt den Namen derselben dem Amtsbürgermeister mitzuteilen. Vor- und ausserehelicher Geschlechtsverkehr war nach den Stadtsatzungen verboten.

Zeigte die Hebamme die Frau erst nach der Geburt an, liess man sie in Ruhe bis zur Beendigung des Wochenbettes, für das man sechs Wochen rechnete. Danach wurde die uneheliche Mutter im Zuchthaus in Gefangenschaft gesetzt und musste bei Wasser und Brot vierzehn Tage lang den Fehltritt abbüssen. Konnte die Schwangerschaft nicht mehr verheimlicht werden, weil der Leibesumfang der Mutter auffiel, setzte man sie schon vor der Geburt in Gefangenschaft und fragte sie nach dem Vater des Kindes aus.

Der 24 Jahre alten Magdalena Müllerin (10. 8. 1679-24. 5. 1704) erging es so. Als die vom Rat eingesetzten «Frager», die Untersuchungskommission, sich nach dem Namen des Schwängerers erkundigten, gab sie einen vier Wochen vorher verstorbenen Bürger an.[85] Diese Aussage kam den Herren verdächtig vor. Sie liessen Magdalena zwar zur Entbindung nach Hause, doch wusste sie, dass sie nach dem Kindbett wieder ins Zuchthaus gesetzt würde, «um die Sache weiter zu untersuchen». Inzwischen beauftragte man die Hebamme, die Magdalena Müllerin «in dem Kindstuhl» ernstlich nach dem Vaternamen zu befragen. Um sich zu entlasten und mit einer Geldstrafe wegzukommen, hatte die Müllerin ausgesagt, der Verstorbene habe ihr die Ehe versprochen. Diese Entschuldigung akzeptierte der Rat nicht. Nach den Stadtsatzungen sei das Eheversprechen ungültig, und das Kind müsse daher unehelich getauft werden. Die grässliche Gewissheit, in kurzer Zeit wieder ins Zuchthaus zu müssen, mag die Lebenskraft der jungen Frau erschüttert haben, denn sie starb kurze Zeit nach der Geburt ihres Kindes im Alter von nur 24 Jahren.

Die Verzweiflung von unehelich schwangeren Frauen entsprang zum einen dem damaligen Denken, in dem die Höllenangst als ständige Bedrohung und Folge der Sünden eine grosse Rolle spielte. Zum andern wurde sie von der Angst genährt, in einer Stadt weiterleben zu müssen, in der jeder um den Fehltritt wusste.

Gab eine solche unglückliche Frau den Namen des Schwängerers nicht an, zog sie sich folterähnliche Befragungen zu. 1671 setzte man eine Toblerin gefangen und examinierte sie ernstlich in der Steuerstube, wo die Bürger gewöhnlich ihre Steuern einzahlten. Nun stand die Toblerin dort vor den drei Kommissionsmitgliedern, den «Verordneten Herren», dahinter wartete der Stadtknecht, und sie wusste genau, sie habe nach der Befragung die Folter zu erwarten, wenn sie den Namen des Vaters ihres unehelichen Kindes verschweige. Als man ihr ins Gewissen redete, sie nochmals scharf examinierte und befragte sowie ihr das Däumeleisen anschraubte, rief sie, «man solle sie nur gar töten, sie sei jetzt doch ihr Lebtag henkermässig».[86]

Im geistigen Klima dieser Ansichten verwundert es wenig, den Tod allzufrüh am Fussende vieler junger Frauen stehen zu sehen.

Wenn eine Hebamme ihrer Anzeigepflicht nachkam und dem Rat die Schwangerschaft einer ledigen Frau meldete, ohne den Namen des Schwängerers zu wissen, konnte der Rat das Geniessverhör anordnen. Es fand während der Geburt statt, während die Frau Wehen hatte; man nutzte die Wehrlosigkeit und Schwäche der Gebärenden aus, um den Namen des Schwängerers zu erfahren. Unklar ist es, ob in St.Gallen Hebammen oder Kommissionsmitglieder dieses grausame Verhör durchführten. Der Name Geniessverhör entstand aus dem mittelhochdeutschen Wort «genist» – die Genesung, die Entbindung.

85 StadtASG, RP 1704, S. 113.
86 Moser-Nef, Bd. VII, S. 43.

Eine infolge Schwangerschaft und Ehebruchs zusammen mit dem Ehebrecher zwölf Tage im Zuchthaus gefangengesetzte Frau erhielt neben Wasser und Brot wegen ihrer Schwangerschaft täglich eine warme Brühe.[87] Nach beendeter Gefangenschaft mussten sie und der Mann je 25 Pfund Pfennig Busse zahlen. 25 Pfund Pfennig sind etwas mehr als das Dreifache dessen, was eine Hebamme als Jahreslohn erhielt. Sicherlich vermochten viele Einwohner St.Gallens eine solche Summe nicht aufzubringen.

Wegen unehelicher Schwangerschaft sassen Melchior Schupp und Magdalena Mörlin im Zuchthaus. Das Urteil für ihn lautete auf Stadtverweisung, Schwören der Urfehde und Bezahlung von sechs Gulden an Magdalena für das Kindbett. Sie wurde «um ihrer Schwangerschaft willen» nach Hause gelassen und musste sich nach vier Wochen wieder in der Gefangenschaft einstellen, um die Busse für das uneheliche Kind bei Wasser und Brot abzusitzen.[88]

Helena Schlumpfin gelang es, ihre Schwangerschaft geheim zu halten; so erfolgte die Anzeige der Hebamme erst nach der Geburt. Als Vater gab Helena Schlumpfin einen auf Wanderschaft abwesenden Bäcker an. Da sie arm war, richtete ihre ebenfalls mittellose und kranke Mutter an den Rat die Bitte, ihre Tochter bis nach dem Kindbett unentgeltlich ins Prestenhaus aufzunehmen. Der Rat erlaubte den Aufenthalt, fügte jedoch hinzu, im Prestenhaus solle man ja dazu Sorge tragen, die Wöchnerin nicht entwischen zu lassen.[89]

Obwohl in keinem Eid eine Vorschrift zu finden ist, die entsprechende Pflichten erwähnt, zog der Rat im 17. Jahrhundert jeweils eine, später im 18. Jahrhundert zwei Hebammen zur Zeugenschaft heran, wenn die Untersuchungskommission des Rats eine in Gefangenschaft sitzende schwangere unverheiratete Frau nach dem Namen des Vaters ihres Kindes befragte.[90]

Ebenso wurde bei Schlägereien und Streitigkeiten zwischen Eheleuten, die vor Gericht endeten, vom Stadtarzt eine Hebamme beauftragt, die Frauen zu untersuchen, um die Verletzungen festzustellen, sowie über die «Leibesbeschau» vor Gericht auszusagen.[91]

Als Magdalena Kellerin aus Wittenbach in St.Gallen mit ihren Brüdern vor Gericht erschien und ihre im Gefängnis gemachte Aussage, ihr uneheliches Kind habe den Vasi Schlumpf zum Vater, der es zu sich nehmen wolle, widerrief, war die Hebamme, die Frau des Ulrich Trat, Zeugin.[92]

Die «Klag, Antwort, Red und Widerred» findet mit dem Urteil auf knapp einer halben Seite des Ratsprotokolls von 1533 Platz. Da geht es Ende des 18. Jahrhunderts ungleich umständlicher zu. Das Protokoll über den folgenden Fall erfordert zwei eng beschriebene Seiten.

Vor Gericht stand der Apotheker Johann Caspar Oberteufer. Das Gericht hatte ihn an der Stelle seines Sohnes Hermann, der aus der Stadt entflohen war, herbeizitiert. Hermann Oberteufer wurde von Elisabeth Fehrin bezichtigt, der Vater ihres unehelichen Kindes zu sein. Die Hebamme Maria Speichermann hatte im Auftrag des Rates Elisabeth Fehrin zur Zeit ihrer Anklage untersucht und die bestehende Schwangerschaft bezeugt. In der Zeit zwischen der Anklage und dem Verfahren hatte Elisabeth Fehrin geheiratet. Frau Fehrin beantragte, ihr das Kind zur Erziehung zu überlassen. Ihr Ehemann stand mit ihr vor Gericht, da er die ihm bekannte uneheliche Schwangerschaft seiner Verlobten nicht angezeigt, diese vielmehr trotzdem geheiratet hatte. Für Frau Fehrin war es günstig gegenüber Hermann Oberteufer, dem Apothekerssohn, rechtzeitig die Vaterschaft behauptet und ihn angeklagt zu haben. Dessen Vater hatte hingegen nur die Aussage des entwichenen Sohnes, und diese wurde nicht anerkannt. Der Rat studierte vor seinem Entscheid noch die im Gefängnis erstellten Protokolle des Verhörs von Frau Fehrin und fällte das Urteil so:

1. Das Recht der Erziehung des Kindes wird der Mutter zuerkannt.
2. Da sie arm ist, haben der Vater oder seine Familie ihr pro Woche 24 Kreuzer als Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten sechsten Jahr des Kindes zu bezahlen. Stirbt es vorher, erlischt der Anspruch.
3. Wegen der unerlaubten Beziehungen von Frau Fehrin zu Hermann Oberteufer muss sie noch den Rest der Strafe, nämlich sechs Tage, im Gefängnis verbringen.
4. Der Ehemann wird vor das Ehegericht gestellt, das prüfen soll, ob die Ehe überhaupt gültig sei oder nicht.
5. Sobald Hermann Oberteufer nach St.Gallen zurückkehrt, wird er in Gefangenschaft gesetzt und nach den Vorschriften gebüsst.[93]

Margreth Höggerins uneheliche Schwangerschaft wurde erst bei der Geburt entdeckt. Sie musste ins Gefängnis und wurde von zwei Hebammen ausgeforscht; nachher war der Vatersname bekannt; ihre Klage jedoch, der Schwängerer (ihr Dienstherr) habe ihr sechs Gulden für das Kindbett zu zahlen, wurde mit Ausnahme des Lidlohnes abgewiesen. Sie musste noch weitere 14 Tage bei Wasser und Brot schmachten, weil sie die Schwangerschaft verschwiegen habe.[94]

87 StadtASG, RP 1704, S. 212.
88 StadtASG, RP 1704, S. 160.
89 StadtASG, RP 1775, S. 19.
90 StadtASG, RP 1735, S. 44 (bezieht sich auf 1734), S. 89-91; RP 1727, S. 340.
91 StadtASG, RP 1787, S. 340.
92 StadtASG, RP 1533, S. 292.
93 StadtASG, RP 1776, S. 156-157.
94 StadtASG, RP 1738, S. 378.

Der Dienstherr nützte ihre abhängige Stellung als Dienstmädchen zu unerlaubten geschlechtlichen Beziehungen aus, deren Folgen sie allein zu tragen hatte. Der Rat bestrafte nur sie, indem er ihre Forderung an den Vater ihres Kindes und gleichzeitig Dienstherrn auf Beteiligung an den Kosten des Kindbettes ablehnte. Zum Vergleich sei angeführt, dass die genannten sechs Gulden zwei Dritteln des jährlichen Hauszinses entsprachen, den der Rat einer Hebamme zahlte. Das Urteil des Rates schützte nur ihren Anspruch auf Lidlohn, den der Schwängerer ihr vorenthalten hatte. Als Lidlohn bezeichnet man die Summe, die ein Dienstbote von seinem Dienstherrn für geleistete Arbeit verlangen kann. Mit diesem Urteil wird die Tat des Mannes als Kavaliersdelikt abgetan, die Frau als schuldige Verführerin gedemütigt.

Fand eine Geburt früher als neun Monate nach der Heirat statt, hatten sich die Eltern des zu frühen Beischlafs schuldig gemacht. Die Hebamme musste eine solche Geburt dem Amtsbürgermeister anzeigen, worauf beide Eltern eine Busse, oft in der Höhe von sechs Gulden, zu bezahlen hatten. Konnten sie die Zahlung nicht leisten, wurde ihnen manchmal «gestattet», die Strafe in der Gefangenschaft abzubüssen. Sie mussten sich innerhalb einer bestimmten Frist im Gefängnis einfinden.[95]

Bedauerlicherweise fand sich nirgends eine Bemerkung, ob die jungen Mütter die Säuglinge in die Gefangenschaft mitnehmen durften. Ohne diese Möglichkeit hätten die Kinder kaum am Leben erhalten werden können. Bei den Müttern wäre die gestaute Muttermilch die Ursache einer fieberhaften Erkrankung durch nicht entleerte Brustdrüsen geworden. Jegliche Entzündungskrankheit aber konnte zum Tod führen, da wirksame Arzneimittel fehlten. Der Arzt konnte lediglich den Kampf gegen die entzündliche Krankheit unterstützen.

Die Härte der Strafmassnahmen wirkte im allgemeinen offenbar wenig abschreckend auf Paare, die zum «zu frühen Beischlaf» getrieben wurden, obwohl ihnen die Strafe bekannt war. Verhört durch die Ratsherren wegen vorzeitiger Geburt ihres Kindes, antworteten Niclaus Ehrenzeller und seine Frau Barbara Scheitlin, «er sei unschuldig [an der vorzeitigen Geburt], weil seine Ehefrau ob bekanntem Donnerschlag und seines Vaters Tod erschrocken, auch deswegen zu frühe niederkommen, und die Hebamm Sauterin dahin angehört, es sei dies Kind bei wenigst 9 in 10 Wochen nicht ausgetragen gewesen, habe keine Nägelein gehabt und sei überall schwach gewesen».[96] Das Paar ging straffrei aus. Man erkannte den üblen Einfluss äusserer Geschehnisse auf die werdende Mutter.

Die «Kurtze Unterweisung» gibt der Vorsorge für die Schwangere in zwei umfangreichen Artikeln Raum. Artikel 12 ermahnt die Mutter, sich nicht «mit unordentlichen Essen, Trincken, Lauffen, Lupffen, schwerer Arbeit, Zorn, Melancholi, Ungedult, wie auch mit Reiten und starcken Einschnüren, sambt dem unschuldigen Kind in grosse Gefahr [zu] setzen». Artikel 13 ermahnt die Ehemänner: «Es sollen sich hingegen auch die Ehemänner gegen ihren schwangeren und kindbettenten Eheweiberen nicht hart, grob, karg und unbescheidentlich, sondern mild, liebreich und mitleident erzeigen, sich der groben Schwüren, Flüchen und Streichen enthalten. Sie sollen ihnen die nothwendige Nahrung in Speiss, Tranck, Abwart und Artzney nach bestem Vermögen herzuschaffen, sie trösten, stärcken, ihnen verschonen, vor- und nachgeben, und sich also gebührlich und treu gegen ihnen verhalten, damit sie sich nicht etwann im Widerspiel ihrer Eheweiberen und ihrer eignen Kindern laidigen Todtfalls, oder sonsten elenden Zustandes, vor dem gerechten und strengen Richterstuhl Gottes unverandwortlich verschuld machen.»

Den Ehemännern gewidmete Ermahnungen fehlen in allen städtischen Hebammen-Ordnungen.

Die Bussen wegen «zu frühen Beischlafs» sind im 16. und 17. Jahrhundert mit längeren Eintragungen im Ratsprotokoll notiert. Jedes schuldige Ehepaar erhielt einen eigenen Abschnitt. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an musste die Busse so oft verhängt werden, dass dem Ratsschreiber die Zeit fehlte, für jedes Ehepaar eine Fallbeschreibung einzutragen. Er setzte neben mehrere Namen eine diese verbindende Klammer, neben welche er die Busse notierte.

Den Hebammen kam weiterhin eine wichtige Rolle zu, da von ihrer Aussage abhing, ob ein Ehepaar Strafe bezahlen musste oder nicht, entschied doch das Gericht zumeist im Sinne ihrer Darstellung über Reife oder Unreife der Frucht und damit darüber, ob der Beischlaf wirklich zu früh erfolgt sei. Die Hebammen und das angeklagte Ehepaar wurden unabhängig voneinander vernommen; stimmten die Aussagen überein, ging das Paar straffrei aus.

Am 9. Oktober 1722 war eine vorzeitige Geburt mit einem gefährlichen Fall, eine andere durch schwere Krankheit erklärt, entschuldigt worden. Als die Hebamme am 11. Oktober die Unreife der Kinder bestätigte – sie wurde unter Eid verhört –, waren die Paare «der Buoss leid».[97] Ein weiterer Mann, Jacob Weyermann, bekannte demütig, die Busse verdient zu haben, und bat, sie im Bauamt abarbeiten zu dürfen. Diese Erleichterung wurde ihm gewährt, er müsse sich selber im Bauamt vorstellen, wenn keine Arbeit da sei, solle er sich im Gefängnis mit seiner Frau einstellen.[98]

95 StadtASG, RP 1765, S. 122.
96 StadtASG, RP 1730, S. 287.
97 StadtASG, RP 1722, S. 291.
98 StadtASG, RP 1722, S. 293.

Kurtze

Unterweisung/

Wie sich die Hebammen bey Verpflegung/ Gefahr/ und Nothleidenten Kindbetteren in Darreichung deß gächen Tauffs verhalten sollen/ damit die unschuldige Kinder nicht ohne das Sacrament deß Heiligen Tauffs hinsterben.

Titel der 1693 «im Fürstl. Gotteshaus St.Gallen, durch Jacob Müller» gedruckten Hebammen-Ordnung, Stiftsarchiv St.Gallen.

Barbara Wetterin stand der Frau von Jacob Schönholzer in ihrer schweren Stunde bei. Das Kind war eine Totgeburt. Gleichentags war das Kind von Salomon Abt gestorben, aber noch nicht begraben. Die Hebamme liess das Totgeborene in den selben Sarg legen und mit beerdigen, um die Begräbniskosten zu sparen, vielleicht auch um die Prüfung des Kindes auf Unreife durch eine weitere Hebamme zu vermeiden. Der Rat erfuhr aber von diesem Vorgehen, ob durch eine freundliche Nachbarin, eine neidische Berufskollegin der Hebamme oder wen auch immer, bleibe dahingestellt. Der Rat akzeptierte zwar die Aussage über die Unreife des Totgeborenen, so dass die Eltern freigesprochen wurden. Der Hebamme wurde aber mit Entlassung gedroht, wenn sie einen derartigen Ratschlag zur Erdbestattung nochmals erteile und die Anzeige der Totgeburt unterlasse.[99]

Hebammen wurden 1715 vom Gericht beauftragt, die Tochter von Cathrina Weyermann daraufhin zu untersuchen, ob sie geboren habe. Cathrina Weyermann hatte ihrer Tochter nämlich den Rat gegeben, ihren unehelichen Säugling in den Abort zu werfen. Die Tat wurde entdeckt. Cathrina Weyermann verurteilte der Rat zu lebenslangem Zuchthaus, ihre Tochter wurde wegen Kindsmords enthauptet.[100]

In anderen Fällen beauftragte der Rat jeweils zwei Hebammen, bei einer im Gefängnis festgehaltenen Frau festzustellen, «wie ihr Leib beschaffen sei», ob eine Schwangerschaft vorhanden, der Hymen noch intakt sei.

Den Hebammen hat man nicht immer geglaubt. Ihre Aussagen wurden vor allem deshalb angezweifelt, weil man ihnen ungenügende Kenntnis der Anatomie vorwarf. Das Gericht meinte, die Hebammen liessen sich auf Gefälligkeitsaussagen ein, könnten eine intakte Jungfernhaut (sofern die Existenz einer solchen überhaupt akzeptiert wurde) mit einer natürlichen Enge verwechseln. Für angeklagte Frauen war ihre Aussage lebenswichtig. Dass versucht wurde, mit Hilfe des Baders eine Jungfernhaut zu erneuern, wenn von der Intaktheit eine Ehe abhing, kann nicht verwundern.

Wie im Vorwort erwähnt, gibt es über die gerichtsmedizinische Tätigkeit der Hebamme keine oder nur vereinzelte selber geschriebene Nachrichten; sie und ihre Klientinnen hinterliessen keine Bücher.[101] Es liegen aber Zeugnisse ihrer Konkurrenten, der gerichtlich tätigen Ärzte, vor. In ihren Büchern weisen die Ärzte einen Teil des Arbeitsgebietes der Hebammen den Wundärzten zu und machen keinen Hehl aus ihrer entschiedenen Ablehnung der Hebamme. Horatius Augenius (1527-1603) lehnt Hebammen und Hymen, den es nicht gebe, ab. Seine Begründung kann die Abneigung anderer Ärzte erklären. Er schreibt, früher habe man die Feststellung der Jungfräulichkeit den Hebammen überlassen, da seien aber die Hebammen noch Ärztinnen gewesen. Die heutigen aber verstünden nichts mehr von Medizin, ihre Augen und Hände irrten oft.[102]

Vom ausgehenden Mittelalter bis in die neueste Zeit war eine Tätigkeit bei Gericht ganz besonders geachtet, kam doch der Jurisprudenz ein hoher Rang zu. So lag in den Händen der Hebammen und der Chirurgen eine Tätigkeit, die einem gelehrten Arzt entsprochen hätte. Dazu wurde sie noch von den sonst in der Öffentlichkeit weniger geachteten Frauen ausgeübt. Die aus dieser Konstellation entstehenden Differenzen spiegeln sich im Streit um die «Jungfernhaut». Die Hebammen bestehen auf dem Vorhandensein derselben, während die Ärzte ihre Existenz bestreiten. Paré schreibt, «dass etwan von dieser oder jener Weibs Personen Jungfrawschafft disputiret und gefragt wird: [...] Etliche Matronen und Hebammen geben für, es haben diejenige, so noch Jungfrawen unnd ungeschwächt seyen, in dem Halse oder Eingang zu Ihrer Gebärmutter ein Häutlin [...] dasselbe, sagen sie, werde in dem ersten Beyschlaff zerrissen [...] Wie betrüglich unnd ungewiss aber diese Kenn- unnd Merckzeichen seyen, wird auss [...] Historien unnd Zeugnussen mehr dann genugsam erwiesen. Denn [...] das Häutlin belangendt, so ist dasselbig ein unnatürlich Ding, und wird unter viel tausentd jungen Mägdlein kaum in einem gefunden [...] Zwar die Heb-

99 StadtASG, RP 1722, S. 235.
100 Moser-Nef, Bd. V, S. 153.
101 Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht, S. 55.
102 Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht, S. 57.

ammen rühmen, dass sie auss diesem eine Jungfraw von einer, so geschwächt und beschlaffen worden, leichtlich unterscheiden können, nach dem es nemlich gantz und unverletzt oder zerrissen sey, und fellen die Richter oder Oberkeiten, in dem sie ihnen allzubald gläuben und meynen, es könne solche ihre Aussag nicht fehlen, manchmal sehr unbilliche Urtheil.»[103]

Das Urteil von Paré wurde von den meisten Ärzten bis Ende des 18. Jahrhunderts bestätigt, obwohl bei einzelnen Sektionen der Hymen gefunden wurde.

Die Leugnung des Hymens sowie die übrige Kritik an den Aussagen der Hebammen entspringen dem Verlangen der Ärzte, Hebammen als Gutachterinnen vor Gericht in Misskredit zu bringen, um selber an ihre Stelle treten zu können.

Infolge der Ergebnisse der anatomischen Befunde im 17. Jahrhundert gab es von dieser Zeit an immer einzelne Ärzte, die den Hymen anerkannten. Die Hebamme als Gutachterin wurde weiter abgelehnt, da man nicht sogleich und keineswegs überall den Hymen als Virginitätszeichen betrachtete, wie die Hebammen sagten. Hand in Hand mit dieser Ablehnung bezweifelten die Ärzte die Kompetenz der Hebamme in dieser Frage. Da sie von ihrem gutachtlichen Kerngebiet, der Virginität, nichts verstehe, verstehe sie eben ganz allgemein zu wenig. Daraus ergab sich von selbst die forensische Inkompetenz.

Das Ansehen des Hebammenstandes war sehr heruntergekommen. Im hohen Mittelalter bezeichnete man die Hebammen als gute Frauenärztinnen, in der Neuzeit scheinen sie den Anschluss an die Erkenntnisse der Anatomie verloren zu haben. Sie bezogen im 18. Jahrhundert ihr Wissen aus ärztlich geleiteten Hebammenschulen.

Der Kampf der Ärzte gegen die gutachtliche Tätigkeit der Hebamme führte um 1700 dazu, dass die Gerichte in Frankreich sich nach und nach die Ansichten der Ärzte zu eigen machten. Sie begannen um diese Zeit, in entsprechenden Prozessen nur noch Ärzte als Gutachter zuzuziehen. Diese wiederum waren in zwei Parteien aufgespalten, nämlich in jene, welche den Hymen anerkannte, und jene, die seine Existenz bestritt.

In St.Gallen bezweifelte man die Kompetenz der Hebammen offenbar nicht, denn ihre Tätigkeit als Zeuginnen von Virginität oder Schwangerschaft bestand bis 1798.

103 Paré, Buch 23, Von dess Menschen Geburt, S. 979, S. 804.

9. Lohn

Der Rat bezahlte seinen geschworenen Hebammen über Jahrhunderte hinweg die gleiche Summe für ihre Dienste. Ihre Einnahmen bestanden aus drei verschiedenen Teilen, dem Wartgeld, dem Hauszins und dem Feuerholz. Diesen durch die Stadt ausgezahlten Grundlohn ergänzte der Teil, den jede Wöchnerin zu zahlen hatte.

Als Wartgeld bezeichnet man den Lohnanteil, den eine Hebamme für ihre Anwesenheit am Ort und ihre jederzeitige Dienstbereitschaft beanspruchen kann.[104] Im Ratsprotokoll heisst es unter dem 20. Juli 1581: «Hans Brunnhofers Frau, Hebamm, der will man fürohin all Fronfasten 30 Schilling Pfennig Wartgeld geben, wie einer anderen Hebamme, und darzu fürohin jährlich 4 (Gulden) für die Herberg.»[105]

Für Lohn- oder Zinszahlungen nahm man als Berechnungsgrundlage nicht wie heute den 1. Januar eines Jahres an. Es gab verschiedene Zahlungstermine, darunter Jacobi. «All Fronfasten» heisst viermal jährlich. Die Hebamme erhielt demnach vier Mal 30 Schillinge, also 120 Schillinge.

Vor 1560 zahlte man mit Pfund, Schilling und Pfennig, wobei 1 Pfund 20 Schilling oder 240 Pfennig hatte.[106] Zur Zeit des Grossen Mandats von 1611 galt 1 Pfund Pfennig gleich viel wie 1 Gulden 8 Kreuzer und 4½ Heller (1 neuer Gulden entsprach 17 Schilling und 6 Pfennig oder 210 Pfennig alter Währung vor 1560).

Das Wartgeld einer Hebamme von 8 Pfund Pfennig galt daher 9 Gulden 8 Kreuzer 4 Heller (1 Gulden = 60 Kreuzer = 480 Heller).

Im Jahre 1611 bezahlte man für ein Stück Barchenttuch fast 6 Gulden, 1 Malter (150 Liter) Getreide 5 Gulden 8 Kreuzer, 1 Mass Rheintaler Wein 17 Pfennig.

1653 verdiente ein Taglöhner, Maurer oder Zimmermeister 26 Kreuzer pro Tag, ein Maler 24 Kreuzer, ein Heuer 18 bis 20 Kreuzer, eine Heuerin 14 Kreuzer. «Viele St.Galler Bürger mussten sich mit 100 oder 200 Gulden jährlich schlecht und recht durchs Leben schlagen.»[107] Es kam zu häufigen Teuerungen und Hungersnöten. Die Stadt gab zwar verbilligte Lebensmittel an die Armen ab, aber z.B. 1571 entdeckte man viele Leute, die keine Nahrung gefunden hatten, tot auf den Feldern. Haltmeyer berichtet, dass auch im Jahre 1624 «vil Leut aus Mangel der Lebens-Mittlen gestorben» seien.[108]

Das Wartgeld war der wichtigste Lohnanteil der Hebamme. Sie erhielt es auch, wenn es keine Geburt gab, so dass sie über eine kleine Summe als sicheres Einkommen verfügte. Dieser Lohnanteil blieb den Hebammen bis ins 20. Jahrhundert erhalten. Basel und Zürich hoben ihn erst in den sechziger Jahren auf. Auch in St.Gallen findet seit dieser Zeit keine Hausgeburt mehr statt, da einer Hebamme ohne Wartgeld ein Teil der Existenzgrundlage fehlt. Die letzte freipraktizierende Hebamme St.Gallens wurde 1979 pensioniert.[109]

Das Wartgeld von acht Pfund Pfennig war so wenig, dass eine Hebamme ohne Ehemann von diesen beruflichen Einnahmen nicht leben konnte. Der Rat verlangte ja als Hauszins ein Mehrfaches dieser Summe von der das Hebammenhaus bewohnenden Hebamme.

Als zweiten Lohnanteil bezog jede Hebamme einen Betrag, der den Hauszins decken sollte. Sie konnte in einem Privathaus leben oder aber Wohnung im Hebammenhaus an der Heidengasse beanspruchen. Bedauerlicherweise liess sich nicht klären, in welcher Zeit das Häuslein, das der Stadt gehörte, zu welchem Betrag an die geschworene Hebamme vermietet wurde; jede Eintragung berichtet von einer anderen Summe.

Dieses Haus an der heutigen Schwertgasse war für sechs gleichzeitig angestellte Hebammen auf jeden Fall zu klein. Daher erhielten diejenigen, die in anderen Häusern lebten, für den Hauszins einen festen Betrag. «Walter Zollikofers Frau, der haben meine Herren, weil sie eine geschworene Hebamm, 8 Gulden für den Hauszins auf ihre Bitt jährlich zu geben verwilliget.»[110]

104 Gemäss St.Galler Tagblatt vom 10. Oktober 1987 stellte Dr. Beat Schäfli 1987 eine einfache Anfrage an den Stadtrat, weil ohne eine frei arbeitende Hebamme die «Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 2. Februar 1982» verletzt werde. Darin heisst es: «Die politische Gemeinde gewährleistet für ihr Gemeindegebiet den Einsatz einer Hebamme. Sie stellt, soweit erforderlich, eine Gemeindehebamme an.» In seiner Antwort hält der Stadtrat fest, es gebe kein Bedürfnis mehr nach Hausgeburten. Zudem seien die Hebammen zu diesem seit je ausgeführten Dienst heute nicht mehr ausgebildet. Ausserdem herrschte ein ausgesprochener Mangel an Hebammen, so dass das Spital keine ausleihen könne. Die Kenntnisse über Vorgeburtsphase, Geburt und Nachgeburt seien so ausgeweitet worden, dass eine Hausgeburt heute von den Ärzten mit Skepsis betrachtet würde. Vgl. dazu Die Ostschweiz, 12. März 1988.

105 StadtASG, RP 1581, f. 71r.

106 Von 1560 bis 1850 war die Guldenwährung in Gebrauch: 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer = 480 Heller.
Die Frage, wieviel das Einkommen einer Hebamme in heutigen Franken wohl darstelle, kann kaum beantwortet werden. Brauchbarer hat sich der Vergleich mit Preisangaben aus der gleichen Zeit erwiesen, in welchem Preise verschiedener Lebensmittel für ein und dasselbe Jahr zusammengestellt werden. Dabei kann man dann feststellen, dass mit dem Betrag von 9 Gulden (der Stadtarzt erhielt je nach Vertrag 150 Gulden und 50 Gulden für Herberge) so und soviel Pfund Brot oder Butter gekauft werden konnten. Vgl. Ziegler, S. 46 ff.

107 Höhener, S. 102-108.

108 Ebenda.

109 Vgl. Anm. 104.

110 Vgl. Anm. 54.

Zusätzlich erhielt jede Hebamme als Naturallohn einen Staffel Holz aus den städtischen Wäldern. Der Staffel Holz hatte zeitweise einen um das Dreifache höheren Wert als das Wartgeld.

Der Betrag für den Hauszins variierte; er betrug 1581 vier Gulden, 1600 acht Gulden.

Der Ehemann einer Hebamme nahm teil an ihrer ein wenig privilegierten Stellung. Hans Brunnhofer erhielt das Haus von Lienhart Kulimann im Hopsgermoos [das Hopsgermoos erstreckte sich in der Gegend der heutigen Kirchgasse], weil seine Frau eine Hebamme war.[111]

Das Hebammenhaus an der Heidengasse befand sich direkt neben dem Platztor und war mit seiner Rückseite an die Ringmauer angebaut. Daneben lag der Kohlgaden oder Schopf des Meisters Hausknecht, der Kupferschmied war. Auf dem Stadtplan von Matthäus Merian von 1642 ist das Dach des Hebammenhäusleins neben dem Platztor gut zu sehen. Es kann sich nur um das Hebammenhaus handeln, da es das einzige Gebäude in der Heidengasse ist, dessen Rückwand von der Stadtmauer gebildet wird.[112]

Im 17. Jahrhundert wurde das Haus regelmässig von einer Hebamme bewohnt, 1648 von Weibrath Reucherin, 1657 von Anna Maria Hartmännin, die 20 Gulden Zins zahlen musste, der 1666 allerdings auf 17 Gulden gesenkt wurde. 1672 musste die Schwester von Engel Hauptlin dafür zwei Pfund Pfennig an das städtische Zinseramt zahlen.[113]

Vom 18. Jahrhundert an verzichteten die Hebammen auf die Herberge in dem kleinen Häuschen, sei es dass sie es nicht mehr nötig hatten, dort zu wohnen, sei es dass der Hauszins zu hoch war. Weil sich keine Hebamme um das Haus bewarb, wurde es 1714 für ein Jahr an Andreas Schopfer, den Witwer der Hebamme Juditha Appenzellerin, vermietet.[114] Nach seinem Tode wohnte dort der Torschliesser und «Einlässer», der es mit dem ausdrücklichen Vermerk «bis eine Hebamme sich meldet» erhielt.[115] Keine Hebamme scheint Interesse daran gehabt zu haben, da der Torschliesser am 6. Februar 1725 ein Gesuch an das städtische Bauamt richtete, in die Ringmauer ein «Liecht», eine Fensteröffnung, schlagen zu dürfen. Das Gesuch wurde schon am 15. Februar bewilligt und der Plan im Frühjahr bei warmer Witterung ausgeführt. In der Bewilligung wurde wiederum betont, es sei nach wie vor ein Hebammenhäuslein. Die Grösse des Fensters wurde vom Bauamt festgelegt, und der Gesuchsteller hatte jährlich zwei Gulden mehr Hauszins zu zahlen.[116]

Der Lohn einer Hebamme betrug			während Seuchenzeiten		
	1657	1673	1657	1757	1791
Wartgeld	8 Pfund Pfennig	8 Pfund Pfennig	8 Pfund Pfennig		
Hauszins oder freie Wohnung	9 Gulden	9 Gulden	9 Gulden	+ 1 Gulden 30 Kreuzer	9 Gulden
Holz	1 Staffel	1 Staffel	1 Staffel		1 Staffel
Wöchnerin	24 Kreuzer	24 Kreuzer	24 Keuzer	1 Gulden mindestens	1 Gulden mindestens ab 1790
Trinkgeld					6 Gulden

In der grossen Zahl der Stadt-Hebammen findet man zwei hervorragende Persönlichkeiten: Anna Rosina Uthin und ihre Tochter Anna Maria Sauterin. Von Frau Sauter sagte der Rat: «Keine hat soviel Bedenkungs-Titel wie sie.»[117] Sie war auch die erste, die am 3. März 1763 vom Rat ein Trinkgeld von 12 Gulden erhielt.[118]

In St.Gallen, wie in anderen Reichsstädten, lebte man in der beginnenden Neuzeit noch immer in mittelalterlichen Bindungen. Die Gasse war der Raum der Begegnung, auch der Gemeinsamkeit des Gewerbes. Das erzählen die Gassennamen Webergasse, Schmiedgasse, Heidengasse, Metzgergasse. Für die Hebammen gab es zwar nie eine gemeinsame Wohngasse, aber der Ort des alltäglichen Gespräches mag wohl die Heidengasse gewesen sein. Da sprach sich das Trinkgeld der Sauterin schnell herum. Weil keine andere Hebamme sich mit ihr messen konnte, kam das Trinkgeld aber erst zwanzig Jahre später wieder zur Sprache. Anna Maria Speichermannin stellte wenige Tage nach dem Tode der Frau Sauterin am 30. Dezember 1784 den Antrag, dieses Trinkgeld doch ihr selber auszurichten. Das Gesuch wurde vom Rat schroff abgelehnt;[119] ihr aber erlaubt,

111 StadtASG, RP 1581, f. 102r.
112 StadtASG, RP 1725, S. 33, 43.
113 StadtASG, RP 1648, f. 95r; RP 1666, S. 14; RP 1672, f. 204v.
114 StadtASG, RP 1714, S. 199.
115 StadtASG, RP 1715, S. 270.
116 Vgl. Anm. 112.
117 StadtASG, RP 1785, S. 247.
118 StadtASG, RP 1763, S. 68-69.
119 StadtASG, RP 1784, S. 253.

den gleichen Antrag ein Jahr später wieder zu stellen. Nur fünf Tage später erschien Anna Margretha Tannerin mit dem gleichen Begehren; sie erhielt den gleichen Bescheid.[120] Als Frau Tannerin ihren Antrag am Jahresende wiederholte, reagierte der Rat ungnädig. Die Abweisung des Gesuches um Zuerkennung des Trinkgeldes erfolgte für sechs Jahre. Dies begründete der Rat einerseits mit den ausserordentlichen Kenntnissen der Anna Maria Sauterin, andererseits damit, das Trinkgeld stifte nur Eifersucht unter denjenigen Hebammen, denen man es nicht ausrichten wolle.[121]

Der Rat hatte es mit der Ablehnung aller Anträge indessen fertiggebracht, die Hebammen zu entmutigen. Keine stellte während der sechsjährigen Sperre wieder einen Antrag. Der Rat kam selber auf seine Entscheidung zurück, wann wissen wir zwar nicht. Es heisst aber 1790 im Ratsprotokoll: «Den beiden Hebammen Rietmann und Hochreutener hat man das gewohnte jährliche Trinkgeld der 6 Gulden für jede zuerkannt, und in Zukunft soll es ihnen, nach ihrem Bitten, so lange als sie sich unklagbar verhalten, unangemeldet angedeihen.»[122] Allerdings mussten 1791 und 1792 zwei Hebammen dann doch einen Antrag stellen, um in den Genuss der 6 Gulden zu kommen.

Durch Abweisung und Verzögerungstaktik hatte es der Rat erreicht, die der Frau Uthin und Frau Sauterin ausbezahlten 12 Gulden zu senken, um welche die Hebammen, im Gegensatz zur Verordnung, auch noch bitten und Antrag stellen mussten.

Einen wichtigen Teil des Einkommens der Hebamme trug die Familie der Gebärenden bei. Der Rat hatte als Entgeld für eine Geburt 1657 24 Kreuzer festgesetzt. Während hundert Jahren beliess er seine Anordnung unverändert in teuren und besseren Zeiten. Erst ab 1757 legte die Ordnung die Kosten für die Gebärende auf mindestens einen Gulden fest. Dieser Betrag konnte von der Kindbetterin zusätzlich durch ein Trinkgeld aufgebessert werden; dies war allgemein üblich, und «so etwa wohlhabende Leut aus freiem Willen sie mit mehrerem begabeten, soll ihnen solches anzunehmen auch nicht abgestrickt sein».[123]

Eine glücklich verlaufende Geburt konnte einer geschickten Hebamme noch weitere Trinkgelder einbringen. Jedermann war auf Neuigkeiten erpicht, Zeitungen kamen erst viel später in allgemeinen Gebrauch. Botenlohn bezahlte man für alle wichtigen und interessanten Nachrichten, zu denen an oberster Stelle Geburten zählten. Hatte die Hebamme das Glück, zu einer «wichtigen» Geburt gerufen worden zu sein, sandte sie nach erfolgreicher Beendigung ihre Magd mit der Anzeige der glücklichen Geburt von Haus zu Haus. Der Botenlohn war ihr sicher.[124]

120 StadtASG, RP 1785, S. 1.
121 StadtASG, RP 1785, S. 247; RP 1787, S. 5.
122 StadtASG, RP 1790, S. 253; RP 1791, S. 95; RP 1792, S. 126.
123 StadtASG, Bd. 536, S. 184.
124 Platter, S. 524.

10. Eid

Männliche und weibliche städtische Angestellte hatten vor dem Rat einen Schwur auf ihre jeweiligen Ordnungen abzulegen. Der Rat befahl eine oder mehrere Berufsgruppen zum Masseneid vor sich. Der Schwur wurde in Form eines Handgelübdes abgelegt.

«All sieben [Hebammen] sind beschickt, ihnen ihr Eid und Ordnung vorgelesen, und darauf ermahnet worden, dem in allen Treuen nachzukommen. Welches sie dann zu tun versprachen und hierauf ihr Handtreu oder Gelübd an Eidesstatt prästiert [geleistet].»[125]

Eine neue angestellte Hebamme hatte den Eid einzeln bei Stellenantritt abzulegen.

Obwohl der Rat 1670 bestimmte, der Eid der Hebammen sei jährlich im Frühjahr zu bestätigen[126], fand die Eidesabnahme dennoch nicht jedes Jahr, sondern manchmal erst nach grösseren Unterbrechungen statt.

Die Eidesformel blieb bis zum Untergang der Stadtrepublik gültig. Sie wurde in unveränderter Form verlesen, das letzte Mal am 5. April 1798.[127]

Während der Zeit der Berufsausübung hatte sich die Hebamme an Ordnung und Eid zu halten. Sie musste den in der Ordnung beschriebenen Aufgaben nachkommen. Wenn sie die Vorschriften vernachlässigte, machte sie sich einer Übertretung schuldig und hatte mit Strafe zu rechnen.

Am 5. März 1667 wurden alle im Amte tätigen Hebammen vor den Rat zitiert und «mehrerlei Unordnungen und Missbräuch unter ihnen fürlaufen» halber ermahnt. Sie hatten die Ungnade des Rates auf sich gezogen und mussten eine Bestrafung gewärtigen, wenn sie ihre Ordnung nicht genauer befolgten.

Die «Unordnung» kann sich auf ungenügende Betreuung der Wöchnerinnen, zu viele Todesfälle, auf nicht rechtzeitige Meldung von unehelichen Schwangerschaften oder Vertuschung einer Totgeburt beziehen.

Man verdächtigte die Hebammen häufig, eigenmächtig Antikonzeption durch Verabreichung unerlaubter Medizin zu betreiben. Regelungen, welche unkontrollierte Kompetenzüberschreitungen seitens der Hebammen, Abgabe von Liebesträmken etwa, verhindern sollten, spiegeln die Ängste wider, welche die gedankliche Assoziation Hebamme – Hexe in den Ratsherren hervorrief. Dagegen setzte man den Eid ein, der das Verbot der unerlaubten Medizin enthielt.

Während der untersuchten Zeitspanne kam nur einmal eine Amtsenthebung vor. Der Rat muss im allgemeinen mit der Tätigkeit seiner Hebammen einverstanden gewesen sein und setzte ihre Fähigkeiten in keine Beziehung zur Säuglings- und Müttersterblichkeit.

Missbräuche und Nachlässigkeiten aus Leichtsinn und Unkenntnis scheinen vorgekommen zu sein, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land, obwohl sich im fürstäbtischen Land, seit der Verordnung von 1693, die Hebammen «jährlich oder öfters» zu einem Examen vor Arzt und Pfarrherrn zu stellen hatten. Diese Anordnung konnte mangelnde Sorgfalt nicht verhindern, wie aus einem Mandat des Fürstabtes Josephus Müller vom 11. Januar 1734 zu entnehmen ist. Er hält seine Beamten an, mehr Sorgfalt zu zeigen, denn sie seien schuldig an der unverantwortlichen Sorglosigkeit, die dem allgemeinen Besten schnurgerade zuwiderlaufe. Sie hätten die Verantwortung für eine genügende Zahl von Hebammen pro Gemeinde sowie deren ausreichende Ausbildung, Examen und Unterweisung durch einen gelehrten Chirurgen zu übernehmen. Auch habe die Hebamme für das Geistliche die erforderliche Wissenschaft mitzubringen und sich eines guten Lebenswandels zu befleissigen. Wenn die Beamten seinen Forderungen nicht nachkämen, seien sie mitschuldig am ungeheuren Leid, das über Kinder, Väter und Familien beim zu frühen Hinschied einer Mutter hereinbreche.

125 StadtASG, RP 1643, f. 110r + v.
126 StadtASG, RP 1670, f. 41v.
127 StadtASG, RP 1798, S. 119; RP 1749, S. 190.

Hebamme.

1643.

Alle Eidem sindt beschehen, Ihnen Ihre Eydt und Ordnung vorgelesen, und darauffhin vermahnet worden, dieselbige in allem treulichen nachzuleben.

Welches die dem Zihen der Stuhen, denen Heimsuchungen* Ihre Handtwürk* exercieren.

* ad gelegenheit und Ort.

Ihre Schlüssel beim Blatzhor

Jeman ist auch Ihr anbeizen und ersuchen, ob: Verwilliget worden, wie bey alten Zeiten das Spittalschlüssen, wenn die den Schuhl schlüssen, ein und auffschlossen. Wenn aber der andere Theil bestrafft, Ihrer selbs ohnmessig vergünstigt sey. Morgens die Weber auß, und Mentzlich Nacht bis zum Läuten einschlüssen, aber mit langen auch nachdem das Thor beschlossen mit ehe, denn man hat den Marcktes geläutet, damit Jemandts bey der Nacht heim verlassen müsse, und wirt man mit den Trommeten Rodten, bestu fruhzeit, ehe die Marcktzeit Klaschen, Mit den Doctoren, Barbierern und Hebammen selbe erhalten werden, wie bey Altenzeiten.

Vereidigung der Hebammen, 1643. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, Ratsprotokoll 1643.

den brüwend, ob Ihm etwas darvon erkü-
send wer, gantzlich zuvorhinweigen, und
nichts darvon zuwerben. Auch und al-
le sachen, so sich in währenden Kindbetz
verlaufen, daß Recht gegen den Burgern
der Stadt St: Gallen, und Ihrer Zugehöri-
gen und Zuwandten allhier in der Stadt haut-
Ballerie begeben und zuwenden, und was
Ihme mit Recht erkhiet wirt, bey demselben
ohne allerley weiteres verweigeren, reduciren
und Appelliren gantzlich zuverbeiben, dem
zu geleben und nachzukommen, ohne geferd.

98.

Eyd der Hebammen.

Ein jede Hebammen soll anlobren und schworen,
daß sie allen Kindbetten und gebärenden
Frauwen in Stadt und Landschaft gestanden, so wol
den Armen, als den Reichen, und den Reichen
als den Armen, zu denen sie im fahl der noth
berüfft und erfordert wirt, treüwlich beystan-
den, und Ihnen mit bestem Rath und That, nach
Ihrem vermögen verhelffen sein wolle; daß
mit Bachen hüet vor der Geburt zeitig entbun-
den, und Ihr gebornes Leibesfrucht in leben
erhalten werde.

Nach dem sie selbige dem die Regierung Statthalter examiniert und zu diesem dienst für nützlich, und tüchtig erkennt worden, auch darauf zu einer Hebammen angenommen worden.

Eid der Hebammen, 1657. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

Eyd und Ordnung der Hebammen.

Eyd der Hebammen

Ein jede Hebam soll anloben und schwören, daß sie allen Kindern, den und gebährenden frauwen in Statt und Bruchs gesässen, sowol den Armen als den Reichen, und den Reichen als den Armen, zu denen sie im fall der noth berüfen und erfordert wird, treulich beystringen, und ihnen mit bestem Rahts und Thad nach ihrem vermögen verholfen sein wölle, daß nicht Mutter und Kind zeitlich entbunden, und ihr geborenes Leibsfrucht in Leben erhalten werde. Hierby aber solle sie sich sonderlich aller Bynnen rechts unnatürlichen aber- gläubischen Mittel, vor und nach der geburth, so wohl bey frauwen als den Kindern (und sonsten gänzlich entladen und bemüßig. sie soll auch keinen verdächtigen Trybsahm, besonders denen so ledigs Standt sind, keinerley Treibtränckhen noch sonsten dan- Dert, daraus einem Kindt in Mutterleib nachtheil und schaden entstehen möchte, wie der geben noch rathen, sonder selbigen, so sie darumb anreden, es stör oder was Schmerz wölle, zu dem Statt Vogt weisen. Und so es sich begebe, daß sie zu einer schwerhürathten Weibsperson berüfft wurde, die da schwanger wäre, oder eines Unehelichen Kindts nider käme, solle sie dieselbigen alsbald einem Herrn Burgermeister angeben getreulich und ohn alle gefahrt.

Eid und Ordnung der Hebammen, 1673. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

Eyd der Hebammen.

Nun jede Hebam soll anloben und schwehren, daß Sie allen Kindnenden und gebährenden Frauen in Noth und Beichten gestehen, sowohl den Armen als den Reichen und den Reichen als den Armen, zu denen Sie in Fahl der Noth berufen und erfordert wirt, treulich beystringen und ihnen mit bestem Rath und That nach ihrem Vermögen behilflich seyn wollen; damit Sie mit Gottes Hilff die Geburt zeitig entbinden und ihre Leibs Frucht in allmöglicher wegs bey Leben erhalten werde (~~Hierbey~~ aber solle Sie sich ~~insonderheit~~ aller Tragenweeb ohnnatürlicher abergläubischer Mittlen vor und nach der Geburt, sowohl bey Frauen als den Kindern und sonsten gänzlich enthalten und bey ~~enthalten~~.) Sie sollen auch keinen verdächtigen Umgang, besonders denen ledigen Standes und keinen bey Leib Tränken noch irgend andere, daraus einem Kind in Mutter Leib Nachtheil und Schaden entstehen möchte, weder geben, noch reichen sondern soll dieselbigen, so Sie darum anreden, es seyen unter was Schein es wolle, zu einem Statt-Arzt weisen; Und so es sich begäbe, daß Sie zu einer ohnverehelichten Weibs Person berufen würde, die ~~da~~ schwanger wäre, oder eines unehelichen Kindes indertäme, solle sie dieselbe alsbald einem Hochamts Burgerm.r zeigen angeben, getreulich und ohn alle Gefährde.

Eid der Hebammen, 1757. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

WIR JOSEPHUS von GOttes Gnaden deß Heil. Röm. Reichs Fürst / Abbte der Fürstl. Stifft- und Gottshauß St. Gallen / und St. Johann im Thur-Thal / auch deß Königl. Ordens der Jungfräulichen Verkündigung MARIÆ Ritter / ꝛc. ꝛc.

DIe Lands-Vätterliche Obsorg / welche Uns vermög deß in Geist- und Zeitlichen von GOTT Uns zuflehenden hohen Gewalts obliget / beweget Uns immer mehrer / alles daß jenige kräfftigist zu verordnen / was zu der Uns Undergebenen Land / und Leüthen allgemeinem Nutzen / Wohlfart / und Heyl gereichen kan / herentgegen aber alles das jenige schärpffist zu verbietten / und aller Orten absonderlichen bey dermaligen gefährlichen Zeiten nach möglichkeit zu verhinderen / und auß dem Weg zuraumen / was sowol an der Seelen Heyl / und zeitlichem Wohl-Weesen gefährlich / oder schädlich seyn mag. In disen Betracht / und nachdem Wir nun von vilen Jahren hero theils selbsten bey denen gewohnlichen Kirch-Visitationen und mehreren Gelegenheiten vernehmen müssen / theils Uns neüerdingen von Unserem Geistlichen Officialat-Ambt / und anderen zu nicht geringen Mißfallen hinderbracht worden: was massen an underschidlichen Orten auß Abgang / oder Unwissenheit deren Hebammen grosse Fähler zu höchstem Schaden so wohl der Seelen / als deß Leibs Wohlfart viler Mütter und Kinder sich ereignen / zu deren Abwendung / obwohlen die Vorgesetzten / und Gemeinden in ihrem Gewissen darzu verbunden seynd / bishero sehr schlechte Obsicht / und Ordnung gehalten worden: welche unverantwortliche auch nicht nur ein- oder anderen allem / sonderen dem allgemeinen Besten schnurgrad zuwiderlauffende Sorglosigkeit Uns um so vil mehr zu Hertzen gehet / und zulängliche Mittel hierinfahls zuverschaffen verbindet: Als ergehet krafft gegenwärtigen Mandats Unser ernstlicher Will / und gemessener Befelch an alle / und jede Unsere nachgesetzte Obrigkeiten / und Beambtete / wie auch an alle Vorgesetzte deren Gemeinden / daß sie mit ihren Geistlichen Seelsorgeren / und Pfarherren sich underreden / und berathen sollen / wie ihre Gemeinden disen fahls bestellet? ob sie nemlichen so wohl mit genugsamen an der Zahl / als auch wohl underrichteten Hebammen versehen seyen / daß mäniglich darbey in allen Vorfallenheiten an Seel und Leib getröstet seyn möge? Solte sich nun ein Abgang finden / so wird Ihnen befohlen / alsobald selbsten in diser Sach Vorsehung zu thuen / und alles darzu nöthige zuveranstalten. Widrigen fahls Wir selbige zur Verantwortung ziehen / und von Hochobrigkeitlichen Gewalts wegen selbsten die nöthige Verordnung thuen / auch gegen die Saumseelige das Gebührende nachtrucklich vorkehren werden. Damit Wir aber zu disem mehrmalen schon anbefohlenen heylsamen und nothtringenden Zweck gelangen / und dessen versicheret seyn mögen; als wird ihnen außtruckenlich gebotten / durch ihre Pfarherren dessen allen außführlichen Bericht an Unser Geistl. Officialat-Ambt innerhalb einem Monat von Kundmachung dises Mandats an / schrifftlich einzugeben / worinn enthalten seyn solle / wie vil Hebammen sich in der Gemeind befinden? deren Namen / Geschlecht / und Alter beyzufügen ist. Ob selbige von anderen erfahrnen Hebammen underwisen / und von einem Medico, oder gelehrten Chirurgo examiniert seyen? ob sie beeydiget? auch eines guten Lebenwandels / und auch das Geistliche betreffend / die erforderliche Wissenschafft haben? wievil? und woher ihnen Wart-Gelt gegeben werde? und was sie sonsten von denen / so sie würcklich bedienen / zu empfangen haben? wer selbige erwähle / oder bestelle? und was mehrers zu vollkommener Information und Bericht vonnöthen seyn wirdet. Deme zufolg hernach alle gedeyliche Mittel vorzukehren Wir Uns ernstlich entschlossen haben.

Nicht weniger / dieweilen Wir auch zu Unserem besonderem Bedauren berichtet worden / wie daß vilfältig ledige Leüth unbesinnen / und heimlich sich in Eheversprechen einlassen / solche offt eigenmächtig bald aufheben / bald neüerdingen widerholen; und wider außtruckliche Verbott Unserer Landsatzungen in lange Zeit verschieben / währender Zeit aber vile und schware Sünden begehen / wordurch dann nicht nur allein dem Heil. Sacrament der Ehe grosse Unehr widerfahret / sondern auch unvermeydenliche Aergernussen entstehen: Als befehlen Wir alles Ernsts / daß alle die jenige so sich dermalen in solchen Ehe-Versprechen befinden / innerhalb 14. Tägen selbige bey ihren rechtmäßigen Pfarherren angeben sollen. Welches wann es nicht geschehete / und man anderwärtig in Erfahrung bringen wurde / so wol die im Land Mandat angesetzte Straff verschärpffet / als auch die Ubertretter mit einer Kirchen-Buß empfindlich werden beleget werden. Welches auch in das künfftige zu beobachten Wir allen Pfarherren / und Ambt-Leüthen gebiethen / mit nachtrucklicher Ermahnung an alle Elteren / und deren Gemeinden Vorgesetzte / daß sie bestmöglich solche Winckel- oder sonsten unbedachtsame Versprechen / und anderes darauß entstehendes bey denen Ihrigen verhüeten / genaue Sorg / und ein wachtbares Aug darauf tragen / und wann ihnen etwas solches bewust / selbiges denen Pfarherren / oder der Obrigkeit selbsten in Zeiten anzeigen sollen / damit sie sich nit deren Sünden theilhafftig und gebührender Straff schuldig machen. Dises alles / daß Unser ernstlicher Befelch seye / und niemand sich der Unwissenheit entschuldigen könne / so haben Wir gegenwärtiges Mandat von denen Cantzlen offentlich zu verlesen befohlen. So geschehen St. Gallen den 11. Jenner Anno 1734.

JOSEPHUS ABBAS.

L.S.

Joachim Josephus Müller
Notarius

Mandat des Fürstabts Josephus Müller vom 11. Januar 1734. Stiftsarchiv St. Gallen.

11. Kurzbiographien[128]

Stigerin Magdalena

*26.7.1584, + 1.7.1670, Hebamme von 1645 bis 1653, vgl. Anhang I, Nr. 8.

Die Wahl von Magdalena Stigerin zur näheren Untersuchung und Ausarbeitung einer Kurzbiographie beruht auf zwei Überlegungen. Sie ist eine der drei von siebzig Hebammen im untersuchten Zeitraum von 1580 bis 1798, die zweimal heirateten. Alle anderen verheirateten Hebammen waren erste, zweite oder dritte Frau ihres Mannes. Zudem ist von ihr auffallend viel im Ratsprotokoll enthalten; sie scheint eine zähe, streitbare Frau mit einigen Kenntnissen gewesen zu sein, welche die Obrigkeit eher zurückzudrängen suchte.

Indem man ihr ungenügende Kenntnisse vorwarf, fand die Obrigkeit einen Weg, sie vorzeitig zu beurlauben und aus dem Anstellungsverhältnis zu entlassen. Ihre Dienstzeit betrug nur acht Jahre, allerdings war sie beim Amtsantritt schon 61 Jahre alt.

Magdalena Stigerin war in erster Ehe ab 1610 mit dem Hüttenmeister und Mitglied der Schmiedezunft Leonhart Rheiner verheiratet, der 1635 starb. Mit ihm hatte sie sieben Kinder, von denen zwei früh starben. In zweiter Ehe heiratete sie 1636 den Weber Leonhart Reutiner. Als städtische Hebamme arbeitete sie von 1645 bis 1653.[129]

Vor die «Verordneten Herren», eine Kommission aus drei Ratsherren, wurde die Stigerin wegen der Anklage geladen, sie habe dem zehn Jahre alten Töchterlein von Heinrich Kaysser Gift gegeben, wovon es Schmerzen bekam. Zu dieser Anklage wurden alle städtischen Hebammen vor Gericht einvernommen, die über die Stigerin aussagten, «können insgemein nichts Ungrads auf sie sagen, dann dass sie sich eindringe und jedermann wolle Kinder empfangen, und mache sich damit mächtig unwert». Da die «Verordneten Herren» den Aussagen des Kindes misstrauten und dachten, es könne sich in der Person geirrt haben, schickten sie alle Hebammen aus dem Zimmer hinaus. Nachdem man alle Hebammen und das Kind wieder in den Saal gerufen hatte, fragte man das Mädchen nochmals, welche Hebamme ihm denn Gift gegeben habe. Es deutete auf die Stigerin. Die «Verordneten Herren» mussten die Angelegenheit vor den Rat bringen, da ein Urteil ihre Kompetenz überschritt.[130]

Am Tage vor der Verhandlung hielt man ihr im Rat vor, sie habe dem Kind Schaden zugefügt, was sie bestritt.[131] Ihr Alter wurde ebenfalls als Argument gegen ihre weitere Arbeit verwendet. Gegen die Klage des Heinrich Kaysser erhob sie am 3. Mai 1653 Gegenklage. Zwei ihrer Söhne begleiteten sie als Beistände, da die Aussage einer Frau vor Gericht gewichtlos war. Sie wurde wiederum beschuldigt, das Töchterlein am Arm durch ihre Berührung vergiftet zu haben, da es hinfort an jenem Punkt immer ärgere Schmerzen litt. Die Eltern riefen den Rat um Hilfe an, der das Kind im Prestenhaus gesund pflegen liess. Die Kosten für Pflege und Arznei betrugen 7 Gulden 30 Kreuzer, dazu 10 Gulden 30 Kreuzer für die Magd, die das Kind pflegen musste, sowie 1 Gulden 30 Kreuzer für andere Auslagen. Es kamen zudem die alten Beschwerden wieder, die Stigerin gehe zu Schwangeren, die sie nicht wollten, und sei überhaupt zu alt.

Der Rat traf den Entscheid, sie solle mit der Arbeit aufhören, man habe genug mit ihr gehabt. Wenn sie damit einverstanden sei, wolle man ihr ein Pfründli um ordentliches Geld geben. Darüber wollten die Söhne einen Brief mit Siegel, was der Rat unnötig fand und verweigerte. Der Entscheid über das «Pfründli» wurde im Ratsprotokoll ausführlich niedergelegt und die Stigerin von ihrem Amt beurlaubt.

Spizlin Margaretha

Geburtsdatum und Herkunft unbekannt, + 28. 4. 1685, Hebamme von 1645 bis 1685, vgl. Anhang I, Nr. 12.

Ob Margaretha Spizlin ihre Kenntnisse in St.Gallen erwarb oder diese schon mitbrachte, wissen wir nicht. Sie heiratete am 24. August 1635 Leonhart Hochreutiner, nachdem dieser seine erste Frau im Kindbett mit dem Kind vier Wochen vorher verloren hatte. Ihre Liebe zum Ehemann und seinen Kindern zeigte sie auf schönste Weise, indem ihre erstgeborene Tochter den gleichen Namen erhielt wie das im Kindbett ihrer Vorgängerin verstorbene Mädchen. Die zweite Tochter erhielt den Vornamen der ersten Frau ihres Mannes; diese Tochter starb mit acht Jahren. Margaretha Spizlin hatte von 1636 bis 1640 vier Geburten, wobei nur ein Kind als Säugling verstarb. Sie begann ihre Arbeit als Hebamme im Alter von ungefähr dreissig Jahren. Während ihrer Dienstzeit hatte sie keine Geburten mehr. Sie arbeitete im Seelhaus, dem Fremdenspital der Stadt St.Gallen, das kranken, durchreisenden Fremden Unterkunft und Pflege angedeihen liess. Dort betreute

128 Alle Geburts-, Todes- und Heiratsdaten sowie die Namen und Berufe der Ehemänner sind den Bürgerregistern im Stadtarchiv (Vadiana) entnommen und werden nicht durch einzelne Anmerkungen gekennzeichnet.

129 StadtASG, RP 1645, f. 13r.

130 StadtASG, VP 1653, 9. Feb.

131 StadtASG, RP 1653, S. 3.

man auch kranke Schwangere; bei ihrer Entbindung halfen nur diejenigen Hebammen, die der Rat für diesen Dienst angestellt hatte.

Ihr Mann arbeitete als Feilträger von 1635 bis 1689 und gehörte der Weberzunft an. Ihre jüngste Tochter Susanne, Anhang I, Nr. 36, wurde ebenfalls Hebamme.[132]

Rheinerin Magdalena

*24. 12. 1615, + 2. 7. 1690, Hebamme von 1659 bis 1690, vgl. Anhang I, Nr. 19.

Magdalena Rheinerin wuchs als Tochter der Hebamme Magdalena Stigerin und eines Hüttenmeisters der Schmiedezunft in St.Gallen auf. Sie erlernte bei ihrer Mutter die Kunst der Entbindung, übte den Beruf als städtische Hebamme aber erst nach ihrer letzten eigenen Geburt im Alter von 44 Jahren aus.

Siebzehnjährig heiratete sie den angesehenen St.Galler Bürger Leonhart Schlumpf. Leonhart Schlumpf war Mitglied der Weberzunft und übte den Beruf eines Feilträgers aus. Feilträger hatten mit dem Handel in Garn und Rohleinwand zu tun. Mit ihm hatte sie in 21 Jahren dreizehn Kinder, von denen zehn erwachsen wurden. Ihre letzte Geburt waren Zwillinge, die in der ersten Lebenswoche starben; einen Sohn verlor sie, als er zehn Jahre alt war.

Ihren Beruf als städtische Hebamme übte Frau Rheinerin vom 28. April 1659 an aus.[133] An diesem Tag legte sie ihren ersten Eid auf die Ordnung der Hebammen ab.

Am 24. August 1680 erschien sie vor dem Rat, um ein Leumundszeugnis zu erbitten, das sie auch erhielt. Man hatte sie in St.Fiden und vor dem Tablater Gericht, das unter fürstäbtischer Hoheit stand, als Unholdin angeklagt. Das Zeugnis enthielt die Bestätigung des «ehrlichen Lebens und Verhaltens».[134]

Vor dem Gericht in der Pfalz musste sich Frau Rheinerin wegen der von St.Fiden ausgehenden Klagen verantworten. Diese lauteten auf «ungute Reden».[135]

Diese vom fürstäbtischen Gericht erhobene Klage wurde dem Gericht der Stadt St.Gallen übermittelt, worauf der Rat Frau Rheinerin in Gefangenschaft setzte, was wohl in den letzten Augusttagen erfolgte. Um die Anklage zu entkräften, ersuchten ihr Beistand (sie war Witwe und hatte ihn von Amtes wegen) und ihr Schwiegersohn den Rat, der Halderin, auch einer Hebamme, zu befehlen, vor dem «Gottshaus-Gericht», dem Gericht des Fürstabtes, zu ihren Gunsten auszusagen, was dieser auch veranlasste. Mit der Hilfe ihres Vogts und ihres Schwiegersohnes erhob die Rheinerin am 30. September 1680 gegen Barbara Zieglerin und Anna Falkin vor dem Gericht der Stadt St.Gallen noch aus der Gefangenschaft Gegenklage. Sie bezichtigte die beiden Frauen der Aussprengung von Unwahrheiten und Schmähreden und verlangte Genugtuung und das Versprechen, dass sie sich in Zukunft der üblen Nachrede enthalten. Beide behaupteten, nur das weitergesagt zu haben, was Helena Locherin und Sebastian Greuters Frau ihnen erzählt hatten. Barbara Zieglerin diente der Anna Falkin sogar angeblich als einzige Quelle des bösartigen Klatsches. Der Rat vertagte die Angelegenheit und befahl, noch weitere Zeugen zu suchen.[136]

Die nächste Verhandlung fand am 5. Oktober 1680 statt; zu den am 30. September Anwesenden kamen Barbara Knechtlin und Helena Locherin dazu. Alle Beteiligten wurden angehört und durch das Urteil die Rheinerin rehabilitiert. Im Verhör konnte nichts beigebracht werden, was ihr nachgewiesen werden konnte. Das Urteil lautete: Helena Locherin als Verursacherin der Gefangenschaft von Magdalena Rheinerin zahlt 5 Pfund Pfennig Strafe, Barbara Zieglerin und Barbara Knechtlin 3 Pfund Pfennig, Anna Falkin 1 Pfund Pfennig. Magdalena Rheinerin erhielt eine schriftliche Bestätigung des Urteils, wohl um es dem Gottshaus-Gericht vorzulegen.[137] Als sich später Barbara Zieglerin, Anna Falkin und Barbara Knechtlin um die Stelle von städtischen Hebammen bewarben, wurden alle drei abgewiesen.

Sechs Jahre vor ihrem Tod kam die Rheinerin nochmals in Konflikt mit dem Gesetz.[138] Die Hebammen-Ordnung schrieb vor, es sei dem Rat jede Frau zu verzeigen, die eine Hebamme um Mittel für eine Abtreibung anfragt. Diese Anzeige hatte sie unterlassen, wurde deshalb verzeigt und musste sich verantworten. Sie leistete Abbitte, musste nun aber den Namen der Schwangeren preisgeben.

Locherin Helena

* 27. 12. 1623, + 20. 2. 1700, Hebamme von 1670 bis 1700, vgl. Anhang I, Nr. 22.

Helena Locher heiratete im Alter von zwanzig Jahren den Goldschmied Georg Lorenz Töber. Sie hatte von 1645 bis 1661 elf Geburten; von den Kindern starben zwei als Kleinkinder. Ihr Mann wurde von seiner Zunft, den Schmieden, 1658 zum «Probierer» ernannt. Als «Probierer» hatte er bei den Silber- und Goldschmieden in der Stadt zu prüfen, ob die Metall-Legierungen, die sie zur Verarbeitung zu Trinkpokalen,

132 StadtASG, Bürgerregister, Bd. IV, S. 12.
133 StadtASG, RP 1659, f. 40v.
134 StadtASG, RP 1680, f. 117v.
135 StadtASG, RP 1680, f. 126r.
136 StadtASG, RP 1680, f. 134v.
137 StadtASG, RP 1680, f. 136r + v.
138 StadtASG, RP 1684, S. 419.

Prunkplatten oder Schmuck verwendeten, der Zusammensetzung entsprachen, die die Zunftsatzung vorschrieb. Der Beruf der Goldschmiede vereinigte in sich Handwerk und Kunst in einem einzigartigen Mass. Der Umgang mit Gold war auch eine Frage von Kapital und Privileg. Dieser Beruf gehörte zu den angesehensten in der Vielzahl der mittelalterlichen Gewerbe.

Im gleichen Jahre 1658 verbrachte seine Frau einen Teil des Monats Oktober im Gefängnis. Aus ihren Aussagen und der Anklage ergaben sich die folgenden Tatbestände. Als Ursache ihrer Gefangenschaft stellte sich die Weitergabe «zauberischer Mittel» heraus, deren Zusammensetzung Helena Locherin beschrieb. Eine Magd aus dem Thurgau hatte ihr erzählt, sie sei von einer als «bösem Unhold» bekannten Hexe am Arm angefasst worden und leide seitdem unter unaussprechlichen Schmerzen. Die Magd bat sie um Hilfe, einen Rauch anzuzünden, der die Hexe zwinge, in das Haus, in welchem der Rauch sei, zu kommen, dort anzuklopfen und den Arm wieder gesund zu machen. Dies sei zwar im Grunde ein recht abergläubisches, zauberisches Mittel, aber sie habe es von ihrer Grossmutter, und diese erhielt es von Herrn Bürgermeister Keller und Herrn Bürgermeister Schobinger, die dazumal Stadtärzte gewesen seien. Sie habe es als junges Kind brauchen müssen, als sie auf nämliche Weise von einem bösen Weib angefasst worden sei. Helena Locherin musste den Hergang ausführlich berichten; die vom Rat eingesetzten Herren – sie übten eine Funktion aus, die dem heutigen Untersuchungsrichter entspricht – gaben ihre Antwort in allen Einzelheiten zu Protokoll. Die Magd aus dem Thurgau befürchtete, den Schaden ihr Lebtag behalten zu müssen. Sie bat die Frau Locherin, ihr zu helfen. Es sei bekannt, dass die Frau Locherin Mittel wisse, mit der Hilfe Gottes, was verhext sei, wieder gesund zu machen. Sie habe ihr darauf geantwortet, es sei vielleicht nur eine Blutstauung, sie solle Rat bei einem Doktor suchen. Die Magd habe aber nicht gehen wollen und ständig mehr gedrängt, da habe sie ihr eben Rat gegeben, ohne sich einer Schuld bewusst gewesen zu sein. Der Ratschlag lautete, wie es ihre Grossmutter bei ihr gemacht habe: von drei Türen den zusammengefegten Staub, dreierlei Mehl aus drei Mühlen, nämlich Weissmehl, Gerstenmehl und Roggenmehl, drei Reiser eines tannenen Besens, alles auf einer Flamme anzünden, den Pfannenhalter darüber halten und einen Mehlsack darüber schlagen. Darauf drei Mal in des drei höchsten Namen, «Vater, Sohn und heiliger Geist», einatmen und sich dann darauf schwitzen legen. Dieses Rezept habe ihre Grossmutter angewendet, ihre Base Magdalen Zylin bei Magdalena Schlumpfin ebenfalls, es sei von Bürgermeister Schobinger empfohlen worden, der es so zusammensetzte: dreierlei Mehl, drei Handvoll Heublumen sowie Saat von drei Ernten. Darauf bat Helena Locherin um Verzeihung und Freilassung aus der Gefangenschaft, was man ihr gewährte mit dem Befehl, sich dieser Mittel nie wieder zu bedienen.

Das Protokoll der Aussagen Helena Locherins ist aus verschiedenen Aspekten ergiebig. Es beleuchtet das Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Aus dem Befolgen des Rezeptes der ehemaligen Stadtärzte lässt sich ebenfalls erkennen, wie geschickt Helena Locherin ihre Verteidigung aufbaut, denn es kann ja nicht vom gleichen Rat als Vergehen gegen die Satzung angesehen werden, was ein Stadtarzt und Bürgermeister vorgeschrieben hat.

Eine tiefe Gläubigkeit an die Allmacht Gottes mit ebenso sicherem Glauben an Hexen, böse Unholde, übernatürliche Kräfte, von denen die Welt bewohnt wird, ist gepaart mit ein wenig rationalem Gedankengut und dem daraus resultierenden Wissen, es handle sich um «zauberische Mittel». Diese suchte die Obrigkeit zurückzudrängen, indem sie den Hebammen genau vorschrieb, welche Arzneimittel erlaubt seien. Sie wurden in der Lehre beim Stadtarzt mit dem von den Ärzten als wirksam befundenen schmerzstillenden Mitteln bekannt gemacht, die sie in der Praxis anwenden durften.

Als Ehefrau eines angesehenen Mitgliedes der Schmiedezunft gehörte Helena Locherin auch finanziell zu der eher bevorzugten Schicht der städtischen Bürger. Der Rat war daher erstaunt, als Georg Lorenz Töber an ihn den Antrag stellte, mit seinem Hausrat und seiner Familie nach Gottlieben umziehen zu dürfen. Töber wollte dabei Bürger bleiben, um dem Rat zur Verfügung zu stehen, wenn er ihn brauche.[139] Als Dank für die geleisteten Dienste erhielt er vom Rat als Zehrpfennig 6 Dukaten und die Bewilligung zum Wegzug. Da er aber dem Rat noch Steuern schulde, solle er diese Schulden denjenigen melden, denen er Werkzeuge und Teile des Mobiliars verkauft habe. Diese sollen aus dem Erlös zuerst den Rat bezahlen, da es sich um eine Schuld bei der Obrigkeit handle, derer man sich nicht entziehen dürfe, und erst danach etwaige weitere Schulden, von denen aber anscheinend nichts bekannt war. Die dem Rat bekannte Schuldsumme war unbedeutend im Vergleich zum versteuerten Vermögen, so dass der Rat keinen Grund sah, das Gesuch um Ausreise aus der städtischen Gerichtsbarkeit abzulehnen.

Nur wenige Monate nach der Ausreise der Familie Töber musste sich der Rat wieder mit dem ehemaligen St.Galler Goldschmied befassen: Junker Hans David Schobinger und weitere Lieferanten klagten vor dem Rat am 3. März 1663, weil Töber die an ihn gelieferten Waren nicht bezahlt hatte.[140] Der Rat schrieb ihm nach Gottlieben, er wolle von seinen Gläubigern nicht mehr

139 StadtASG, RP 1662, S. 131; Bd. 904, f. 160r.
140 StadtASG, RP 1663, f. 21v.

behelligt werden, und forderte ihn auf, seine Schulden zu bezahlen, da er sonst eine Vorladung vor Gericht erhalte, der er wegen seines bürgerlichen Eides Folge leisten müsse. Schon am 2. April 1663 erschien der Kläger wieder vor dem Rat, der die Gerichtsverhandlung auf den 13. Mai ansetzte. Gleichzeitig teilte der Rat Töber mit, er solle innert acht Tagen seine Schuldenliste einsenden, damit der Ratstag fristgerecht ausgeschrieben werden könne. Zwischen der Ankündigung und dem Gerichtstermin mussten vier Wochen Frist verstreichen. Diese scheint Töber nicht eingehalten zu haben, da am 13. Mai keine Verhandlung stattfand. Aber am 6. Juni klagten mehrere Stadtbürger, diesmal vor dem Amtsbürgermeister,[141] Töber habe von ihnen Geld geliehen und ihnen als Sicherheit Gold- und Silberschmuck gegeben. Als sie am letzten Ganttag diesen Schmuck verkaufen wollten, stellte sich anlässlich der Prüfung heraus, dass diese Stücke aus weissem und gelbem Messing hergestellt waren. Der Amtsbürgermeister antwortete, der Rat habe dem Töber bereits Boten nachgesandt, um ihn zu ergreifen, dies sei aber nicht gelungen. Man forsche jetzt in der Stille nach ihm. In der Zwischenzeit sollen alle Geschädigten den falschen Schmuck auf die Kanzlei im Rathaus bringen. Der Rat erhielt wenig später Nachricht, Töber habe bereits vor zehn Jahren solchen Schmuck an hiesige Bürger verkauft, die Schadensumme betrage dafür 800 Gulden.[142] Der Rat beschloss daraufhin am 16. Juni, vor dem Reichsvogt einen öffentlichen Prozess in effigie – in Abwesenheit – durchzuführen, wie wenn Töber selber dabei wäre. Der Ratsherr, der dem Bauamt vorstand, erhielt den Auftrag, einen Schnabelgalgen zuzurüsten, an den das Bildnis Töbers aufgehängt würde. In Johannes Stauders Haus habe es noch falschen Schmuck, der solle mit anderen Stücken aus seiner «falschen Fabrique» vom Nachrichter öffentlich verbrannt werden.

Am 24. Juni 1663 fand das Malefizgericht gegen Töber auf dem Marktplatz statt. Als Kläger im Auftrag des Rates amtete ein Ratsherr. Ein Fürsprecher wurde ebenso ernannt wie sechs Beisitzer. Das Urteil musste durch Stimmenmehrheit zustande kommen. Es lautete: Das Bild soll am Galgen innerhalb der Schranken aufgehängt werden und bis am Abend hängen bleiben. Auf einem Hackklotz solle der Nachrichter Ketten und Armbänder zerhauen und dieselben in einen Schmelztiegel werfen und verbrennen. Die Asche davon soll in die Steinach vor dem Müllertor geworfen werden. Der Reichsvogt setzte eine Belohnung von 100 Kronen und Erstattung aller «Unkosten» für denjenigen aus, der Töber ausliefere, damit man ihn hängen könne.

Am 22. Oktober 1663 vergantete man das Haus Töbers, um einen Teil der Gerichtskosten und das Umgeld zu erhalten.[143] Töber muss wenig später gestorben sein, denn schon im darauffolgenden Jahr befand sich Helena Locherin mit acht Kindern, wovon drei sowie sie selbst krank waren, in tiefster Armut wieder in St.Gallen.[144] Ihre Freunde baten für sie vor dem Rat um Unterstützung. Sie erhielt drei Monate lang aus dem Stockamt anderthalb Gulden und drei Vierlig Musmehl pro Woche. Ausdrücklich sagte der Rat, wenn sie die Unterstützung länger nötig habe, solle sie sich wieder melden, und er werde «wegen gestandener Freundschafft» entscheiden.

Auch eineinhalb Jahre später ging es ihr nicht besser; ihre Freunde baten für sie um Verlängerung des Almosens, was man ihr gewährte. Sie musste es jetzt aber dort holen, wo es für alle Armen ausgeteilt wurde. Nach Lichtmess solle sie sich wieder melden.[145]

Als ihr letztes Kind acht Jahre alt war, hatte sie sich erholt und bewarb sich beim Rat um die Stelle einer städtischen Hebamme.[146] Der Rat liess sie zum Examen zu, verwies sie wegen einer Anstellung aber zur Geduld, da die Herren sich erinnerten, sie schon in Gefangenschaft gehalten zu haben. Sie wollten nachprüfen, welches Vergehen sie damals dorthin gebracht hatte. Es stellte sich als Ursache die oben erwähnte Weitergabe eines Zaubermittels heraus. Im Frühjahr darauf kam der Rat auf die Stellenbewerbung zurück und stellte Helena Locherin ein. Zugleich musste sie geloben, keinerlei Zaubermittel oder abergläubische Künste mehr anzuwenden, was sie gerne versprach. Sechs Tage später legte sie mit ihren Kolleginnen den Eid ab.

Sie kam aber noch einmal mit dem Rat in Konflikt, als sie ein Neugeborenes sofort zur Taufe trug, das drei Wochen nach der Hochzeit geboren worden war. Sie hatte dem Pfarrer erklärt, es sei schwach und blöde, damit er die Taufe während der Lesung vornehme. Irgendjemand muss sie deswegen angezeigt haben, denn sie erhielt einen Verweis, und alle Hebammen mussten von nun an in solchen Fällen zuerst den Herrn Dekan, den Vorsteher aller Pfarrherren der Stadt, um Erlaubnis bitten.[147]

Helena Locherin muss eine überaus tüchtige Frau gewesen sein, hatte sie doch nicht nur ihre neun Kinder zu ernähren, zu kleiden und zu erziehen, sondern ihren Beruf daneben auszuüben. Sie konnte sogar Ersparnisse anlegen, denn sie machte ein Testament, änderte es vor dem Rat, welcher dieses zwölf Tage später als gültig unterschrieb.[148] Nach ihrem Tode wurde das Vermächtnis angegriffen, wahrscheinlich von einem ehemaligen Gläubiger ihres Mannes. Der Rat wies die Klage aber ab, so dass ihre Töchter Susanna, Ottilia und Magdalena über das Erbe verfügen konnten.

141 StadtASG, RP 1663, f. 62r + v.
142 StadtASG, RP 1663, f. 66.
143 StadtASG, RP 1663, f. 108.
144 StadtASG, RP 1664, S. 49.
145 StadtASG, RP 1664, S. 93.
146 StadtASG, RP 1669, f. 153v.
147 StadtASG, RP 1685, f. 609v.
148 StadtASG, RP 1698, S. 124, 133.

Schlumpfin Katharina

*21.8.1639, + 2.2.1691, Hebamme von 1684 bis 1691, vgl. Anhang I, Nr. 23.
Katharina Schlumpfin entstammte einer Familie, in der der Beruf der städtischen Hebamme zur Tradition geworden war. Sie heiratete den Schneider Daniel Kessler und hatte die erste Geburt mit Zwillingen, die zwanzig Tage alt wurden. Danach gebar sie noch vier Kinder; zwei Kinder starben direkt bei der Geburt, ein Sohn vierjährig. Nur ein einziger Sohn erreichte das 20. Lebensjahr.

Sie begann ihren Beruf acht Jahre nach der letzten Geburt, im Alter von 45 Jahren, auszuüben. Die Stadt St.Gallen hatte in ihrer Hebammen-Ordnung strenge Vorschriften hinsichtlich der Taufe. Die Hebammen mussten jedes Neugeborene selber zur Taufe tragen, da man den Tod eines ungetauften Säuglings verhüten wollte. Man glaubte, das ungetaufte Kind gehe der ewigen Seligkeit verlustig. Wenn ein Kind während oder nach der Geburt plötzlich starb, musste der Todesfall gemeldet werden. Es wurde ein Begräbnis angeordnet, das Kosten verursachte und für manche Familie eine grosse Belastung bedeutete. Um diesen Fall zu verhindern, überredete Katharina im August 1684 den Mesmer zu St.Leonhard, ihr ein Grab zu schaufeln, in das sie einen ungetauft verstorbenen Säugling bettete. Übelwollende Nachbarn müssen sie und den Mesmer beobachtet haben und zeigten sie beim Rat an. Er lud sie vor die «Verordneten Herren». Dort hielt man ihr das Vergehen vor, erinnerte sie an die Vorschriften der Hebammen-Ordnung und verwarnte sie streng.[149]

Langin Cathrina

*5.12.1644 in Basel, + 8.8.1724 in St.Gallen, Hebamme von 1691 bis 1724, vgl. Anhang I, Nr. 29.
Cathrina Langin ist als Tochter des Ratsherrn Rudolf Lang in Basel aufgewachsen und hat ihren Mann während seiner medizinischen Studien an der Universität Basel kennengelernt. Sie heiratete Dr. Gordian Zollikofer aus St.Gallen am 2. September 1672 in Basel. Möglicherweise sind der Eheschliessung schwierige Auseinandersetzungen beider Familien vorausgegangen, da sie erst im neunten Monat der Schwangerschaft stattfinden konnte. Zusammen mit ihrem Mann ritt sie hochschwanger nach St.Gallen, wo sie ihre erste Tochter sieben Tage nach der Hochzeit gebar. Sie hatte von 1672 bis 1679 sechs Geburten. Zwei Säuglinge starben ungetauft, ihr letzter Sohn erblickte das St.Galler Licht erst drei Monate nach dem Tod seines Vaters und verschied kurz nach der Geburt.

Dr. Gordian Zollikofer wurde 1675 zum Stadtarzt ernannt. Er diente dem Rat auch als «Collega Bibliothecae», also als Mitglied der Bibliothekskommission, welche die von Vadian gegründete Bibliothek betreute. Die Ursache seines allzu frühen Todes im dreissigsten Altersjahr sei eine Apoplexia – ein Schlaganfall – gewesen. Seine Witwe erhielt von der Stadt St.Gallen ab 1679 eine Rente von jährlich acht Gulden, die 1704 aber gestrichen wurde.[150]

Inzwischen hatte Cathrina den Beruf einer Hebamme erlernt, ihre jüngste Tochter war gerade siebzehn Jahre alt geworden. Sie legte das Examen vor ihrer Bewerbung am 2. April 1691 ab und wurde auch angestellt[151], weil zwei Monate vorher Katharina Schlumpfin gestorben war und deren Stelle wieder besetzt werden sollte. Cathrina Langin erhielt die Anstellung wohl deshalb, weil sie als einzige der drei Bewerberinnen ein gut bestandenes Examen vorweisen konnte.[152]

Uthin Anna Rosina

*7.2.1675, + 18.2.1763, Hebamme von 1722 bis 1763, vgl. Anhang I, Nr. 43.
Anna Rosina Uthin wurde am 7. Februar 1675 in Lindau als Tochter des Hans Michael Uth und der Margaretha Lumpin geboren. Als Taufpaten hatte sie den Arzt Dr. Johann Ulrich Müller und Helena Funckin. Die Familie Funck gehörte zu den angesehenen Lindauer Familien. Möglicherweise war der Barbierer und Wundarzt sowie Gastgeb zur «Weissen Traube» Hans Michael Uth der Bruder von Anna Rosina.

Um einen Bürger aus St.Gallen heiraten zu können, benötigte Anna Rosina vom Rat der Stadt Lindau einen «Geburtsbrief», den ihr Vater am 19. Januar 1705 für sie beantragte. Als Zeugen werden Christian Gaupp, Zacharias Frey und David Hoesslin angegeben, die die eheliche Geburt und Unbescholtenheit der Anna Rosina bestätigten. Sie war damals schon Hebamme in St.Gallen und wahrscheinlich durch ihren Beruf mit ihrem künftigen Mann Hans Jakob Sauter, Barbierer und Chirurg, zusammengetroffen. Die Familie Sauter gehörte seit 1374 und 1402 zu den Bürgergeschlechtern der Stadt St.Gallen. Es gab zwei Linien, die sich durch Beinamen voneinander unterschieden. Hans Jakob hatte den Beinamen «Schneeweiss», er entstammte einer Familie, die Zunftmeister, Elfer und andere städtische Amtsleute stellte.

Anna Rosina übernahm bei ihrer Heirat am 23. Januar 1705 die Sorge für vier Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes mit Helena Locherin, die im fünften Kindbett gestorben und ebenfalls Hebamme gewesen

149 StadtASG, VP 1674, 14. Aug.
150 StadtASG, RP 1704, S. 160.
151 StadtASG, RP 1691, f. 111v.
152 StadtASG, Bürgerregister, Bd. X, S. 122.

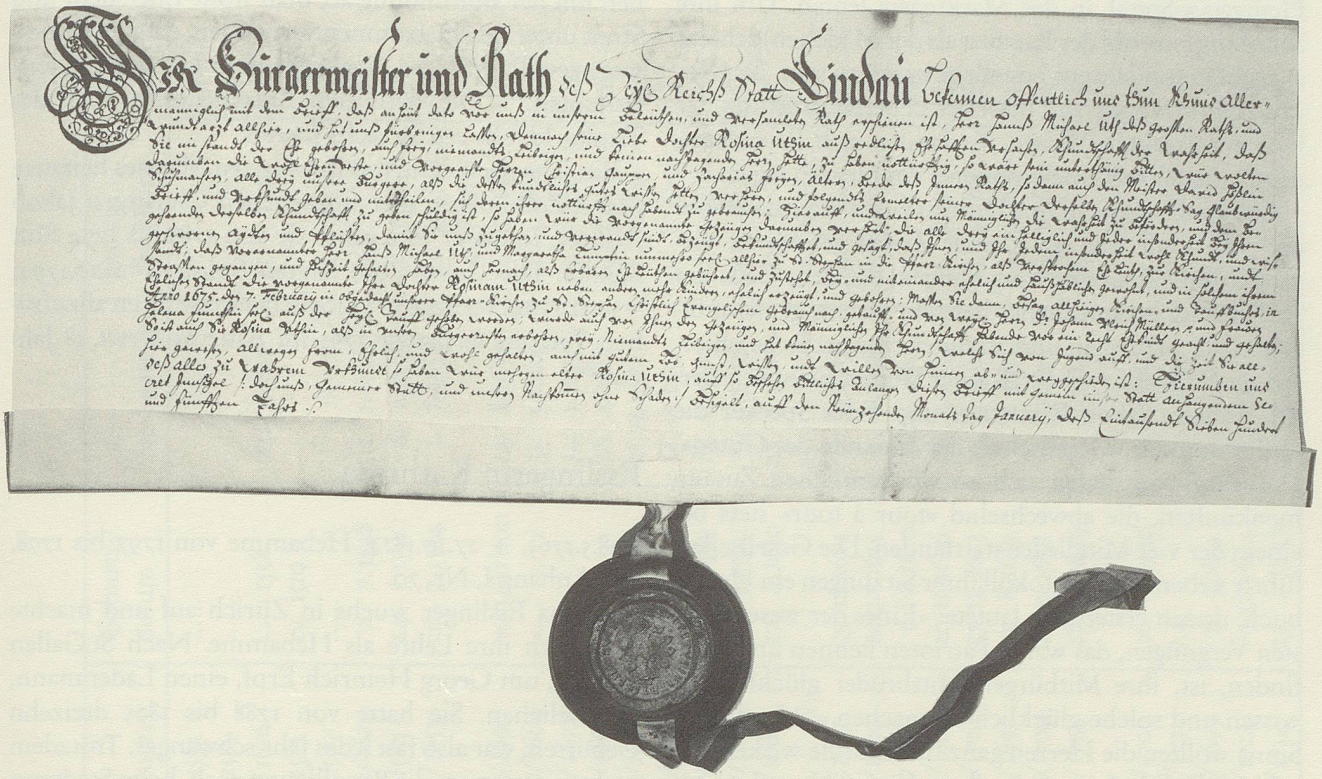

Geburts- und Freibrief für Rosina Uthin von Lindau, 19. Januar 1705. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

war. Anna Rosina selber gebar von 1705 bis 1710 vier Kinder, von denen sie nur eine Tochter direkt nach der Geburt verlor.

Dass sie auch während der ersten Jahre ihrer Ehe mit sieben Kindern ihren Beruf ausübte, ist eher unwahrscheinlich. 1722 bewarb sie sich im Alter von 47 Jahren um eine frei gewordene Stelle. Sie muss eine ausserordentlich geschätzte Hebamme gewesen sein, was mehrere zusätzliche Geldgeschenke, die sie vom Rat erhielt, beweisen. Sie war die einzige, die jemals solche Gaben bekommen hat. Die Fähigkeit, Begabung und Kenntnisse gab sie an ihre Tochter Anna Maria Sauterin weiter.

Anna Rosina Uthin muss dazu über eine robuste Gesundheit verfügt haben, denn sie wurde mit 88 Jahren wesentlich älter als die meisten ihrer Zeitgenossen und verbrachte 28 Jahre als Witwe. Ihre beruflichen Eigenschaften waren so überdurchschnittlich, dass es im Ratsprotokoll an einigen Stellen heisst, man solle nur sie zur Geburt rufen. Im Bürgerregister der Stadt St.Gallen ist vermerkt, sie sei die älteste Bürgerin der Zeit und eine sehr geschickte Hebamme gewesen, die 6600 Kindern in die Welt geholfen habe.[153]

Vonwillerin Dorothea

*25.5.1733, + 17.12.1786, Hebamme von 1777 bis 1786, vgl. Anhang I, Nr. 62.

Sie erhielt am 11. Juli 1776 die Bewilligung vom Rat, auf ihre eigenen Kosten die Lehre als Hebamme zu beginnen.[154] Ihr Examen legte sie am 28. Januar 1777 bei Stadtarzt Dr. Adrian Wegelin ab.[155] Sie hatte sechs Monate lang theoretischen Unterricht gehabt und wurde am 7. Februar 1777 als städtische Hebamme angestellt und vereidigt. Von diesem Tage an hatte sie Anspruch auf Wartgeld.[156]

Dorothea Vonwillerin heiratete im Alter von 22 Jahren am 3. Juni 1755 Michael Zollikofer. Er war Mitglied der Weberzunft, seit 1763 Vorsinger in St.Mangen und ab 1769 Waisenvater. Mit ihm hatte sie sieben Kinder, die in den Jahren von 1756 bis 1770 geboren wurden; eines starb als Kleinkind. Ihren Dienst als städtische Hebamme begann sie als Witwe in ihrem 44. Altersjahr. Ihre älteste Tochter, Maria (vgl. Anhang I, Nr. 63), ist ebenfalls Hebamme geworden.

Zollikoferin Maria

*23.3.1756, + 12.1.1795, Hebamme von 1781 bis 1795, vgl. Anhang I, Nr. 63.

Sie war die älteste Tochter von Michael Zollikofer und Dorothea Vonwillerin und hatte noch sechs Geschwister. Als sie 13 Jahre zählte, wurde ihr Vater Waisenvater. In diesem Amt war er Vorsteher aller Waisen, die im

153 StadtASG, Bürgerregister, Bd. VI, S. 481.
154 StadtASG, RP 1776, S. 216.
155 StadtASG, RP 1777, S. 24.
156 StadtASG, RP 1777, S. 32.

Heiliggeist-Spital an der Marktgasse lebten. Um ihre Schulung (sowohl der Knaben als der Mädchen) scheint es nicht besonders gut bestellt gewesen zu sein. Der Rat unternahm wenig zur besseren Lebensausrüstung der ihm anvertrauten Waisen. Es fanden sich Privatleute, denen diese Probleme besonders am Herzen lagen.

Aus Spaziergängen mit Diskussionen über das Wohl der Vaterstadt war ein kleiner Zirkel gebildeter, vermöglicher Männer hervorgegangen, die, dem Geist der Aufklärung entsprechend, bestrebt waren, gemeinnützige Ziele anzuregen und zu unterstützen. So beschlossen im Frühjahr 1778 Dr. Kaspar Wetter, Friedrich Bernet, Johann Jakob Rietmann und Felix Specker die Gründung der «Gesellschaft der Freunde des Guten». Die Mitglieder trafen sich zu wöchentlichen Zusammenkünften, die abwechselnd «tour à tour» stets bei einem der vier Mitglieder stattfanden. Die Gesellschaft führte neben dem Protokoll ihrer Sitzungen ein Hauptbuch, dessen erster Satz lautete: «Eines der wesentlichsten Vergnügen, das wahre Patrioten kennen und empfinden, ist, ihre Mitbürger, Mittbrüder glücklich zu wissen und solche glücklich zu machen.»[157] In diesem Sinne wollten die Herren ganz in der Stille wirken.

Maria Zollikoferin verlor ihren Vater früh und erhielt den Knopfmacher Georg Leonhard Reich als Vormund, Vogt genannt. In dem Bestreben, ihrer Tochter eine bessere Ausbildung zu geben, als es ihr selbst möglich gewesen war, trat Marias Mutter an die «Gesellschaft der Freunde des Guten» heran. Da es mit der von den Stadtärzten angestrebten Gründung eines Hebammen-Collegiums keinen Fortschritt machte, es aber überall in der gebildeten Welt bekannt war, dass die bestmögliche Ausbildung für Hebammen und junge Ärzte der Geburtshilfe in Strassburg erworben werden konnte, suchten Mutter und Vormund um Übernahme der Ausbildungskosten in jener Stadt nach.[158] Die Herren bewilligten die Kosten für eine zweijährige Schulung, und der Rat gab Maria Zollikoferin die Erlaubnis dazu.

Nach ihrer Rückkehr im Herbst 1781 – die Schule hatte 1200 Gulden gekostet[159] – übte sie wohl gleich ihren Beruf in St.Gallen aus. Ein halbes Jahr später, am 25. Juni 1782, heiratete sie den Degenschmied Christian Scheidtlin, mit dem sie zwei Kinder hatte; der erste Sohn starb am vierten Tag nach der Geburt. Schon 1786 starb ihr Mann.

Sie hatte die beste Ausbildung aller zu dieser Zeit in St.Gallen angestellten Hebammen genossen, deshalb fühlte sie sich ihren berühmten Berufskolleginnen Anna Rosina Uthin und Anna Maria Sauterin ebenbürtig. Sie unternahm es darum, beim Rat um das Trinkgeld zu bitten, das er seinerzeit Anna Maria Sauterin ausgesetzt hatte. Es handelte sich um zwölf Gulden jährlich. Sie war mit diesem Begehr nicht die erste, und man wies sie, ebenso wie ihre Kollegin zwei Jahre vorher, mit der Begründung ab, man wolle Eifersucht und Streit unter den Hebammen vermeiden, da man keineswegs gewillt war, das Trinkgeld allen Hebammen auszurichten.[160] Die definitive Entscheidung über das Trinkgeld falle erst in sechs Jahren.

Ein Jahr nach dem Tod ihres ersten Mannes heiratete Maria Zollikoferin den angesehenen Chirurgen Jakob Altheer. In dieser Ehe gebar sie von 1788 bis 1794 fünf Kinder. Die Geburt des letzten Sohnes (*21.10.1794, +30.12.1794) verursachte möglicherweise ihren allzufrühen Tod am 12. Januar 1795 im Alter von erst 38 Jahren.[161]

Esslingerin Kathrina

* 18.5.1765, + 27.10.1824, Hebamme von 1797 bis 1798, vgl. Anhang I, Nr. 70.

Kathrina Esslinger wuchs in Zürich auf und machte dort auch ihre Lehre als Hebamme. Nach St.Gallen kam sie, um Georg Heinrich Erpf, einen Ladenmann, zu ehelichen. Sie hatte von 1788 bis 1805 dreizehn Geburten, war also fast jedes Jahr schwanger. Trotzdem suchte sie 1797 um die Bewilligung nach, beim Stadtarzt das Examen ablegen zu dürfen, um auch hier ihren Beruf ausüben zu können. Sie erhielt die Bewilligung, und man stellte sie auch sofort als «geschworene» Hebamme an.[162] Sie war die letzte Hebamme, die von der Stadtrepublik gewählt worden ist.

157 Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen, S 38, Gesellschaft der Freunde des Guten, S. 1.

158 StadtASG, RP 1779, S. 109.

159 StadtASG, Bürgerregister, Bd. VI, S. 607.

160 StadtASG, RP 1785, S. 247; RP 1787, S. 5.

161 StadtASG, Bürgerregister, Bd. X, S. 203; Bd. VI, S. 607.

162 StadtASG, RP 1797, S. 208, 211.

Anhang I: Verzeichnis der Hebammen

Name der Hebamme		Name Ehemann		Zunft oder Beruf Ehemann		Dienstzeit	Geburts-datum	Sterbedatum	Datum der Heirat	Nummer
.....		Trat's	Frau	.....		um 1533	.....			1
Klocker	Elss					um 1581	.....			2
Reitknecht	Barbara	Braunhofer	Hans	Schneider	Nr. 4	1581/1616	 1558	22. 5.1616	25. 5.1578	3
Hofstetterin	Kathrin	Kupferschmid	Hans	Schmied		um 1583	ca. 1510			4
.....		Kulimann's	Frau			um 1589	.....			5
Bösch	Magdalena	Zollikofer	Walter	Schmied	Nr. 67	1600/1625	2. 7.1548	1. 1.1625	1569	6
Hofstetterin	Kathrin	Zidler	Jakob	.....	Nr. 9	um 1580	24. 5.1532	6. 2.1596	8. 5.1558	7
Stigerin	Magdalena	Rheiner	Leonhart	Hüttenmeister	Nr. 36	1645/1653	26. 7.1584	1. 7.1670	30. 4.1610	8
		Reutiner	Leonhart	Weber	Nr. 18				24. 7.1636	
Schädlerin	Anna Maria	Germann	Jac.	Schreiner	Nr. 29	1684/1690	von Arbon	14. 8.1690	22. 2.1676	9
Züricher	Elsbetha	Zidler	Laurenz	.....	Nr. 21	1640/1664	.....	31. 3.1664	15. 4.1638	10
Renhardt	Rahel	Kerner	Joachim	Stadtknecht	Nr. 7	1643/1672	1600	12. 3.1672	25. 7.1619	11
Spizlin	Margaretha	Reutiner	Leonhart	Weber	Nr. 22	1645/1685	.....	28. 4.1685	24. 8.1635	12
Reucherin	Weibrath	Hauptli	Dominic.	Schmied	Nr. 37	1645/1672	7.10.1601	21.11.1672	17. 1.1630	13
Hauptlin	Engel	Tobler	Sylvester	.....	Nr. 46	1672/1691	8. 2.1641	14. 5.1691	21. 3.1670	14
Kellerin	Ottilia	Staiger	Andreas	.....	Nr. 35	1647/1677	23. 7.1589	17. 4.1677	10. 3.1616	15
Speckerin	Elisabeth	Dieth	Barthli	Müller	Nr. 3	1647/1657	12. 3.1593	3. 3.1657	11.10.1612	16
Schirmerin	Anna	Dieth	Melcher	.....	Nr. 4	1653/1666	27. 4.1610	27. 5.1666	1634	17
		Eberlin	Heinrich	.....					7. 5.1660	
Hartmännin	A. Maria	German	Hans Jacob	.....	Nr. 21	1657/1687	29.12.1619	2. 1.1687	21. 9.1641	18
Rheiner	Magdalena	Schlumpf	Leonhart	Feiltrager	Nr. 104	1659/1690	24.12.1615	2. 7.1690	28.10.1633	19
Kern	Rosina	Halder	Hans	Schmied	Nr. 9	1664/1680	6. 8.1610	27.10.1680	20. 7.1629	20
Weyermannin	Anna	Hochreutiner	Caspar	Feiltrager	Nr. 38	1667/1684	20.11.1626	27. 3.1684	5. 8.1661	21
Locherin	Helena	Töber Georg	Lorenz	Goldschmied	Nr. 7	1670/1700	27.12.1623	20. 2.1700	8. 4.1644	22
Schlumpfin	Cathrin	Kessler	Daniel	Schneider	Nr. 41	1684/1691	21. 8.1639	2. 2.1691	4. 2.1668	23
Stauderin	Clara	Hillbrand	Hans Joachim	Schneider	Nr. 12	1684/1709	21.10.1638	5. 1.1709	26. 7.1664	24
Appenzeller	Juditha	Mäglin	Jacob	Schneider	Nr. 17	1684/1714	28. 6.1649	25. 6.1714	28. 2.1671	25
		Schopfer	Andreas	Schneider	Nr. 16				22. 9.1684	
Staigerin	Judith	Ebneter	Georg	Schneider	Nr. 33	1672/1700	26. 7.1630	4.10.1700	19. 9.1654	26
Fuchsin	Barbara	Germann	Caspar	Schreiner	Nr. 30	1690/1733	.....	10. 1.1733	19. 7.1678	27
Schlatterin	Maria	Baumgartner	Othmar	Schneider	Nr. 37	1690/1699	1. 5.1632	6. 4.1699	30. 6.1656	28
Langin	Catharina	Zollikofer Dr.	Gordian	Stadtarzt	Nr. 220	1691/1724	5.12.1644	8. 8.1724	2. 9.1672	29
Schlumpfin	Judith	Wetter	Johannes	.....	Nr. 67	1691/1714	23. 4.1648	29. 4.1714	18. 9.1666	30

Name der Hebamme		Name Ehemann		Zunft oder Beruf Ehemann		Dienstzeit	Geburts-datum	Sterbedatum	Datum der Heirat	Nummer
Scheitlin	Elisabetha	Allgöwer	Caspar	Weber	Nr. 15	1691/1717	3. 1.1647	12. 8.1717	22. 9.1663	31
Rheinerin	Maria	Engler	Ulrich	Schneider	Nr. 26	..../1722	.....	5. 2.1722	2. 6.1695	32
Schlumpfin	Elisabeth	Flechsner	Abraham	.....	Nr. 13	1691/1726	2. 3.1651	16. 2.1726	24. 7.1676	33
Englerin		siehe Nr. 32								34
Stahelin	Juditha	Engler	Georg	Müller	Nr. 21	1699/1727	20. 1.1661	30. 9.1727	6.12.1680	35
Hochreutiner	Susanna	Eggmann	Walther	Schuster	Nr. 9	1699/1704	20.10.1640	4.12.1704	6. 4.1663	36
Knechtlin	Elisabeth	Högger	Cornelius	Schreiner	Nr. 71	1699/1709	16. 7.1635	3. 3.1709	17. 2.1657	37
Töberin	Susanna	unverheiratet				1701/1728	27. 9.1647	10. 5.1728		38
Töberin	Helena	siehe Nr. 22								39
Höggerin	Weibrath	Hugendobler	Niclaus	.....	Nr. 42	1714/1738	19.12.1669	12.10.1738	20. 8.1695	40
Hartmännin	Magdalena	Stähelin	Jacob	Steinmetz	Nr. 34	1714/1764	7. 2.1679	6. 6.1764	30. 6.1702	41
Appenzellerin	Elisabeth	Müller	Sebastian	Brunnenmeister	Nr. 147	1731/1739	9.12.1699	14. 9.1739	4.10.1720	42
Uthin Anna Rosina		Sauter	Hans Jac.	Chirurg	Nr. 42	1722/1763	7. 2.1675	18. 2.1763	23. 1.1705	43
Wetterin	Barbara	Enggwiller	Hans Jac.	Drechsler	Nr. 39	1722/1733	29. 5.1669	29. 1.1733	6. 8.1695	44
Schlumpfin	Elisabeth	Weyermann	Jacob	Einbinder	Nr. 71	1724/1736	29. 7.1675	15. 2.1730	10.12.1695	45
Wettachin	Dorothea	Schlumpf	Michael	Weber	Nr. 174	1726/1756	13. 4.1687	22. 3.1756	1. 8.1710	46
Toblerin	Catharina	Schlumpf	Johannes	Metzger	Nr. 167	1728/1733	5.11.1680	27.11.1733	28. 2.1721	47
Steinmannin	Barbara	Ziegler	Hans Con.	Weber	Nr. 57	1730/1741	22.12.1687	19. 1.1741	3. 2.1713	48
Kauterin	Barbara	Engwiller	Johannes	Glaser	Nr. 61	1730/1756	10.12.1696	28. 5.1756	9.12.1725	49
Engwillerin Regina Barbara		Merz	Heinrich	Weinschenk	Nr. 79	1730/1758	7. 1.1699	25./28.7.1758	3. 4.1722	50
Halderin	Anna	Wetter	Othmar	Meister	Nr. 82	1722/1752	30. 9.1674	6. 2.1752	20. 9.1696	51
Kunklerin	Elsbeth					um 1750	.....	.....	.....	52
Hugendoblerin Anna Elisabeth		Tanner	Franz	Schneider	Nr. 28	1738/1773	7.11.1701	22. 1.1773	10. 5.1729	53
Hauptlin	Weibrath	Wetter	Anton	Schuster	Nr. 111	1767/1776	5. 9.1703	6.10.1776	13. 8.1726	54
Sauterin	Anna Maria	Högger	Johannes	.....	Nr. 132	1756/1785	5. 6.1708	27. 2.1785	25. 8.1739	55
Engwillerin	Margaretha	Reiner	Georg J.	Glasermeister/ Schreiner	Nr. 72	1756/1792	30. 3.1734	1. 7.1792	7. 8.1753	56
Tannerin Anna Margr.		Merz	Josef	Zimmermann	Nr. 109				27. 9.1758	57
		Rietmann	Johannes	Müller	Nr. 133	1777/1798	18. 3.1735	2. 3.1800	4. 5.1773	
Englerin Anna Barbara		Baur	Caspar	Schleifer	Nr. 11	1773/1796	7. 1.1727	22. 6.1804	11. 6.1754	58
Sauterin	Juditha	Hochreutiner	Ulrich	Müller	Nr. 76	1774	.....	.....	.....	59
Speichermann Maria		Hochreutiner	Leonhard	Tischler	Nr. 78	1776/1791	14. 3.1736	6. 5.1791	7. 8.1764	60
Altherin	Maria	Högger	Heinrich	Garnsieder	Nr. 155	1776/1782	16.11.1732	3. 2.1782	12. 2.1760	61
Vonwillerin	Dorothea	Zollikofer	Michael	Weber	Nr. 379	1777/1786	25. 5.1733	17.12.1786	3. 6.1755	62

Name der Hebamme		Name Ehemann		Zunft oder Beruf Ehemann		Dienstzeit	Geburts-datum	Sterbedatum	Datum der Heirat	Nummer
Zollikoferin	Maria	Scheidtlin	Christian	Degenschmied	Nr. 127	1781/1795	23. 3.1756	12. 1.1795	25. 6.1782	63
		Altherr	Jakob	Chirurg	Nr. 138				6. 3.1787	
Geilingerin	Elsbeth	Schlapprizi	Caspar	Glaser	Nr. 49	1790/1798	1. 1.1757	8./11.3.1823	16.12.1788	64
Stehelin	Weibrath	Zollikofer	Heinrich	Büchsenschmied						
				Kreuzwirt	Nr. 418	1791/1798	27.11.1753	28./31.5.1832	28. 7.1778	65
Stäheli	Martha	Altheer	David	Chirurg	Nr. 142	1792/1798	10. 9.1766	15. 2.1808	2. 3.1790	66
Steinmann	Juditha	Wild	Leonhard	Bäcker	Nr. 171	1795/1798	6.12.1764	20./23.2.1836	21. 2.1786	67
Altherin	Sabina	Merz Johannes Jac.		Zimmermann	Nr. 133	1795/1798	22. 9.1759	8./10.1.1826	13. 2.1790	68
Hochreutener	Magdalena	Fels	David	Modelstecher	Nr. 85	1795/1798	20. 4.1766	2./4.1.1842	26. 7.1791	69
Esslinger	Cathrina	Erpf Georg Heinrich		Ladenmann	Nr. 20	1797/1798	18. 5.1765	27.10.1824	29. 1.1788	70

Erklärungen zum Verzeichnis der Hebammen:
Das Verzeichnis enthält folgende Angaben: Dienstzeit, Personennummer, Geschlechtsname (die weibliche Endung «-in» wurde dort beibehalten, wo sie in den Quellen erscheint), Vorname, Geburtsdatum, Todesdatum, Heiratstag sowie Name und Beruf des Ehemannes.

In der untersuchten Zeit wurden alle Hebammen-Namen notiert, die sich mit Hilfe der Registerbände zu den Ratsprotokollen feststellen liessen. Die Einträge in den Ratsprotokollen waren unterschiedlich ergiebig. Manche Angaben zur Person konnten nicht ausfindig gemacht werden, diese fehlenden Daten oder Berufe sind in der Liste mit Pünktchen bezeichnet.

Die hauptsächlichen Angaben zur Person stammen aus den Bürgerregistern der Stadt St.Gallen. Die Zahl hinter den Namen des Ehemannes weist auf seine Nummer im Bürgerregister hin.

Wenn von einer Hebamme der Tag des ersten Eides nicht festgestellt werden konnte, ihr Name aber bei einer im 16. Jahrhundert in unregelmässigen Abständen erfolgten Eideswiederholung genannt wird, erscheint das betreffende Jahr als Anstellungsjahr in der Rubrik: Dienstzeit. Wo nichts anderes bekannt ist, endet die Dienstzeit mit dem Tod. Wenige Hebammen zogen sich aus dem Dienst zurück oder wurden aus demselben entlassen; bei diesen deckt sich das Jahr der Beendigung ihrer Amtszeit nicht mit ihrem Todesjahr.

Zu verschiedenen Hebammen liess sich über die obigen Angaben hinaus noch mehr feststellen; ihnen sind Kurzbiographien gewidmet. Ein wichtiger Hinweis auf die Weitergabe spezifischer Kenntnisse innerhalb einzelner Familien ist die Tatsache, dass bei mehreren Hebammen Mutter, Grossmutter oder Tante ebenfalls in diesem Beruf tätig waren. Diese Verwandtschaften sind in Anhang II verzeichnet.

Anhang II: Verwandtschaftsbeziehungen unter den Hebammen

(Die Personennummern entsprechen jenen aus Anhang I)

Nr. 8 =	Mutter	von Nr. 19
	Grossmutter	von Nr. 33 und 23
	Urgrossmutter	von Nr. 35
Nr. 12 =	Mutter	von Nr. 36
Nr. 13 =	Mutter	von Nr. 14
	Grossmutter	von Nr. 47
Nr. 14 =	Tochter	von Nr. 13
Nr. 19 =	Tochter	von Nr. 8
	Mutter	von Nr. 33
	Grossmutter	von Nr. 35
Nr. 23 =	Schwester	von Nr. 33
	Tochter	von Nr. 19
	Enkelin	von Nr. 8
	Tante	von Nr. 35
Nr. 30 =	Mutter	von Nr. 44
	Grossmutter	von Nr. 50
	Urgrossmutter	von Nr. 56
Nr. 33 =	Tochter	von Nr. 19
	Enkelin	von Nr. 8
	Tante	von Nr. 35
	Schwester	von Nr. 23
Nr. 35 =	Enkelin	von Nr. 19
Nr. 36 =	Tochter	von Nr. 12
Nr. 37 =	Mutter	von Nr. 40
	Grossmutter	von Nr. 53
Nr. 40 =	Mutter	von Nr. 53
	Tochter	von Nr. 37
	Grossmutter	von Nr. 57
Nr. 44 =	Mutter	von Nr. 50
	Tochter	von Nr. 30
	Schwiegermutter	von Nr. 49
	Grossmutter	von Nr. 56
Nr. 47 =	Tochter	von Nr. 14
	Enkelin	von Nr. 13
Nr. 49 =	Mutter	von Nr. 56
	Schwiegertochter	von Nr. 44
Nr. 50 =	Tochter	von Nr. 44
	Enkelin	von Nr. 30
Nr. 53 =	Tochter	von Nr. 40
	Mutter	von Nr. 57
	Enkelin	von Nr. 37
Nr. 56 =	Tochter	von Nr. 49
	Enkelin	von Nr. 44
	Urenkelin	von Nr. 30
Nr. 57 =	Tochter	von Nr. 53
	Enkelin	von Nr. 40
Nr. 60 =	Mutter	von Nr. 69
Nr. 62 =	Mutter	von Nr. 63
Nr. 63 =	Tochter	von Nr. 62
Nr. 69 =	Tochter	von Nr. 60

Anhang III: Eigene Geburten der Hebammen

	Name		Geburts-datum	Alter bei 1. Geburt	Anzahl der Ehejahre, innerhalb welcher Geburten stattfanden	Anzahl der Geburten	Anzahl der Kinder, die das 1. Lebensjahr erreichten	Zwillinge
1	Trat's	Frau	.....	.....	.....	.....	.....	.....
2	Klocker	Elss	.....	.....	.....	.....	.....	.....
3	Reitknecht	Barbara	1558	.....	.....	3	1	.....
4	Hofstetterin	Kathrin	ca. 1510	.....	.....	.....	.....	.....
5	Kulimann's Frau		.....	.....	.....	.....	.....	.....
6	Bösch	Magdalena	1548	21	23	15	9	
7	Hofstetterin	Kathrin	1532	26	14	14	14	1×
8	Stigerin	Magdalena	1584	26	17	1. Ehe 7	7	
9	Schädlerin	Anna Maria	.....		13	8	6	
10	Züricher	Elsbetha	.....	.....	.....	.....	.....	
11	Renhardt	Rahel	1600	20	27	16	15	
12	Spizlin	Margaretha	.....		4	4	4	
13	Reucherin	Weibrath	1601	30	13	7	5	
14	Hauptlin	Engel	1641	30	13	8	5	
15	Kellerin	Ottilia	1589	28	15	11	5	
16	Speckerin	Elisabeth	1593	20	19	16	13	
17	Schirmerin	Anna	1610	25	3	3	3	
18	Hartmännin	Maria	1619	22	14	8	7	
19	Rheiner	Magdalena	1615	20	21	12	10	1×, sofort gestorben
20	Kern	Rosina	1610	20	27	13	13	
21	Weyermannin	Anna	1626	35	10	8	6	1×
22	Locherin	Helena	1623	21	16	11	9	
23	Schlumpfin	Cathrin	1639	29	16	5	1	1×
24	Stauderin	Clara	1638	26	16	10	9	
25	Appenzeller	Juditha	1649	23	1. Ehe 10	8	5	
					2. Ehe	3	3	
26	Staigerin	Judith	1630	25	6	3	2	
27	Fuchsin	Barbara	1630	.....	13	8	6	
28	Schlatterin	Maria	1632	25	16	11	6	1×
29	Langin	Catharina	1644	28	7	6	4	
30	Schlumpfin	Judith	1648	19	21	10	9	
31	Scheitlin	Elisabetha	1647			keine		
32	Rheinerin	Maria	.....	.....	12	7	6	1×
33	Schlumpfin	Elisabeth	1651	26	10	6	6	
35	Stahelin	Juditha	1661	20	22	13	11	
36	Hochreutiner	Susanna	1640	23	17	12	9	1×
37	Knechtlin	Elisabeth	1635	22	21	17	9	
40	Höggerin	Weibrath	1669	26	8	5	4	
41	Hartmännin	Magdalena	1679	24	9	8	5	
42	Appenzellerin	Elisabeth	1699	21	10	8	3	
43	Uthin Anna	Rosina	1675	30	10	5	3	
44	Wetterin	Barbara	1669	26	5	4	4	

	Name	Geburts-datum	Alter bei 1. Geburt	Anzahl der Ehejahre, innerhalb welcher Geburten stattfanden	Anzahl der Geburten	Anzahl der Kinder, die das 1. Lebensjahr erreichten	Zwillinge
45	Schlumpfin Elisabeth	1675	22	18	11	6	
46	Wettachin Dorothea	1687	24	18	8	7	
47	Toblerin Catharina	1680	41	1	1	1	
48	Steinmannin Barbara	1687			keine		
49	Kauterin Barbara	1696	29	10	3	1	
50	Engwillerin Regina Barbara	1699	23	13	10	9	
51	Halderin Anna	1674	22	21	12	8	1×
52	Kunklerin Elsbeth		.....	.....	.....	.....	
53	Hugendoblerin Anna Elisabeth	1701	28	11	9	4	1×
54	Hauptlin Weibrath	1703	24	17	10	7	
55	Sauterin Anna Maria	1708	25	8	4	4	
56	Engwillerin Margaretha	1734	20	26	14	8	
57	Tannerin Anna Margr.	1735	24	18	4	2	
58	Englerin Anna Barbara	1727	30	15	6	3	
59	Sauterin Juditha	1733	.....	.....	.....	.....	
60	Speichermann Maria	1736	30	5	3	3	
61	Altherin Maria	1732	28	.....	4	4	
62	Vonwillerin Dorothea	1733	23	14	7	6	
63	Zollikoferin Maria	1756	27	1. Ehe	2	1	
				2. Ehe	5	3	
64	Geilingerin Elsbeth	1757	31	1	1	1	
65	Stehelin Weibrath	1753	26	19	11	7	
66	Stäheli Martha	1766	25	1	1	1	
67	Steinmann Juditha	1764	22	10	6	4	
68	Altherin Sabina	1759	31	8	4	3	
69	Hochreutener Magdalena	1766	26	3	2	1	
70	Esslinger Cathrina	1765	23	17	13	7	